



Gemeinde Bippen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33
„Windpark Swatte Poele“, 1. Änderung

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Gemeinde Bippen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 **„Windpark Swatte Poele“, 1. Änderung**

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Windkraft Swatte Poele GmbH & Co.KG, Bippen
Dorfstr. 14
49626 Bippen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Kasper

B.-Eng. Tom Hofmann

Fotos und Gestaltung:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH

Kartengrundlage:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013  **LGLN**

Herford, Mai 2020

Projekt-Nr.: 4052-13

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Artenspektrum	5
2.2.1	Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Arten	5
2.2.2	WEA-empfindliche Arten	5
2.3	Prüfverfahren	5
2.4	Verwendete Datengrundlagen	5
2.5	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
2.5.1	Anlagenstandort und Umfeld (1.000 m)	5
2.5.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet	6
3.	Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren).....	6
3.1	Artenspektrum	6
3.1.1	Säugetiere	6
3.1.2	Avifauna.....	6
3.1.2.1	Brutvögel	6
3.1.2.2	Rast- und Gastvögel.....	7
3.1.3	Reptilien und Amphibien	7
3.1.4	Wirbellose Tiere.....	7
3.1.5	Farn- und Blütenpflanzen	7
3.2	Vorprüfung der Betroffenheit.....	7
3.2.1	Wirkfaktoren	7
3.2.2	Betroffenheit der Fledermausfauna.....	8
3.2.3	Betroffenheit der Avifauna.....	8
3.2.3.1	Brutvögel	9
3.2.3.2	Nahrungsgäste und Durchzügler	9
3.2.3.3	Rast- und Gastvögel.....	9
3.2.4	Weitere Tierarten.....	9
3.3	Zusammenfassung der Vorprüfung	9
4.	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	9
4.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	9
4.1.1	Fledermäuse.....	9
4.1.1.1	Breitflügelfledermaus.....	10
4.1.1.2	Großer Abendsegler	12
4.1.1.3	Kleiner Abendsegler	14
4.1.1.4	Mückenfledermaus	17
4.1.1.5	Rauhautfledermaus	19
4.1.1.6	Zwergfledermaus.....	21
4.1.1.7	Artengruppen Maus- und Langohren	24
4.2	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Vogelarten	24
4.2.1	Feldlerche	24
4.2.2	Großer Brachvogel	29
4.2.3	Heidelerche	33
4.2.4	Kiebitz	36

4.2.5	Mäusebussard	40
4.2.6	Turmfalke	42
4.2.7	Waldschnepfe	44
4.2.8	Wespenbussard	49
4.2.9	Arten der Gehölze und Wälder	51
4.2.10	Arten der offenen und halboffenen Feldflur (Habitatkomplexe 10, 11, 12)	55
5.	Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände sowie zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands	57
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände	57
5.1.1	Projektbezogene Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen	57
5.1.2	Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen	60
5.2	Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)	65
6.	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	68
7.	Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG	70
7.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	70
7.2	Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG	70
7.2.1	Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	70
7.2.2	Darstellung des Fehlens zumutbarer Alternativen	72
7.2.3	Darstellung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten (Verschlechterungsverbot)	77
7.2.4	Darlegung des Überwiegens des öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb eines Windparks gegenüber den hierdurch eintretenden artenschutzrechtlichen Konflikten	81
8.	Zusammenfassung	81
9.	Literaturverzeichnis	85

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Geplante Anlagenstandorte und bestehende Anlagen im Umfeld (© LGLN 2013)	3
Abb. 2	Darstellung des Geltungsbereiches mit unterschiedlichen Untersuchungsradien, © LGLN 2013)	5
Abb. 3	Ackerflächen mit bestehenden Windkraftanlagen. Blickrichtung: Süd	5
Abb. 4	Südlich gelegener Kiefernwald, Blickrichtung: Ost	5
Abb. 5	Kreuzung im nördlichen Bereich (Feldkamp) mit Heckenstrukturen	5
Abb. 6	Zuwegung (Feldkamp) im zentralen, nördlichen Bereich mit Einzelbäumen	5
Abb. 7	Baumstrauchhecke zwischen zwei Ackerschlägen am westlich gelegenen Waldstück	5
Abb. 8	Vechter Bach im Westen des Untersuchungsgebietes	5
Abb. 9	Bewertung der Fledermausaktivitäten im Untersuchungsgebiet (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014)	6
Abb. 10	Übersicht der zu rodenden Gehölze im Einfahrtsbereich zur Vorhabenfläche (Macardo-Service GmbH, 2016)	8

Abb. 11	Übersicht der zu rodenden Roteichen im Bereich der Kreuzung Fürstenauer Straße/ Feldkamp/ Strickamp.....	8
Abb. 12	Ausbau der Kurve auf Feldkamp mit überplanten Eichen.....	8
Abb. 13	Gehölze im Bereich der Zuwegung zu den WEA 7 und 8 (Blickrichtung: Südwest)	8
Abb. 14	Gehölze im Bereich der Zuwegung zu den WEA 7 und 8 (Blickrichtung: West)	8
Abb. 15	Lage der betroffenen Gehölze innerhalb des Windparks (rote Kreise).....	8
Abb. 16	Pappeln, die im Rahmen der Zuwegung zur WEA 8 heruntergeschnitten werden müssen (Blickrichtung: Süd)	8
Abb. 17	Strauchhecke im Bereich der Zuwegung zur WEA 8 (Blickrichtung: Ost) ..	8
Abb. 18	Lage der Reviermittelpunkte erfasster Brutvögel 2013 (Transparente Darstellung = Ergebnisse aus 2012) (1:30.000).....	9
Abb. 19	Darstellung der berechneten 55 dB(A)-Isophone der geplanten WEA ...	47
Abb. 20	Lage der Eingriffsorte (rot) und der möglichen Ausweichmöglichkeiten (grün).....	54
Abb. 21	Verortung der geplanten Maßnahme MART 1.....	62
Abb. 22	Lage der geplanten Maßnahmenfläche zur Wahrung des Erhaltungszustandes des Mäusebussards.....	68
Abb. 23	Lage der Eingriffsorte (rot) und der möglichen Ausweichmöglichkeiten (grün).....	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet (Nummer der Habitatkomplexe nach THEUNERT 2010).....	6
Tab. 2	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL	6
Tab. 3	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten (als relevant eingestufte Arten sind farbig hinterlegt).....	7
Tab. 4	Auswahl festgestellter Rast- und Gastvogelarten in 2012/13 im UG (angegeben sind die Maximalzahlen).....	7
Tab. 5	Potenziellen Beeinträchtigungen von Tieren durch Windenergieanlagen ..	8
Tab. 6	Windkraftrelevante Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	8
Tab. 7	Auflistung festgestellter windenergiesensibler Brutvogelarten im UG	9
Tab. 8	Arten der Gehölze und Wälder	9
Tab. 9	Arten der offenen und halboffenen Feldflur	9
Tab. 10	Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten.....	79

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (keine Änderung)
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit (keine Änderung)
Anlage 3	Prüfprotokolle (Änderungen)
Anlage 4	Übersichtskarte Brutvögel (Änderungen)
Anlage 5	Artenschutzbeitrag (keine Änderung)

1. Anlass und Aufgabenstellung

Hinweise: Die vorliegende Unterlage dient als Ergänzung zum Artenschutzbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Sondergebiet Windpark Swatte Poele“ vom April 2016.

Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen eines Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz der Windkraft Swatte Poele GmbH & Co.KG vom 01.04.2016 vom Landkreis Osnabrück am 23.03.2017 bereits ein Windpark mit fünf Anlagen im Sondergebiet „Windpark Swatte Poele“ genehmigt.

Nachdem die Zuwegung bereits hergestellt war und mit der Herstellung der Fundamente begonnen werden sollte, hat der Anlagenhersteller SENVION Insolvenz angemeldet. Da der ursprünglich vorgesehene Anlagentyp nicht mehr verfügbar ist, ist eine Umplanung erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird ein Änderungsverfahren angestrebt, um stattdessen Anlagen des Herstellers ENERCON errichten zu können.

Da für den geplante Windpark bereits ein rechtskräftiger Baubauungsplan vorliegt, der im betrachteten Raum die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau und Betrieb eines Windparks mit sechs Windenergieanlagen schafft, werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag für das angestrebte Änderungsverfahren lediglich die veränderten Anlageneigenschaften betrachtet und einer erneuten artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen.

Zur einfacheren Übersicht werden im Folgenden die eingefügten Abschnitte in den betreffenden Kapiteln in **blau** und Streichungen als ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

In den Kapiteln in denen keine Änderungen vorgenommen wurden, wird lediglich für eine bessere Übersichtlichkeit die Nummer des entsprechenden Kapitels aufgeführt. Ausführungen zu den genannten Abschnitten entfallen.

Der Ursprüngliche Artenschutzbeitrag ist der vorliegenden Unterlage als Anhang 4 beige-fügt.

Anlass für ~~die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes~~ **die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Sondergebiet Windpark Swatte Poele“** sind die konkreten Planungsabsichten der Windkraft Swatte Poele GmbH & Co.KG, Bippen ~~so-~~ **wie die Insolvenz des Anlagenherstellers SENVION. Geplant sind vor diesem Hintergrund** ~~die zur~~ Errichtung von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs ~~Senvion 3.2M122-NES~~ **Enercon E-126 EP3**. Die Nabenhöhe beträgt bei diesem Typ ~~ca. 139 m~~ **135 m**, der Rotordurchmesser ~~ca. 122 m~~ **127 m**. Der vorliegende Artenschutzbeitrag berücksichtigt damit im Folgenden eine Anlagenhöhe von ca. 200 m **(198,5 m)**.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortschaft Vechtel. liegt im Westen der Gemeinde Bippen im Landkreis Osnabrück an der Grenze zum Landkreis Emsland etwa 1.000 m südwestlich der Ortschaft Vechtel und 1.300 m südöstlich der Gemeinde Handrup (Landkreis Emsland). Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 76 ha (vgl. Abb. 1).

Für den geplanten Windpark liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33, mit Satzungsbeschluss vom 25.10.2016, vor.





Abb. 1 Geplante Anlagenstandorte und bestehende Anlagen im Umfeld (© LGLN 2013)

Durch die Errichtung am geplanten Standort werden Teilbereiche der intensiv genutzten Ackerstandorte in Anspruch genommen und durch das Fundament der Anlagen, die Zuwegung und Kranstellfläche dauerhaft versiegelt.

Die bereits hergestellte Zuwegung ist für den neuen Anlagentyp ausreichend. Lediglich bezüglich der temporär beanspruchten Flächen gibt es kleinräumige Abweichungen. Diese Bereiche werden mit lastverteilenden Platten ausgelegt und so vor schädlichen Bodenverdichtungen geschützt.

Die Fundamente des neuen Anlagentyps nehmen gegenüber der bereits genehmigten Variante aufgrund der veränderten Ausführung etwa 145 m² mehr Grundfläche ein.

Die Standorte der Anlagen bleiben identisch. Dasselbe trifft für die Gesamthöhe der Anlagen zu, wobei sich der Rotordurchmesser um 2,5 m erhöht und die Nabenhöhe um 4 m verringert.

Durch die geplante Drosselung wird sichergestellt, dass es zu keiner Erhöhung der Schallimmissionen gegenüber der ursprünglichen Genehmigung kommt.

Während der Aufstellung der WEA wird zusätzliche Ackerfläche durch Baustelleneinrichtungenflächen in Anspruch genommen, die jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten sofort wieder entsiegelt werden. Neben der direkten Inanspruchnahme von Ackerflächen und einer damit einhergehenden Biotopdegeneration kann die Errichtung von WEA zu Beeinträchtigungen von Tierarten durch einen möglichen Barriere-Effekt, zu Beeinträchtigungen von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten, zur Vergrämung durch Lärm und sich drehende Rotorblätter sowie zur Verletzung oder Tötung durch Kollisionen führen. Insbesondere sind in der einschlägigen Literatur Kollisionen von bestimmten Fledermaus- und Greifvogelarten mit den Rotorblättern der WEA bekannt und dokumentiert.

~~Die vorliegende Prüfung dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen und klärt die Frage, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.~~

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europäischen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.2 Artenspektrum

2.2.1 Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Arten

2.2.2 WEA-empfindliche Arten

2.3 Prüfverfahren

2.4 Verwendete Datengrundlagen

2.5 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Abb. 2 Darstellung des Geltungsbereiches mit unterschiedlichen Untersuchungsradien,
© LGLN 2013)

2.5.1 Anlagenstandort und Umfeld (1.000 m)

Abb. 3 Ackerflächen mit bestehenden Windkraftanlagen. Blickrichtung: Süd

Abb. 4 Südlich gelegener Kiefernwald, Blickrichtung: Ost

Abb. 5 Kreuzung im nördlichen Bereich
(Feldkamp) mit Heckenstrukturen

Abb. 6 Zuwegung (Feldkamp) im zentralen,
nördlichen Bereich mit Einzelbäumen

Abb. 7 Baumstrauchhecke zwischen
zwei Ackerschlägen am westlich
gelegenen Waldstück

Abb. 8 Vechteler Bach im Westen des
Untersuchungsgebietes

2.5.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Tab. 1 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet (Nummer der Habitatkomplexe nach THEUNERT 2010)

3. Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Artenspektrum

3.1.1 Säugetiere

Abb. 9 Bewertung der Fledermausaktivitäten im Untersuchungsgebiet
(Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014)

Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL

3.1.2 Avifauna

3.1.2.1 Brutvögel

Tab. 3 **Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten (als relevant eingestufte Arten sind farbig hinterlegt)**

3.1.2.2 Rast- und Gastvögel

Tab. 4 **Auswahl festgestellter Rast- und Gastvogelarten in 2012/13 im UG (angegeben sind die Maximalzahlen)**

3.1.3 Reptilien und Amphibien

3.1.4 Wirbellose Tiere

3.1.5 Farn- und Blütenpflanzen

3.2 Vorprüfung der Betroffenheit

3.2.1 Wirkfaktoren



Tab. 5 Potenziellen Beeinträchtigungen von Tieren durch Windenergieanlagen

**Abb. 10 Übersicht der zu rodenden Gehölze im Einfahrtsbereich zur Vorhabenfläche
(Macardo-Service GmbH, 2016)**

**Abb. 11 Übersicht der zu rodenden Roteichen im Bereich der Kreuzung Fürstenauer Straße/
Feldkamp/ Strickamp**

Abb. 12 Ausbau der Kurve auf Feldkamp mit überplanten Eichen

**Abb. 13 Gehölze im Bereich der Zuwe-
gung zu den WEA 7 und 8 (Blick-
richtung: Südwest)**

**Abb. 14 Gehölze im Bereich der Zuwe-
gung zu den WEA 7 und 8 (Blick-
richtung: West)**

Abb. 15 Lage der betroffenen Gehölze innerhalb des Windparks (rote Kreise)

**Abb. 16 Pappeln, die im Rahmen der Zu-
wegung zur WEA 8 herunterge-
schnitten werden müssen (Blick-
richtung: Süd)**

**Abb. 17 Strauchhecke im Bereich der Zu-
wegung zur WEA 8 (Blickrich-
tung: Ost)**

3.2.2 Betroffenheit der Fledermausfauna

Tab. 6 Windkraftrelevante Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

3.2.3 Betroffenheit der Avifauna



Tab. 7 Auflistung festgestellter windenergiesensibler Brutvogelarten im UG

3.2.3.1 Brutvögel

Abb. 18 Lage der Reviermittelpunkte erfasster Brutvögel 2013
(Transparente Darstellung = Ergebnisse aus 2012) (1:30.000)

Tab. 8 Arten der Gehölze und Wälder

Tab. 9 Arten der offenen und halboffenen Feldflur

3.2.3.2 Nahrungsgäste und Durchzügler

3.2.3.3 Rast- und Gastvögel

3.2.4 Weitere Tierarten

3.3 Zusammenfassung der Vorprüfung

4. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Im Folgenden wird zusammenfassend auf die in Kapitel 3.3 genannten Säugetierarten eingegangen und mögliche Konflikte aufgezeigt. [Die Beurteilung erfolgt vor dem Hintergrund des veränderten Anlagentyps sowie den damit einhergehenden Veränderungen in den Abmessungen der geplanten Anlagen \(vgl. Kap. 1\).](#)

Eine zusammenfassende Darstellung der Betroffenheit ist den Art-für-Art Protokollen in Anlage 3 zu entnehmen.

4.1.1 Fledermäuse

Da es in der Gruppe der Fledermäuse zwischen vielen Arten starke Ähnlichkeiten bzw. Übereinstimmungen gibt, was die konkrete Betroffenheit und die Möglichkeiten der Vermeidung angeht, wird die gesamte Artengruppe aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammenfassend in einem Prüfprotokoll behandelt (siehe Anlage 2).

4.1.1.1 Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus trat bei den Detektorbegehungen erst ab Anfang Juni 2013 auf (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Vor allem in den Funktionsräumen I, II und IV konnten regelmäßig jagende Tiere beobachtet werden. Die höchsten Aktivitäten, gemessen an den Breitflügelfledermaus-Detektorkontakten, wurden am 22.07.2013 und am 22.08.2013 festgestellt.

Die Horchboxenergebnisse zeigen auch an diesen beiden Terminen die höchste Aktivität im UG. Von April bis Anfang Juni 2013 konnten kaum Breitflügelfledermaus-Kontakte durch die Horchboxen festgestellt werden. Die Aktivitäten flachen ab Mitte September ab.

Die Dauererfassungsergebnisse zeigen ein ähnliches Bild. Vom Anfang der Aufzeichnungen bis Mitte Juni 2013 und ab Ende August 2013 sind die Aktivitäten sehr gering. Insgesamt gesehen zeigen die Dauererfassungsdaten keine besonderen Aktivitäten der Breitflügelfledermaus an. Die höchste Breitflügelfledermausaktivität gemäß den Dauererfassungsdaten wurde am 26.07.2013 festgestellt.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Die Art gilt als kollisionsgefährdet. Insbesondere die Funktionsräume I, II und IV wurden mit besonderer Bedeutung für die Art herausgestellt. Hier konnten regelmäßige Jagdaktivitäten (z.T. auch Flugstraßen) nachgewiesen werden. Eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für die Art weisen hingegen die Funktionsräume A, C und D auf (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Ein möglicherweise erhöhtes Kollisionsrisiko kann insbesondere in den Bereichen bzw. Zeiträumen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, in denen eine hohe Aktivität der Art erfasst wurde.

Bei dieser Art der Bewertung, welche auch der Leitfaden des Landes Niedersachsen für die Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse hinsichtlich der Frage, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, vorsieht, fließen die gemessene Aktivität am Standort der geplanten Anlagen (Funktionsräume), die Zeiträume in denen eine hohe Aktivität aufgezeichnet wurde sowie das detektierte Artenspektrum ein.

Zudem wird geprüft ob Quartierstrukturen im Umfeld der geplanten Anlagen vorhanden sind. Eine Betrachtung der spezifischen Anlagenparameter erfolgt nicht.

Der Leitfaden des Landes Niedersachsen (MU Niedersachsen, 2016) stuft ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko als erfüllt ein, wenn:

- eine geplante Anlage im Bereich eines regelmäßig genutzten Aktivitätsschwerpunktes betrieben wird,
- sich ein Fledermausquartier weniger als 200 m entfernt befindet,



- oder im Bereich der Anlage ein verdichteter Durchzug (Herbst oder Frühjahr) festgestellt wurde.

Anhand der Daten der Fledermauserfassung, insbesondere durch die Ergebnisse des Dauermonitorings, lassen sich sensible Zeiträume bzw. Bereiche herausstellen. In Bezug auf die Breitflügelfledermaus ist hierbei ein Zeitraum von Anfang Juli und Mitte September auszumachen (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Da die Art nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnte, ist in diesem Zeitraum eine Erhöhung des Kollisionsrisikos an allen geplanten WEA nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich für das Ergebnis, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, einzustufen.

Die konkrete Gefährdung bzw. Aktivität im späteren Konfliktbereich kann jedoch erst im Rahmen eines Monitorings auf Gondelhöhe nach Errichtung der Anlagen ermittelt werden. Aus den Monitoringdaten kann dann eine endgültige Abschaltregelung abgeleitet werden.

Alle überplanten Gehölze stellen aufgrund ihrer geringen bis mittleren Altersstruktur in Bezug auf die Quartierverfügbarkeit für Fledermausarten lediglich eine untergeordnete Rolle dar. Es ist deutlich erkennbar, dass die Gehölze regelmäßigen Pflegeschnitten unterstehen. Baumhöhlen bzw. Astabbrüche, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen können, wurden im Rahmen der Biotopkartierungen mittels Sichtkontrolle (z.T. mit Fernglas 8 x 42) nicht erfasst. Auch im Rahmen der Baumhöhlenerfassung konnten keine Höhlungen erfasst werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 kann **nicht** mit Sicherheit **ausgeschlossen** werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden keine Einzelquartiere von Breitflügelfledermäusen in Anspruch genommen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen auf die Art sind nicht bekannt.

Entlang der überplanten Gehölze wurden keine Flugstraßen erfasst (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden **ausgeschlossen**.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Baumaßnahmen werden überwiegend junge Einzelbäume gerodet, die sich nicht als Quartier eignen. Eine Prüfung dieser betroffenen Strukturen auf mögliche Baumhöhlen und -spalten erfolgte mittels Sichtkontrolle. Im Rahmen der Erfassung von Fledermäusen konnten ebenfalls keine relevanten Quartiere (Paarungsquartiere, Wochenstuben o. ä.) nachgewiesen werden, bzw. diese Strukturen liegen außerhalb des Eingriffsbereiches.

Zudem wurden entlang der überplanten Gehölze keine Flugstraßen erfasst (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird **ausgeschlossen**.

4.1.1.2 Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler trat während der Detektorbegehungen erst ab Anfang Juli 2013 im UG auf. Ein einzelner Detektorkontakt konnte vor dieser Zeit am 16.05.2013 im Bereich der Bundesstraße B 402 verhört werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Die Hauptaktivitäten lagen im Funktionsbereich I. Hier konnten am 22.07.2013 an der ehemaligen Sandabgrabungsstelle zwei intensiv jagende Große Abendsegler beobachtet werden.

In diesem Bereich wurden zum Teil auch Soziallaute detektiert. Die letzten Große Abendsegler-Kontakte wurden während der Detektorbegehungen am 16.09.2013 nachgewiesen. Kontakte Ende September und im Oktober konnten nicht festgestellt werden. Nicht eindeutig zuzuordnende *Nyctalus spec.*-Kontakte könnten vom Großen Abendsegler stammen. Am 05.09.2013 konnte im Funktionsraum I ein Abendsegler-Balzquartier (S. 6, Abb. 9) nachgewiesen werden (ebd.).

Bis auf die Horchboxen-Erfassungsnacht vom 30.04. auf den 01.05.2013 konnten in jeder Erfassungsnacht Kontakte der Gattung *Nyctalus* nachgewiesen werden. Die höchsten Aktivitäten wurden Anfang Juli registriert. Erhöhte Aktivitäten zu den Zugzeiten (Frühjahrs- bzw. Herbstzug) konnten nicht festgestellt werden.

Gemäß den Dauererfassungsdaten wird für den Großen Abendsegler am 19.07.2013 die höchste Aktivitätsdichte (10,34 Sekunden Rufaktivität pro Erfassungsstunde) erreicht. Insgesamt gesehen sind die Aktivitäten vom Große Abendsegler allerdings im Erfassungszeitraum sehr gering. Zugauffälligkeiten können nicht herausgestellt werden.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Die Art gilt als kollisionsgefährdet. Die hohe Wertigkeit des definierten Funktionsraumes I wird vor allem durch die hohen jagdlichen Aktivitäten der Großen Abendsegler erreicht. Ein nachgewiesenes Balzquartier des Abendseglers (*Nyctalus noctula* bzw. *leisleri*) stützt die Einstufung des Funktionsraumes von hoher Wertigkeit.

Ein möglicherweise erhöhtes Kollisionsrisiko kann insbesondere in den Bereichen bzw. Zeiträumen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, in denen eine hohe Aktivität der Art erfasst wurde.

Bei dieser Art der Bewertung, welche auch der Leitfaden des Landes Niedersachsen für die Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse hinsichtlich der Frage, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, vorsieht, fließen die gemessene Aktivität am



Standort der geplanten Anlagen (Funktionsräume), die Zeiträume in denen eine hohe Aktivität aufgezeichnet wurde sowie das detektierte Artenspektrum ein.

Zudem wird geprüft ob Quartierstrukturen im Umfeld der geplanten Anlagen vorhanden sind. Eine Betrachtung der spezifischen Anlagenparameter erfolgt nicht.

Der Leitfaden des Landes Niedersachsen (MU Niedersachsen, 2016) stuft ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko als erfüllt ein, wenn:

- eine geplante Anlage im Bereich eines regelmäßig genutzten Aktivitätsschwerpunktes betrieben wird,
- sich ein Fledermausquartier weniger als 200 m entfernt befindet,
- oder im Bereich der Anlage ein verdichteter Durchzug (Herbst oder Frühjahr) festgestellt wurde.

Anhand der Daten der Fledermauserfassung, insbesondere durch die Ergebnisse des Dauermonitorings, lassen sich sensible Zeiträume bzw. Bereiche herausstellen. Bis auf eine Horchboxen- Erfassungsnacht vom 30.04. auf den 01.05.2013 konnten in jeder Erfassungsnacht Kontakte der Gattung *Nyctalus* nachgewiesen werden. Die höchsten Aktivitäten wurden Anfang Juli registriert. Erhöhte Aktivitäten zu den Zugzeiten (Frühjahrs- bzw. Herbstzug) konnten nicht festgestellt werden. Insgesamt gesehen sind die Aktivitäten vom Abendsegler allerdings im Erfassungszeitraum sehr gering (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

In Bezug auf den Großen Abendsegler ist ein Zeitraum von Anfang Juli und Ende September mit erhöhter Aktivität auszumachen (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Da die Art nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnte, ist in diesem Zeitraum eine Erhöhung des Kollisionsrisikos an allen geplanten WEA nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich für das Ergebnis, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, einzustufen. Zudem ist die Gesamtaktivität der betrachteten Art im Erfassungszeitraum als sehr gering eingestuft worden.

Die konkrete Gefährdung bzw. Aktivität im späteren Konfliktbereich kann jedoch erst im Rahmen eines Monitorings auf Gondelhöhe nach Errichtung der Anlagen ermittelt werden. Aus den Monitoringdaten kann dann eine endgültige Abschaltregelung abgeleitet werden.

Quartiere innerhalb der Potenzialfläche wurden nicht festgestellt. Lediglich für die Art Großer bzw. Kleiner Abendsegler wurde ein Balzquartier in eine Entfernung von etwa 470 m zur geplanten Anlage 11 detektiert. Aufgrund der großen Entfernung kann eine Betroffenheit - signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos – jedoch ausgeschlossen werden.



Alle überplanten Gehölze stellen aufgrund ihrer geringen bis mittleren Altersstruktur in Bezug auf die Quartierverfügbarkeit für Fledermausarten lediglich eine untergeordnete Rolle dar. Es ist deutlich erkennbar, dass die Gehölze regelmäßigen Pflegeschnitten unterstehen. Baumhöhlen bzw. Astabbrüche, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen können, wurden im Rahmen der Biotopkartierungen mittels Sichtkontrolle (z.T. mit Fernglas 8 x 42) nicht erfasst. Auch im Rahmen der Baumhöhlenerfassung konnten keine Höhlungen erfasst werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 kann **nicht** mit Sicherheit **ausgeschlossen** werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden keine Einzelquartiere des Großen Abendseglers in Anspruch genommen (s.o.). Anlage- und betriebsbedingte Störungen auf die Art sind nicht bekannt.

Entlang der überplanten Gehölze wurden keine Flugstraßen erfasst (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 können **ausgeschlossen** werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Baumaßnahmen werden überwiegend junge Einzelbäume gerodet, die sich nicht als Quartier eignen. Eine Prüfung dieser betroffenen Strukturen auf mögliche Baumhöhlen und -spalten erfolgte mittels Sichtkontrolle. Im Rahmen der Erfassung von Fledermäusen konnten ebenfalls keine relevanten Quartiere (Paarungsquartiere, Wochenstuben o. ä.) nachgewiesen werden bzw. liegen diese Strukturen außerhalb des Eingriffsbereiches.

Zudem wurden entlang der überplanten Gehölze keine Flugstraßen erfasst (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird **ausgeschlossen**.

4.1.1.3 Kleiner Abendsegler

Im Zuge der Detektorbegehungen konnten an zwei Terminen (06.06.2013 und 13.08.2013) Kleinabendsegler nachgewiesen werden. Die Kontakte gelangen ausschließlich im Funktionsraum A bzw. außerhalb des UG. Einige nicht eindeutig zuzuordnende *Nyctalus spec.*-Kontakte könnten vom Kleinabendsegler stammen. Am 05.09.2013 konnte im Funktionsraum I ein Abendsegler Balzquartier (S. 6, Abb. 9) nachgewiesen werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Bis auf die Horchboxen- Erfassungsnacht vom 30.04. auf den 01.05.2013 konnten in jeder Erfassungsnacht Kontakte der Gattung *Nyctalus* nachgewiesen werden. Die höchsten Aktivitäten wurden Anfang Juli registriert. Erhöhte Aktivitäten zu den Zugzeiten (Frühjahrs- bzw. Herbstzug) konnten nicht festgestellt werden (ebd.).

Die Dauererfassungsergebnisse zeigen die ersten Aktivitäten der Kleinabendsegler ab Mitte Juni 2013 an. Der letzte Kleinabendsegler-Kontakt wurde am 23.08.2013 aufgezeichnet. Insgesamt ist die Kleinabendsegler-Aktivität als sehr gering zu bezeichnen (ebd.).

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Ein möglicherweise erhöhtes Kollisionsrisiko kann insbesondere in den Bereichen bzw. Zeiträumen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, in denen eine hohe Aktivität der Art erfasst wurde.

Bei dieser Art der Bewertung, welche auch der Leitfaden des Landes Niedersachsen für die Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse hinsichtlich der Frage, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, vorsieht, fließen die gemessene Aktivität am Standort der geplanten Anlagen (Funktionsräume), die Zeiträume in denen eine hohe Aktivität aufgezeichnet wurde sowie das detektierte Artenspektrum ein.

Zudem wird geprüft ob Quartierstrukturen im Umfeld der geplanten Anlagen vorhanden sind. Eine Betrachtung der spezifischen Anlagenparameter erfolgt nicht.

Der Leitfaden des Landes Niedersachsen (MU Niedersachsen, 2016) stuft ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko als erfüllt ein, wenn:

- eine geplante Anlage im Bereich eines regelmäßig genutzten Aktivitätsschwerpunktes betrieben wird,
- sich ein Fledermausquartier weniger als 200 m entfernt befindet,
- oder im Bereich der Anlage ein verdichteter Durchzug (Herbst oder Frühjahr) festgestellt wurde.

Anhand der Daten der Fledermauserfassung, insbesondere durch die Ergebnisse des Dauermonitorings, lassen sich sensible Zeiträume bzw. Bereiche herausstellen. Bis auf eine Horchboxen- Erfassungsnacht vom 30.04. auf den 01.05.2013 konnten in jeder Erfassungsnacht Kontakte der Gattung *Nyctalus* nachgewiesen werden. Die höchsten Aktivitäten wurden Anfang Juli registriert.

Erhöhte Aktivitäten zu den Zugzeiten (Frühjahrs- bzw. Herbstzug) konnten nicht festgestellt werden. Insgesamt gesehen sind die Aktivitäten vom Kleinen Abendsegler allerdings im Erfassungszeitraum sehr gering (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

In Bezug auf den Kleinen Abendsegler wurde die höchste Aktivitätsdichte Anfang Juli und Ende September festgestellt (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Da die Art nahezu



im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnte, ist in diesem Zeitraum eine Erhöhung des Kollisionsrisikos an allen geplanten WEA nicht mit Sicherheit auszusprechen.

Vor diesem Hintergrund ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich für das Ergebnis, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, einzustufen. Zudem ist die Gesamtaktivität der betrachteten Art im Erfassungszeitraum als sehr gering eingestuft worden.

Die konkrete Gefährdung bzw. Aktivität im späteren Konfliktbereich kann jedoch erst im Rahmen eines Monitorings auf Gondelhöhe nach Errichtung der Anlagen ermittelt werden. Aus den Monitoringdaten kann dann eine endgültige Abschaltregelung abgeleitet werden.

Quartiere innerhalb der Potenzialfläche wurden nicht festgestellt. Lediglich für die Art Großer bzw. Kleiner Abendsegler wurde ein Balzquartier in einer Entfernung von etwa 470 m zur geplanten Anlage 11 detektiert. Aufgrund der großen Entfernung kann eine Betroffenheit - signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos – jedoch ausgeschlossen werden.

Alle überplanten Gehölze stellen aufgrund ihrer geringen bis mittleren Altersstruktur in Bezug auf die Quartierverfügbarkeit für Fledermausarten lediglich eine untergeordnete Rolle dar. Es ist deutlich erkennbar, dass die Gehölze regelmäßigen Pflegeschnitten unterstehen. Baumhöhlen bzw. Astabbrüche, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen können, wurden im Rahmen der Biotopkartierungen mittels Sichtkontrolle (z.T. mit Fernglas 8 x 42) nicht erfasst. Auch im Rahmen der Baumhöhlenerfassung konnten keine Höhlungen erfasst werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 kann **nicht** mit Sicherheit **ausgeschlossen** werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden keine Einzelquartiere des Kleinen Abendseglers in Anspruch genommen (s.o.). Anlage- und betriebsbedingte Störungen auf die Art sind nicht bekannt.

Entlang der überplanten Gehölze wurden keine Flugstraßen erfasst (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 können **ausgeschlossen** werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Baumaßnahmen werden überwiegend junge Einzelbäume gerodet, die sich nicht als Quartier eignen. Eine Prüfung dieser betroffenen Strukturen auf mögliche Baumhöhlen und -spalten erfolgte mittels Sichtkontrolle. Im Rahmen der Erfassung von Fledermäusen

konnten ebenfalls keine relevanten Quartiere (Paarungsquartiere, Wochenstuben o. ä.) nachgewiesen werden bzw. liegen diese Strukturen außerhalb des Eingriffsbereiches.

Zudem wurden entlang der überplanten Gehölze keine Flugstraßen erfasst (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird **ausgeschlossen**.

4.1.1.4 Mückenfledermaus

Im Zuge der Detektorbegehungen konnte keine Mückenfledermaus eindeutig nachgewiesen werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Pipistrellus spec.-Kontakte konnten über das gesamte Erfassungsjahr über die Horchboxenerfassung nachgewiesen werden. Die höchsten Aktivitätsdichten konnten Mitte Mai und Anfang September 2013 registriert werden. Die Aktivitäten an den einzelnen Horchboxenstandorten sind ausgeglichen. Insgesamt gesehen sind die Aktivitäten als gering zu bewerten. Einzelne Kontakte der Gattung *Pipistrellus* könnten z.T. auch der Mückenfledermaus zugeordnet werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Die Auswertung der Dauererfassungseinheit zeigt für den 24.08.2013 sehr geringe Aktivitäten der Mückenfledermaus. Weitere Nachweise im Erfassungsjahr 2013 gelangen nicht (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Die Art gilt als kollisionsgefährdet. Für die Art konnten keine regelmäßigen Jagdaktivitäten (bzw. Flugstraßen) nachgewiesen werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Ein möglicherweise erhöhtes Kollisionsrisiko kann insbesondere in den Bereichen bzw. Zeiträumen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, in denen eine hohe Aktivität der Art erfasst wurde.

Bei dieser Art der Bewertung, welche auch der Leitfaden des Landes Niedersachsen für die Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse hinsichtlich der Frage, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, vorsieht, fließen die gemessene Aktivität am Standort der geplanten Anlagen (Funktionsräume), die Zeiträume in denen eine hohe Aktivität aufgezeichnet wurde sowie das detektierte Artenspektrum ein.

Zudem wird geprüft ob Quartierstrukturen im Umfeld der geplanten Anlagen vorhanden sind. Eine Betrachtung der spezifischen Anlagenparameter erfolgt nicht.

Der Leitfaden des Landes Niedersachsen (MU Niedersachsen, 2016) stuft ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko als erfüllt ein, wenn:



- eine geplante Anlage im Bereich eines regelmäßig genutzten Aktivitätsschwerpunktes betrieben wird,
- sich ein Fledermausquartier weniger als 200 m entfernt befindet,
- oder im Bereich der Anlage ein verdichteter Durchzug (Herbst oder Frühjahr) festgestellt wurde.

Anhand der Daten der Fledermauserfassung, insbesondere durch die Ergebnisse des Dauermonitorings, lassen sich sensible Zeiträume bzw. Bereiche herausstellen. Besondere Funktionsräume konnten für diese Art jedoch nicht definiert werden. Die höchsten Aktivitätsdichten konnten Mitte Mai und Anfang September registriert werden.

In Bezug auf die Mückenfledermaus ist demnach die höchste Aktivitätsdichte Anfang Mai und Mitte September auszumachen (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Da die Art nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnte, ist in diesem Zeitraum eine Erhöhung des Kollisionsrisikos an allen geplanten WEA nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich für das Ergebnis, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, einzustufen. Zudem ist die Gesamtaktivität der betrachteten Art im Erfassungszeitraum als gering bis sehr gering eingestuft worden.

Die konkrete Gefährdung bzw. Aktivität im späteren Konfliktbereich kann jedoch erst im Rahmen eines Monitorings auf Gondelhöhe nach Errichtung der Anlagen ermittelt werden. Aus den Monitoringdaten kann dann eine endgültige Abschaltregelung abgeleitet werden.

Quartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Alle überplanten Gehölze stellen aufgrund ihrer geringen bis mittleren Altersstruktur in Bezug auf die Quartierverfügbarkeit für Fledermausarten lediglich eine untergeordnete Rolle dar. Es ist deutlich erkennbar, dass die Gehölze regelmäßigen Pflegeschnitten unterstehen. Baumhöhlen bzw. Astabbrüche, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen können, wurden im Rahmen der Biotopkartierungen mittels Sichtkontrolle (z.T. mit Fernglas 8 x 42) nicht erfasst. Auch im Rahmen der Baumhöhlenerfassung konnten keine Höhlungen erfasst werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 kann **nicht** mit Sicherheit **ausgeschlossen** werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden keine Einzelquartiere der Art in Anspruch genommen (s.o.). Anlage- und betriebsbedingte Störungen auf die Art sind nicht bekannt.

Entlang der überplanten Gehölze wurden keine Flugstraßen erfasst (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).



Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden **ausgeschlossen**.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Baumaßnahmen werden überwiegend junge Einzelbäume gerodet, die sich nicht als Quartier eignen. Eine Prüfung dieser betroffenen Strukturen auf mögliche Baumhöhlen und -spalten erfolgte mittels Sichtkontrolle. Im Rahmen der Erfassung von Fledermäusen konnten ebenfalls keine relevanten Quartiere (Paarungsquartiere, Wochenstuben o. ä.) nachgewiesen werden, bzw. diese Strukturen liegen außerhalb des Eingriffsbereiches.

Zudem wurden entlang der überplanten Gehölze keine Flugstraßen erfasst (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird **ausgeschlossen**.

4.1.1.5 Rauhaufledermaus

Rauhaufledermäuse konnten im Zuge der Detektorbegehungen lediglich am 14.10.2013 im Funktionsraum II eindeutig nachgewiesen werden (S. 6, Abb. 9) (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Pipistrellus spec.- Kontakte konnten über das gesamte Erfassungsjahr über die Horchboxenerfassung nachgewiesen werden. Die höchsten Aktivitätsdichten konnten Mitte Mai und Anfang September 2013 registriert werden. Die Aktivitäten an den einzelnen Horchboxenstandorten sind ausgeglichen. Insgesamt gesehen sind die Aktivitäten als gering zu bewerten.

Rauhaufledermäuse traten nach Auswertung der Dauererfassung immer mal wieder über das gesamte Erfassungsjahr gesehen im Untersuchungsgebiet auf. Dabei wurden die höchsten Aktivitäten Mitte Juli 2013 und Anfang September 2013 registriert. Eine besondere Bedeutung kann allerdings nicht attestiert werden. Balzaktivitäten bzw. Zugauffälligkeiten können nicht herausgestellt werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Die Art gilt als kollisionsgefährdet. Für die Art konnten keine Funktionsräume von besonderer Bedeutung herausgestellt werden.

Ein möglicherweise erhöhtes Kollisionsrisiko kann insbesondere in den Bereichen bzw. Zeiträumen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, in denen eine hohe Aktivität der Art erfasst wurde.

Bei dieser Art der Bewertung, welche auch der Leitfaden des Landes Niedersachsen für die Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse hinsichtlich der Frage, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, vorsieht, fließen die gemessene Aktivität am



Standort der geplanten Anlagen (Funktionsräume), die Zeiträume in denen eine hohe Aktivität aufgezeichnet wurde sowie das detektierte Artenspektrum ein.

Zudem wird geprüft ob Quartierstrukturen im Umfeld der geplanten Anlagen vorhanden sind. Eine Betrachtung der spezifischen Anlagenparameter erfolgt nicht.

Der Leitfaden des Landes Niedersachsen (MU Niedersachsen, 2016) stuft ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko als erfüllt ein, wenn:

- eine geplante Anlage im Bereich eines regelmäßig genutzten Aktivitätsschwerpunktes betrieben wird,
- sich ein Fledermausquartier weniger als 200 m entfernt befindet,
- oder im Bereich der Anlage ein verdichteter Durchzug (Herbst oder Frühjahr) festgestellt wurde.

Anhand der Daten der Fledermauserfassung, insbesondere durch die Ergebnisse des Dauermonitorings, lassen sich sensible Zeiträume bzw. Bereiche herausstellen.

In Bezug auf die Rauhaufledermausfledermaus ist die höchste Aktivität Mitte Mai und Anfang September auszumachen (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Art kann allerdings nicht attestiert werden (ebd.).

Vor diesem Hintergrund ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich für das Ergebnis, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, einzustufen. Zudem ist die Gesamtaktivität der betrachteten Art im Erfassungszeitraum als gering eingestuft worden.

Die konkrete Gefährdung bzw. Aktivität im späteren Konfliktbereich kann jedoch erst im Rahmen eines Monitorings auf Gondelhöhe nach Errichtung der Anlagen ermittelt werden. Aus den Monitoringdaten kann dann eine endgültige Abschaltregelung abgeleitet werden.

Quartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Alle überplanten Gehölze stellen aufgrund ihrer geringen bis mittleren Altersstruktur in Bezug auf die Quartierverfügbarkeit für Fledermausarten lediglich eine untergeordnete Rolle dar. Es ist deutlich erkennbar, dass die Gehölze regelmäßigen Pflegeschnitten unterstehen. Baumhöhlen bzw. Astabbrüche, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen können, wurden im Rahmen der Biotopkartierungen mittels Sichtkontrolle (z.T. mit Fernglas 8 x 42) nicht erfasst. Auch im Rahmen der Baumhöhlenerfassung konnten keine Höhlungen erfasst werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 kann **nicht** mit Sicherheit **ausgeschlossen** werden.



Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden keine Einzelquartiere der Rauhaufledermaus in Anspruch genommen (s.o.). Anlage- und betriebsbedingte Störungen der Art sind nicht bekannt.

Entlang der überplanten Gehölze wurden keine Flugstraßen erfasst (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden **ausgeschlossen**.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Baumaßnahmen werden überwiegend junge Einzelbäume gerodet, die sich nicht als Quartier eignen. Eine Prüfung dieser betroffenen Strukturen auf mögliche Baumhöhlen und -spalten erfolgte mittels Sichtkontrolle. Im Rahmen der Erfassung von Fledermäusen konnten ebenfalls keine relevanten Quartiere (Paarungsquartiere, Wochenstuben o. ä.) nachgewiesen werden bzw. liegen diese Strukturen außerhalb des Eingriffsbereiches.

Zudem wurden entlang der überplanten Gehölze keine Flugstraßen erfasst (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird **ausgeschlossen**.

4.1.1.6 Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus konnte an jedem Erfassungstermin der Detektorbegehungen im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Sie ist die häufigste im Untersuchungsgebiet angetroffene Fledermausart (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Ausdauernd und intensiv jagend konnte die Art v. a. im Funktionsraum II, III und IV (auch mehrere Tiere gleichzeitig; bis zu 5 Tiere gleichzeitig) beobachtet werden (S. 6, Abb. 9). Vor allem im Bereich des „Echelsloots“ (Funktionsraum II) und im Funktionsraum III konnten zahlreiche Soziallaute im Spätsommer/Herbst vernommen werden. Diese Räume werden somit auch als Balzreviere gewertet. Eine bedeutende Flugstraße konnte entlang des „Fenster Holter Weges“ (Funktionsraum IV) nachgewiesen werden. Die Vermutung liegt nahe, dass die Tiere im Untersuchungsgebiet mit dem Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus am Kloster/ Gymnasium Handrup in Bezug stehen. Diese Wochenstube umfasst etwa 90 Weibchen (mündliche Mitteilung der Fledermaus AG des Emslandes und der Grafenschaft Bentheim) (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Pipistrellus spec. - Kontakte konnten über das gesamte Erfassungsjahr über die Horchboxenerfassung nachgewiesen werden. Die höchsten Aktivitätsdichten konnten Mitte Mai und Anfang September registriert werden. Die Aktivitäten an den einzelnen Horchboxenstandorten sind ausgeglichen. Insgesamt gesehen sind die Aktivitäten als gering zu bewerten (ebd.).



Die Dauererfassungsergebnisse zeigen, dass die Zwergfledermaus die am häufigsten registrierte Art ist. Die höchsten Aktivitätsdichten wurden Mitte Juli 2013 erreicht. Die Art war das ganze Erfassungsjahr im Bereich der Dauererfassungseinheit präsent. Die Art ist verantwortlich für die hohe Wertigkeit am 13.07.2013 und 19.07.2013.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Die Art gilt als kollisionsgefährdet. Ein möglicherweise erhöhtes Kollisionsrisiko kann insbesondere in den Bereichen bzw. Zeiträumen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, in denen eine hohe Aktivität der Art erfasst wurde.

Bei dieser Art der Bewertung, welche auch der Leitfaden des Landes Niedersachsen für die Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse hinsichtlich der Frage, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, vorsieht, fließen die gemessene Aktivität am Standort der geplanten Anlagen (Funktionsräume), die Zeiträume in denen eine hohe Aktivität aufgezeichnet wurde sowie das detektierte Artenspektrum ein.

Zudem wird geprüft ob Quartierstrukturen im Umfeld der geplanten Anlagen vorhanden sind. Eine Betrachtung der spezifischen Anlagenparameter erfolgt nicht.

Der Leitfaden des Landes Niedersachsen (MU Niedersachsen, 2016) stuft ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko als erfüllt ein, wenn:

- eine geplante Anlage im Bereich eines regelmäßig genutzten Aktivitätsschwerpunktes betrieben wird,
- sich ein Fledermausquartier weniger als 200 m entfernt befindet,
- oder im Bereich der Anlage ein verdichteter Durchzug (Herbst oder Frühjahr) festgestellt wurde.

Anhand der Daten der Fledermauserfassung, insbesondere durch die Ergebnisse des Dauermonitorings, lassen sich sensible Zeiträume bzw. Bereiche herausstellen.

In Bezug auf die Zwergfledermaus sind demnach die Funktionsräume II, III und IV als bedeutsam herauszustellen (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Die höchsten Aktivitätsdichten konnten Mitte Mai und Anfang September registriert werden. Insgesamt gesehen sind die Aktivitäten jedoch als gering zu bewerten (ebd.).

Vor diesem Hintergrund ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich für das Ergebnis, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, einzustufen. Zudem ist die Gesamtaktivität der betrachteten Art im Erfassungszeitraum als gering eingestuft worden.

Die konkrete Gefährdung bzw. Aktivität im späteren Konfliktbereich kann jedoch erst im Rahmen eines Monitorings auf Gondelhöhe nach Errichtung der Anlagen ermittelt werden. Aus den Monitoringdaten kann dann eine endgültige Abschaltregelung abgeleitet werden.



Quartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Alle überplanten Gehölze stellen aufgrund ihrer geringen bis mittleren Altersstruktur in Bezug auf die Quartierverfügbarkeit für Fledermausarten lediglich eine untergeordnete Rolle dar. Es ist deutlich erkennbar, dass die Gehölze regelmäßigen Pflegeschnitten unterstehen. Baumhöhlen bzw. Astabbrüche, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen können, wurden im Rahmen der Biotopkartierungen mittels Sichtkontrolle (z.T. mit Fernglas 8 x 42) nicht erfasst. Auch im Rahmen der Baumhöhlenerfassung konnten keine Höhlungen erfasst werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 kann **nicht** mit Sicherheit **ausgeschlossen** werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

In der Frage der Meidung von WEA durch Fledermäuse deuten die Untersuchungen von BACH (2002) an, dass Zwergfledermäuse kein Meideverhalten des Windparks oder einzelner WEA während der Jagd zeigten. Die Zwergfledermaus reagierte auf die sich drehenden Rotoren allerdings durch kleinräumiges Ausweichen nach unten oder zur Seite. Ein Verlust von Jagdhabitaten durch die Störung ist daher nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine Einzel- bzw. Paarungsquartiere der Zwergfledermaus in Anspruch genommen (s.o.). Anlage- und betriebsbedingte Störungen auf die Art sind nicht bekannt.

Entlang der überplanten Gehölze wurden keine Flugstraßen erfasst (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 können **ausgeschlossen** werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Baumaßnahmen werden überwiegend junge Einzelbäume gerodet, die sich nicht als Quartier eignen. Eine Prüfung dieser betroffenen Strukturen auf mögliche Baumhöhlen und -spalten erfolgte mittels Sichtkontrolle. Im Rahmen der Erfassung von Fledermäusen konnten ebenfalls keine relevanten Quartiere (Paarungsquartiere, Wochenstuben o. ä.) im Eingriffsbereich nachgewiesen werden.

Zudem wurden entlang der überplanten Gehölze keine Flugstraßen erfasst (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird **ausgeschlossen**.

4.1.1.7 Artengruppen Maus- und Langohren

4.2 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Vogelarten

Im Folgenden wird zusammenfassend auf die in Kap. 3.3 genannten Vogelarten eingegangen und mögliche Konflikte aufgezeigt. [Die Beurteilung erfolgt vor dem Hintergrund des veränderten Anlagentyps sowie den damit einhergehenden Veränderungen in den Abmessungen der geplanten Anlagen \(vgl. Kap. 1\).](#)

Eine zusammenfassende Darstellung der Betroffenheit ist den Art-für-Art-Protokollen in Anlage 3 zu entnehmen.

4.2.1 Feldlerche

In den Jahren 2012 und 2013 nutzte die Feldlerche die offenen Flächen des Untersuchungsgebietes als Lebensraum (BIO-CONSULT, 2012; Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Im Umkreis von 500 m um die jeweiligen WEA konnten in 2012 zehn, in 2013 hingegen 15 Reviere registriert werden.

Die Lage der Reviere hängt stark von der jeweiligen Feldfrucht ab. Entsprechend kleinräumig wechselnde Revierlagen finden sich auch in den Ergebnissen aus 2012 und 2013.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Durch die, unter bestimmten Bedingungen möglichen, z. T. hoch hinaufführenden Singflügen bis zu 80 m Höhe (LBV, 2011; Delius, 1963), geraten Individuen u.U. in den Gefährdungsbereich der Rotorblätter. Aus Deutschland liegen bislang ~~87~~ [116](#) dokumentierte Schlagopfer vor, aus Niedersachsen lediglich [eines](#) (Dürr, 2020). Die Feldlerche wird in der Literatur nicht als kollisionsgefährdete Art aufgeführt (NLT, 2011; Steinborn, et al., 2011; Hötter, et al., 2005; NLT, 2014; Langgemach & Dürr, 2015). ILLNER (2012) kommt in seiner Einstufung der Kollisionsgefährdung für die Feldlerche zu einem kleinen bzw. nicht signifikanten Kollisionsrisiko.

Mit Blick auf die Zahl an Kollisionsopfern lassen sich Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG im allgemeinen nicht mit Sicherheit ausschließen. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuenbezugs bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht (stetige Rechtsprechung des BVerwG)¹.

¹ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07; BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 31.07; BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10. Aber auch OVG Sachsen-Anhalt vom 26.10.2011 Az. 2 L 6/09; OVG Rheinland-Pfalz vom 21.01.2011 Az.: 8 C 10850/10; VG Würzburg vom 29.03.2011 Az.: W 4 K 10.371

Das Erreichen eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist nach Ansicht des OVG Magdeburg², mit Bezug auf dieselbe Anzahl an zu erwartenden Kollisionsopfern, bei Arten mit unterschiedlichen Populationsgrößen und unterschiedlichen natürlichen Mortalitätsraten anders zu bewerten. Demnach erreichen Arten mit geringer Populationsgröße und einer niedrigen natürlichen Mortalitätsrate die Signifikanzschwelle wesentlich früher als häufig verbreitete Arten.

REICHENBACH (2016) folgert daraus, dass die zu fordernde „nennenswerte“ Zahl an zu Tode kommenden Individuen zum Erreichen der Signifikanzschwelle bei häufig verbreiteten Arten wie Feldlerche³ deutlich höher einzustufen ist als bei Arten, wie z. B. Seeadler. BER-NOTAT & DIERSCHKE (2015) gehen davon aus, dass eine Negierung der Notwendigkeit einer solchen artspezifischen Unterscheidung die Absicht der Rechtsprechung des BVerwG bei der Entwicklung des Terminus des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ entgegenlaufen würde.

In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls berücksichtigt werden, dass eine Vielzahl von Studien auf den negativen Einfluss anderer Parameter, wie der landwirtschaftlichen Nutzung hinweisen, die den Feldlerchen-Bestand gefährden (Hötter & Leuschner, 2014; Möckel & Wiesner, 2007; Steinborn, et al., 2011). Unter anderem kann ein flächendeckender Maisanbau zum Zusammenbruch des Bestandes innerhalb eines Gebietes führen (ebd.).

Eine potenzielle Schlaggefährdung, die möglicherweise zu einzelnen Kollisionen führen kann, erhöht hierbei nicht das allgemeine Lebensrisiko (z. B. in Bezug auf Prädationsverluste oder Brutverlusten durch landwirtschaftliche Nutzung) der lokalen Brutvögel in signifikanter Weise.

Ungeachtet dessen fordert die Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ für den Landkreis Osnabrück immer dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu unterstellen, sofern sich ein Revier mit dem Wirkraum des Rotors (Radius + 5 m) überschneidet (Schreiber Umweltplanung, 2016). Dies wird durch die hohe Tötungsrate durch WEA aus dem typischen Revier- und Gesangsverhalten der Feldlerche, gepaart mit einem fehlenden Meideverhalten gegenüber WEA begründet.

Als Aktionsradius der Art werden in der genannten Handlungsempfehlung 2,5 – 3,1 ha angegeben (ebd.). In der Fachliteratur finden sich jedoch Größenangaben über die Siedlungsdichten bzw. Reviergrößen, die deutlich kleiner sind. BAUER et al. (2005) nennt für die Art u.a. Reviergrößen von im Mittel 0,5 ha in England, 0,5 – 0,8 ha in Deutschland, aber auch

² OVG Magdeburg, Urteil vom 13.03.2014, Az. 2 L 215/11.

³ Im Brutvogelatlas Niedersachsen und Bremen wird die Feldlerche weiterhin als häufige Art eingestuft (Krüger, et al., 2014), ebenso im Atlas Deutscher Brutvogelarten (Gedeon, et al., 2014).

3,3 ha in der Schweiz. JEROMIN (2002) kommt in einer Langzeituntersuchung in Mecklenburg-Vorpommern auf eine Reviergröße von 1 – 1,2 ha. Daher wird bei der vorliegenden Betrachtung von einer großzügigen Revierabgrenzung von 1,5 ha ausgegangen.

Aufgrund des veränderten Anlagentyps und dem damit einhergehenden vergrößerten Rotorradius von 2,5 m, erhöht sich die Zahl der potenziell betroffenen Brutpaare nicht. Demnach überlagern sich fünf der erfassten Reviere aus 2013 mit dem Rotorradius. In 2012 waren es nur drei.

Da die Lage der Reviere jedoch stark von der jeweiligen Feldfrucht abhängt, wechseln dementsprechend auch die Brutreviere über die Jahre. Folgt man den Forderungen der Handlungsempfehlung für den Landkreis, können zukünftige Überschneidungen von weiteren Feldlerchenrevieren mit der rotorüberstrichenden Fläche und einer damit verbundene Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (Schreiber Umweltplanung, 2016).

Langzeituntersuchungen zeigen jedoch auch, dass Feldlerchen den Nahbereich bis 100 m um eine WEA meiden (Reichenbach & Steinborn, 2006; Steinborn, et al., 2011; Steinborn & Steinmann, 2014). Demzufolge würden sich zukünftige Brutpaare außerhalb des Gefährdungsbereiches (= rotorüberstrichende Fläche; Rotorradius = ~~61~~ 63,5 m) ansiedeln, wodurch eine signifikante Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit ausgeschlossen wäre.

Neben möglichen betriebsbedingten Tötungen kann es während der Bauphase zu Tötungen von Einzelindividuen kommen. Ein erfasstes Revier aus 2012 liegt im unmittelbaren Baufeld der geplanten Zuwegung zur WEA 10. Ebenso konnte im Jahr 2013 ein Brutpaar im Bereich der geplanten Zuwegung zur WEA 7 und 8 erfasst werden. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Revierpaaren der Art können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese können jedoch durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) vermieden werden.

Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Feldlerchen durch den Betrieb der beantragten Anlagen auszugehen ist, soll hilfsweise und vorsorglich ein entsprechender Verstoß unterstellt und insoweit geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen (vgl. Kap. 7).

Vor diesem Hintergrund ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich für das Ergebnis, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, einzustufen. Lediglich auf die Zahl der potenziell betroffenen Brutpaare könnte dieser Umstand einen Einfluss entfalten was im vorliegenden Fall jedoch nicht zutrifft.

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 wird vorsorglich nicht ausgeschlossen.



Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Nach Auffassung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ versteht man unter „Störung“ jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung bewirkt (MU Niedersachsen, 2016). In Bezug auf den Betrieb von WEA wird hierbei in der Literatur insbesondere eine Vergrämung durch Schall, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen genannt.

Werden Tiere hingegen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, so kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie in Zukunft nicht mehr nutzbar sind. Daher ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezwungenermaßen Überschneidungen soweit ein funktionales Verständnis des Begriffes der Beschädigung zum Tragen kommt (Gellermann & Schreiber, 2007).

Ergebnisse zahlreicher Untersuchungen deuten darauf hin, dass sich Feldlerchen durch den Betrieb einer WEA nicht vergrämen lassen und daher gegenüber WEA relativ unempfindlich reagieren (Möckel & Wiesner, 2007; Reichenbach, et al., 2004). Mittelfristig meiden brütende Feldlerchen jedoch einen 100-m-Radius um den WEA-Standort (Steinborn, et al., 2011; Steinborn & Steinmann, 2014). Bei genauerer Betrachtung des Windparklayouts wird deutlich, dass jeweils ein Reviermittelpunkt aus 2012 bzw. 2013 weniger als 100 m von einer WEA entfernt liegt (Karte 1). In diesen Fällen kann es möglicherweise zu Störungen der Art kommen.

Möglicherweise auftretende Störwirkungen der geplanten WEA werden demnach zukünftig dazu führen, dass potenziell betroffene Reviere ggf. außerhalb der artspezifischen Meidedistanz von 100 m um die WEA verlagert werden. Bei genauerer Betrachtung der Kartierungsergebnisse aus 2012 und 2013 erkennt man räumliche Verschiebungen der jeweiligen Feldlerchenreviere. Zudem variiert die Anzahl der erfassten Reviere von 10 im Jahr 2012 und 15 Revieren in 2013 (BIO-CONSULT, 2012; Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Unter der Voraussetzung, dass mit der jährlichen Revierbesetzung regelmäßig kleinräumige Verschiebungen von bis zu 100 m und mehr verbunden sind und mit Blick auf die Schwankungen der Anzahl der Reviere im UG wird unterstellt, dass die Art auf störungsarme Räume ausweichen kann. Eine Verschlechterung der lokalen Population und ein damit verbundener Störungstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Ebenso können durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten der Vögel, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) baubedingte Störungen von Revierpaaren der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden unter der Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen **ausgeschlossen**.



Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Während die Begriffe „Entnahme“ und „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (Runge, et al., 2007).

Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o.ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o.ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (MU Niedersachsen, 2016).

Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten werden demgegenüber nur als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s.o.).

Das Zerstörungsverbot spielt nach Angaben des Leitfadens daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (MU Niedersachsen, 2016).

Die Feldlerche legt auf Ackerflächen jedes Jahr eine neue Nistmulde an, da das vorjährige Nest i.d.R. durch die herbstliche Feldbestellung zerstört wurde. Da sie die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzungszeiten nicht den Verbotstatbestand (MU Niedersachsen, 2016).

Ein erfasstes Revier aus 2012 liegt im unmittelbaren Baufeld der geplanten Zuwegung zur WEA 10. Ebenso konnte im Jahr 2013 ein Brutpaar im Bereich der geplanten Zuwegung zur WEA 7 und 8 erfasst werden. Durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) sowie unter Berücksichtigung, dass geeignete Lebensraumstrukturen für die Art im räumlichen Zusammenhang bereitgestellt werden (vgl. Kap. 5.1.1), kann die Verwirklichung des Tatbestandes ausgeschlossen werden⁴.

Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung und Standorten der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf. Die vorgesehenen Maßnahmen sind als ausreichend zu betrachten, um den Eintritt des genannten Verbotstatbestandes zu vermeiden.

⁴ BVerwG, Urteil vom 18. 3. 2009 — 9 A 39.07 — und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. 9. 2013 — 3 S 284/11 —).

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird unter Berücksichtigung, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, **ausgeschlossen**.

4.2.2 Großer Brachvogel

Im Jahr 2013 wurde innerhalb des 500-m-Untersuchungsgebietes ein Brutpaar bzw. -revier festgestellt, in 2012 wurde kein Brutpaar der Art erfasst (BIO-CONSULT, 2012; Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014) (Karte 1).

Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ sieht für den Großen Brachvogel vor, eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen, wenn ein Brutplatz innerhalb von 500 m vorliegt (MU Niedersachsen, 2016).

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Es sind bislang nur ~~drei~~ vier Schlagopfer aus Deutschland dokumentiert (Dürr, 2020). Darüber hinaus finden sich keine Hinweise über ein mögliches Kollisionsrisiko der Art in der Literatur.

Aus den vorliegenden Kartierungsergebnissen geht hervor, dass ein Reviermittelpunkt aus 2013 innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches der WEA 7 liegt. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Revierpaaren der Art können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese können jedoch durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) vermieden werden.

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 wird unter der Voraussetzung, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, **ausgeschlossen**.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Nach Auffassung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ versteht man unter „Störung“ jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung bewirkt (MU Niedersachsen, 2016). In Bezug auf den Betrieb von WEA wird hierbei in der Literatur insbesondere eine Vergrämung durch Schall, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen genannt.

Werden Tiere hingegen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, so kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie in Zukunft nicht mehr nutzbar sind. Daher ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezwungenermaßen Überschneidungen soweit ein funktionales Verständnis des Begriffes der Beschädigung zum Tragen kommt (Gellermann & Schreiber, 2007).

Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA wurde in den meisten vorliegenden Studien ein Meideverhalten des nahen Umfeldes festgestellt. Die Literaturangaben zur art-spezifischen Meidedistanz unterscheiden sich hierbei von den Forderungen des NLT (2011 u. 2014) oder der LAG VSW (2014). Diese empfehlen einen Abstand von 500 m zu Brutplätzen bedrohter, störungssensibler Wiesenvogelarten, wie z. B. dem Große Brachvogel (ebd.).

Bei einer Studie konnten signifikante Beeinträchtigungen bis in Entfernungen von 150 m zu WEA festgestellt werden (Reichenbach, et al., 2004). STEINBORN et al. (2011) konnten in einer siebenjährigen Studie keinen signifikanten Nachweis von Meideverhalten des Großen Brachvogels gegenüber Windenergieanlagen feststellen. Es konnte jedoch eine regelmäßige Meidung eines Nahbereiches von 100 m festgestellt werden. Verhaltensänderungen können sich jedoch bis zu einem Abstand von 200 m erstrecken (ebd.).

PEARCE-HIGGINS et al. (2012) hingegen konnten in Schottland (v. a. Heidehochland) ein Meideverhalten von bis zu 500 m (- 800 m, *nicht signifikant*) feststellen. Ursächlich hierfür dürften jedoch nach Angaben von STEINBORN et al. (2011) vielmehr die völlig unterschiedlichen Lebensräume sein. Im Rahmen einer 13-jährigen Langzeitstudie konnten keine Meidungen bzw. negative Effekte auf die Art belegt werden (Steinborn & Steinmann, 2014). Die Anzahl der Brutpaare des Großen Brachvogels blieben über den gesamten Zeitraum weitgehend konstant. Auch 13 Jahre nach dem Bau der ersten WEA kam die Art in höherer Dichte in den Windparks vor als im Referenzgebiet. Durch den Zubau von WEA ist kein Einfluss erkennbar (ebd.).

Nach Angaben des NLT (2011) führt eine WEA im Nahbereich von 250 m an einen Brutstandort des Großen Brachvogels zu einem Totalverlust des Reviers. Bei einer Entfernung von 250 m – 500 m kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen und zu einer Entwertung des Lebensraumes um etwa 50 % (ebd.).

Die Ermittlung der Betroffenheit erfolgt, in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück, in Anlehnung an die Methodik des NLT (2011). Unter Berücksichtigung des konkreten Windparklayouts kommt es zu einer Beeinträchtigung eines Brutpaares, welches in einer Entfernung von etwa 100 m zur WEA 7 erfasst wurde.

Da sich die Anlagenstandorte sowie die Erschließungsplanung nicht verändert haben, ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich für das Ergebnis, ob der Störungstatbestand vorliegt oder nicht, einzustufen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG einzustufen sind und so gegen diesen Verbotstatbestand verstoßen können. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population (Runge, et al., 2007).

Unabhängig davon ist bei der Bewertung des Störungstatbestandes ebenso zu berücksichtigen, ob möglicherweise betroffene Tiere ohne Einschränkungen in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können. Unter dieser Voraussetzung ist eine Vergrämung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen nicht populationsrelevant (GELLERMANN in MU Niedersachsen, 2016).

Daher sind bei der Beurteilung der Störungsverbote nach RUNGE et al (2007) Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Ebenso erscheint es seiner Meinung nach sinnvoll, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) mit einzubeziehen, auch wenn dies in § 44 Abs. 5 BNatSchG für Störungstatbestände nicht explizit vorgesehen ist (ebd.). Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird gewährleistet, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ihre ökologische Funktion behalten. Dadurch wird ebenso sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird (ebd.)⁵.

Der Große Brachvogel gilt in der Literatur als relativ brutplatztreue Vogelart (Bauer, et al., 2005; Kipp, 1999; Runge, et al., 2010). Bei der Art besteht jedoch die Fähigkeit zu Umsiedlungen als Anpassung auf Veränderungen an Kulturlandbrutplätze (MKULNV NRW, 2013; Kipp, 1999). Bei Untersuchungen zum Ansiedlungsverhalten des Großen Brachvogels konnten Entfernungen zwischen 0,0 und 148,8 km bei Männchen und 1,1 und 310,9 km bei Weibchen festgestellt werden (Median: ♀ = 34,6 km, ♂ = 9,2 km) (Kipp, 1999). Die Ausdehnung einer lokalen Population erstreckt sich in den meisten Fällen über einen Raum, dessen Durchmesser 5 km nicht überschreitet (Kipp, 1999). Zwei aktuelle Beobachtungen von beringten Großen Brachvögeln konnten zudem Ansiedlungen von 3,7 km und 6,8 km nachweisen (Tüllinghoff, 2014)⁶.

Aus den vorliegenden Kartierungsergebnissen wird dies ähnlich deutlich. Das Revier der Art war 2012 noch nicht besetzt bzw. lag es nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes (BIO-CONSULT, 2012).

Stellt man dem möglicherweise betroffenen Brachvogel störungsarme Lebensräume im Aktionsraum bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung, können diese den betriebsbedingten Störungen der WEA ausweichen. Dadurch würde die Art nicht aus dem Bereich ihrer lokalen Population vergrämt, sodass keine Verschlechterung eben dieser zu befürchten wäre.

⁵ In diesem Sinne ist auch das BVerwG zu interpretieren, welches am Beispiel der Klappergrasmücke zu dem Schluss kommt, dass „unter Berücksichtigung vorgesehener Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Klappergrasmücke verschlechtern wird, zumal die Kompensationsmaßnahmen überwiegend schon baubegleitend ins Werk gesetzt werden müssen“ (vgl. BVerwG 12. März 2008, 9A 3.06: RN 259; in RUNGE et al. (2007)).

⁶ Ein beringtes, weibliches Exemplar des Großen Brachvogels verlagerte sein Revier aus den Jahren 2006/2007 u.a. aufgrund der Errichtung einer WEA von dem Grünlandkomplex „Waldseite“ in Bad Bentheim in den Grünlandgürtel der Stiftung Feuchtgebiet Syen-Venn, etwa 3,7 km weiter nördlich (Tüllinghoff, 2014). Daneben konnte die Ansiedlung eines beringten Männchens des Großen Brachvogels 2010 im NSG Vorbleck, Gemeinde Ladbergen nachgewiesen werden. Das vorjährige Revier (2009) dieses Männchens lag im Bereich Schwege, Gemeinde Glandorf etwa 6,8 km südöstlich (Tüllinghoff, 2014).

Daher können unter Berücksichtigung, dass geeignete Lebensraumstrukturen für die Art im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden (vgl. M_{ART} 1, Kap. 5.1.2), erhebliche Störungen auf die Art ausgeschlossen werden. Ebenso können durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten der Vögel, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) baubedingte Störungen von Revierpaaren der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden unter der Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen **ausgeschlossen**.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Während die Begriffe „Entnahme“ und die „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (Runge, et al., 2007).

Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o.ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o.ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (MU Niedersachsen, 2016).

Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten werden demgegenüber nur als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s.o.).

Das Zerstörungsverbot spielt nach Angaben des Leitfadens daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (MU Niedersachsen, 2016).

Große Brachvögel legen jedes Jahr eine neue Nistmulde an, da das vorjährige Nest i.d.R. durch die herbstliche Feldbestellung zerstört wurde. Da sie die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzzeiten nicht den Verbotstatbestand (MU Niedersachsen, 2016).

Aus den vorliegenden Kartierungsergebnissen geht hervor, dass ein Reviermittelpunkt aus 2013 innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches der WEA 7 liegt. [Aufgrund der unveränderten Anlagenstandorte ergibt sich diesbezüglich auch keine Änderung.](#) Durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) sowie unter Berücksichtigung, dass geeignete Lebensraumstrukturen für die Art im

räumlichen Zusammenhang bereitgestellt werden (vgl. Kap. 5.1.1), kann die Verwirklichung des Tatbestandes ausgeschlossen werden⁷.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind als ausreichend zu betrachten um den Eintritt des genannten Verbotstatbestandes zu vermeiden.

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird unter Berücksichtigung, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, **ausgeschlossen**.

4.2.3 Heidelerche

In den Jahren 2012 und 2013 nutzte die Heidelerche die Waldrandbereiche des Untersuchungsgebietes als Lebensraum. Im Umkreis von 500 m um die jeweiligen WEA konnten in 2012 keine, in 2013 hingegen 2 Reviere registriert werden.

Die Lage der Reviere hängt stark von den jeweiligen Lebensraumbedingungen vor Ort ab. Entsprechend kleinräumig wechselnde Revierlagen finden sich auch in den Ergebnissen aus 2012 und 2013 (z.T. außerhalb der 500 m).

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Aus Deutschland liegen bislang 8 [12](#) dokumentierte Schlagopfer vor, aus Niedersachsen [keines \(Dürr, 2020\)](#). Die Heidelerche wird in der Literatur nicht als kollisionsgefährdete Art aufgeführt (NLT, 2011; Steinborn, et al., 2011; Hötter, et al., 2005; NLT, 2014; Langgemach & Dürr, 2015). ILLNER (2012) kommt in seiner Einstufung der Kollisionsgefährdung für die Heidelerche zu einem kleinen bzw. nicht signifikanten Kollisionsrisiko.

Die Handlungsempfehlung für den Landkreis Osnabrück begründet eine mögliche Gefährdung durch ein ähnliches Flug- und Gesangverhalten wie bei der Feldlerche (vgl. Kap. 4.2.1). Ihrer Auffassung nach liegen bei der Heidelerche mit Blick auf die zusätzlichen europaweiten Kollisionsopfer (~~86~~ [114](#) Stück, Stand: [02.09.2019](#) ~~16.12.2016~~) mehr Totfunde vor als bei der Feldlerche (Schreiber Umweltplanung, 2016).

Zu möglichen Auswirkungen von WEA auf die Heidelerche liegen kaum bis keine Untersuchungen vor. Dies zeigt auch die Gefährdungsanalyse in der Handlungsempfehlung für den Landkreis Osnabrück (Schreiber Umweltplanung, 2016). Diese nennt keine statistischen bzw. systematisch durchgeführten Untersuchungen zur Kollisionsgefährdung. Die vorliegende Fachliteratur geht vielmehr von möglichen Störeffekten aus (Hötter, et al., 2005; LUWG, 2010).

⁷ BVerwG, Urteil vom 18. 3. 2009 — 9 A 39.07 — und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. 9. 2013 — 3 S 284/11 —).

Ungeachtet dessen ist im Folgenden zu beurteilen, ob der Tötungstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG durch die Errichtung bzw. den Betrieb der geplanten WEA erfüllt ist. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuenbezugs bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht (stetige Rechtsprechung des BVerwG)⁸.

Nach Angaben der Handlungsempfehlung für den Landkreis Osnabrück führt eine Überlapung des Reviers mit der rotorüberstrichenden Fläche zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos (Schreiber Umweltplanung, 2016). Als Reviergröße wird in der Literatur 2 – 3 ha angegeben (Schreiber Umweltplanung, 2016; Bauer, et al., 2005). Jedoch wird auch darauf hingewiesen, dass während der kollisionsgefährdenden Gesänge nur Kreise mit einem Radius von 30 – 80 m beflogen werden, was einen kleineren Gefährdungsbereich der Art abgrenzen lassen würde.

Aufgrund des veränderten Anlagentyps und dem damit einhergehenden vergrößerten Rotorradius von 2,5 m, erhöht sich die Zahl der potenziell betroffenen Brutpaare nicht. Unter Berücksichtigung der erfassten Revierzentren und einer angenommenen Reviergröße von 2 ha würde sich kein Revier mit der rotorüberstrichenden Fläche überlagern (Karte 1 zum ASB). Jedoch reicht ein Revier an die WEA 11 nah heran. Heidelerchen brüten i.d.R. entlang von Waldrändern. Daher empfiehlt die Handlungsempfehlung einen Abstand von mind. 200 m zu Waldflächen einzuhalten um das Tötungsrisiko deutlich zu mindern (Schreiber Umweltplanung, 2016). Geeignete Waldrandstrukturen finden sich bei der WEA 11 in einem Mindestabstand von 150 m um die WEA herum. Alle anderen WEA liegen deutlich weiter entfernt (> 200 m).

Auch wenn bislang keine Überlagerungen von Revieren der Heidelerche mit der rotorüberstrichenden Fläche vorliegen, können mögliche Tötungen – wenn man den Aussagen der Handlungsempfehlung folgt – in Zukunft durch mögliche Habitatverlagerungen der Art nicht ausgeschlossen werden.

Entgegen möglicher betriebsbedingter Tötungen werden Tötungen während der Bauphase ausgeschlossen. Die erfassten Reviere liegen außerhalb des geplanten Baufeldes.

Auch wenn im vorliegenden Fall davon ausgegangen wird, dass nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Heidelerchen durch den Betrieb der beantragten Anlagen auszugehen ist, soll hilfsweise und vorsorglich ein entsprechender Verstoß unterstellt und

⁸ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07; BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 31.07; BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10. Aber auch OVG Sachsen-Anhalt vom 26.10.2011 Az. 2 L 6/09; OVG Rheinland-Pfalz vom 21.01.2011 Az.: 8 C 10850/10; VG Würzburg vom 29.03.2011 Az.: W 4 K 10.371

insoweit geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen (vgl. Kap. 7).

Vor diesem Hintergrund ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich für das Ergebnis, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, einzustufen. Lediglich auf die Zahl der potenziell betroffenen Brutpaare könnte dieser Umstand einen Einfluss entfalten, was im vorliegenden Fall jedoch nicht zutrifft.

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 wird vorsorglich nicht ausgeschlossen.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Zu möglichen Auswirkungen von WEA auf die Heidelerche liegen kaum bis keine Untersuchungen vor. HÖTKER et al. (2005) nennt zwei Untersuchungen, die einen möglichen Meideeffekt feststellen. STÜBING (2001) erklärt eine mögliche Meidereaktion von bodennah ziehenden Singvögeln während des Herbstzuges durch Luftturbulenzen an den Rotorblättern. Diese Nachlaufströmungen sind besonders für aktiv ziehende Kleinvogelarten relevant, da instabile aerodynamische Verhältnisse (Abriss des Luftstroms über den Flügeln) zu plötzlichen Turbulenzen führen, von denen Arten mit kurzem Handflügel-Index wie die Heidelerche stärker betroffen sind als andere, größere Arten (LUWG, 2010). Technisch bedingt sind diese Nachlaufströmungen ab dem maximal 10-fachen Rotordurchmesser weitgehend vollständig abgeklungen.

Konkrete Meidedistanzen werden in der Literatur nicht genannt. Mögliche Meidereaktionen durch die genannten Luftturbulenzen an den Rotorblättern werden als nicht erheblich eingestuft, da sich diese Effekte lediglich auf die Zugzeit beziehen.

Ebenso können durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten der Vögel, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) baubedingte Störungen von Revierpaaren der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden unter der Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen **ausgeschlossen**.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Die erfassten Niststätten liegen nicht im unmittelbaren Baufeld.

Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung und unveränderten Standorte der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf.

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird **ausgeschlossen**.



4.2.4 Kiebitz

Im Jahr 2012 wurden innerhalb des 500-m-Untersuchungsgebietes zwei Brutpaare bzw. -reviere festgestellt, in 2013 waren es fünf (BIO-CONSULT, 2012; Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014) (Karte 1). Zudem konnten kleinere Trupps von Kiebitzen als Rast- und Gastvögel im UG erfasst werden.

Der Kiebitz ist im Osnabrücker Land noch weit verbreitet; die Bestände sind jedoch auch hier – wie landes- und bundesweit – deutlich rückläufig.

Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ sieht für den Kiebitz vor, eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen, wenn ein Brutplatz innerhalb von 500 m vorliegt (MU Niedersachsen, 2016).

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Es sind bislang ~~18~~ 19 Schlagopfer aus Deutschland und ~~22~~ 27 aus Europa dokumentiert (Dürr, 2020). Darüber hinaus finden sich keine Hinweise über ein mögliches Kollisionsrisiko der Art in der Literatur.

Aus den vorliegenden Kartierungsergebnissen geht hervor, dass jeweils ein Reviermittelpunkt aus 2012 und 2013 innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches der WEA 8 liegt. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Revierpaaren der Art können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese können jedoch durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) vermieden werden.

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 wird **ausgeschlossen**.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Nach Auffassung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ versteht man unter „Störung“ jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung bewirkt (MU Niedersachsen, 2016). In Bezug auf den Betrieb von WEA wird hierbei in der Literatur insbesondere eine Vergrämung durch Schall, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen genannt.

Werden Tiere hingegen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, so kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie in Zukunft nicht mehr nutzbar sind. Daher ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezwungenermaßen Überschneidungen, soweit ein funktionales Verständnis des Begriffes der Beschädigung zum Tragen kommt (Gellermann & Schreiber, 2007).

Bei dieser Art unterscheiden sich die Angaben der artspezifischen Meidedistanz von den Forderungen des NLT (2014) bzw. der LAG VSW (2015). Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA wurde jedoch in den meisten vorliegenden Studien ein Meideverhalten des nahen Umfeldes festgestellt.

STEINBORN et al. (2011) konnten an den Ergebnissen einer siebenjährigen Untersuchung signifikante Verdrängungseffekte von brütenden Kiebitzen aus der 100-m-Zone in die 200-m-Zone feststellen. Eine Literaturschau von HÖTKER et al. (2005) zeigt, dass bei Kiebitzen in der Brutzeit von einem Mindestabstand von 108 m zu WEA, außerhalb der Brutzeit von 260 m ausgegangen wird. In aktuelleren Veröffentlichungen zu diesem Thema wurden u.a. von STEINBORN & STEINMANN (2014) mehrjährige Bruterfolgskontrollen in Windparks durchgeführt. Im Ergebnis lag der Bruterfolg in den meisten Jahren sowohl in den Windparkflächen als auch im Referenzgebiet deutlich unter der für den Bestandserhalt notwendigen Mindestwerten. Ein negativer Einfluss der Windenergieanlagen auf den Bruterfolg war nicht erkennbar. Im Rahmen dieser 13-jährigen Langzeitstudie konnten jedoch kleinräumige Scheueffekte beim Kiebitz von bis ca. 100 m festgestellt werden (Steinborn & Steinmann, 2014).

Die vorangegangene Arbeitshilfe des NLT (2011) geht von einer vollständigen Zerstörung des Reviers aus, wenn dieses bis 250 m an eine WEA heranreicht. Reviere bis 500 m werden zu 50 % zerstört (ebd.). Die überarbeitete Arbeitshilfe des NLT sowie die Angaben des LAG VSW sehen einen Vorsorgeabstand von 500 m vor (NLT, 2014; LAG VSW, 2015).

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16.02.2012⁹ kann eine Ermittlung der Betroffenheit jedoch nicht anhand der Methodik des NLT (2011) erfolgen, da diese Arbeitshilfe aktuelle Veröffentlichungen zu diesem Thema nicht berücksichtigt. Da für den Kiebitz relativ großen Abstände, auch in den aktuellen Abstandsempfehlungen des NLT (2014) und LAG VSW (2015) aufgegriffen werden, kann die Aussage des VG Lüneburg im Analogieschluss auch für diese pauschalen Vorsorgeabstände getroffen werden.

In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgt demnach eine Betroffenheitsanalyse in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des niedersächsischen Verwaltungsgerichts in Lüneburg. Demnach wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein Bereich von bis zu 200 m zum WEA-Standort als erheblich beeinträchtigt angesehen.

Da sich die Anlagenstandorte sowie die Erschließungsplanung nicht verändert haben, ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich für das Ergebnis, ob der Störungstatbestand vorliegt oder nicht, einzustufen.

⁹ VG Lüneburg 2. Kammer, Urteil vom 16.02.2012, 2 A 170/11

Unter Berücksichtigung des Parklayouts liegen drei Brutpaare aus 2013 und ein Brutpaar aus 2012 innerhalb dieser 200 m (Karte 1 zum Artenschutzbeitrag). Als Rastvogel können Kiebitze gegenüber WEA sensibel reagieren (Hötter, et al., 2005). In solchen Fällen handelt sich dann aber stets um größere Trupps, die zu WEA einen großen Abstand halten. Die durch die Kartierungen erfassten Ansammlungen erreichen jedoch nicht die Größenordnungen, die im Hinblick auf die Errichtung von WEA als kritisch zu beurteilen wären.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG einzustufen sind und so gegen diesen Verbotstatbestand verstoßen können. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population (Runge, et al., 2007).

Unabhängig davon ist bei der Bewertung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen, ob möglicherweise betroffene Tiere ohne Einschränkungen in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können. Unter dieser Voraussetzung ist eine Vergrämung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen nicht populationsrelevant (GELLERMANN in MU Niedersachsen, 2016).

Daher sind bei der Beurteilung der Störungsverbote nach RUNGE et al (2007) Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Ebenso erscheint es seiner Meinung nach sinnvoll, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) mit einzubeziehen, auch wenn dies in § 44 Abs. 5 BNatSchG für Störungstatbestände nicht explizit vorgesehen ist (ebd.). Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird gewährleistet, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ihre ökologische Funktion behalten. Dadurch wird ebenso sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird (ebd.)¹⁰.

Neben dem Großen Brachvogel gilt auch der Kiebitz in der Literatur als relativ brutplatztreue Vogelart (Bauer, et al., 2005; Kipp, 1999; Runge, et al., 2010). Etwa 70 % der Kiebitzfunde beringter Tiere fallen während der Brutzeit in einen Umkreis von 20 km um den Ort der Herkunft (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001; in RUNGE et al. 2010). Nach RUNGE et al. (2010) können geplante Ausgleichsmaßnahmen in diesem benannten Bereich durchgeführt werden, da dort auf geeigneten Flächen regelmäßig von einer Annahme durch die Kiebitze zu rechnen ist (ebd.).

Aus den vorliegenden Kartierungsergebnissen aus zwei Jahren wird dies deutlich. Diese zeigen, dass die Wahl des Nistplatzes von der jährlich wechselnden Eignung eines Habitates abhängt. Stellt man dem möglicherweise betroffenen Brutpaaren des Kiebitzes störungsarme Lebensräume im Aktionsraum bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung, können diese

¹⁰ In diesem Sinne ist auch das BVerwG zu interpretieren, welches am Beispiel der Klappergrasmücke zu dem Schluss kommt, dass „unter Berücksichtigung vorgesehener Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Klappergrasmücke verschlechtern wird, zumal die Kompensationsmaßnahmen überwiegend schon baubegleitend ins Werk gesetzt werden müssen“ (vgl. BVerwG 12. März 2008, 9A 3.06: RN 259; in RUNGE et al. (2007)).

den betriebsbedingten Störungen der WEA ausweichen. Dadurch würde die Art nicht aus dem Bereich ihrer lokalen Population vergrämt, sodass keine Verschlechterung eben dieser zu befürchten wäre.

Daher können unter Berücksichtigung, dass geeignete Lebensraumstrukturen für die Art im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden (vgl. Kap. 5.1.1), erhebliche Störungen auf die Art ausgeschlossen werden. Ebenso können durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten der Vögel, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) baubedingte Störungen von Revierpaaren der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden unter der Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen **ausgeschlossen**.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Während die Begriffe „Entnahme“ und „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (Runge, et al., 2007).

Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle, physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o.ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o.ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (MU Niedersachsen, 2016).

Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten würden demgegenüber nur als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s.o.).

Das Zerstörungsverbot spielt nach Angaben des Leitfadens daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (MU Niedersachsen, 2016).

Kiebitze legen jedes Jahr eine neue Nistmulde an, da das vorjährige Nest i.d.R. durch die herbstliche Feldbestellung zerstört wurde. Da sie die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzzeiten nicht den Verbotstatbestand (MU Niedersachsen, 2016).

Aus den vorliegenden Kartierungsergebnissen geht hervor, dass jeweils ein Reviermittelpunkt aus 2012 und 2013 innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches der WEA 8 liegt. [Aufgrund der unveränderten Anlagenstandorte ergibt sich diesbezüglich auch keine Änderung.](#)



Durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) sowie unter Berücksichtigung, dass geeignete Lebensraumstrukturen für die Art im räumlichen Zusammenhang bereitgestellt werden (vgl. Kap. 5.1.1), kann die Verwirklichung des Tatbestandes ausgeschlossen werden¹¹.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind als ausreichend zu betrachten um den Eintritt des genannten Verbotstatbestandes zu vermeiden.

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird unter Berücksichtigung, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, **ausgeschlossen**.

4.2.5 Mäusebussard

Im Rahmen der Kartierung konnten im Umfeld des geplanten Vorhabens mehrere Mäusebussard-Reviere erfasst werden. In 2013 lag ein Revier etwa 500 m südöstlich der geplanten WEA 11 und ein Revier etwa 2.000 m südöstlich davon (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Im Jahr 2012 wurden drei Reviere erfasst, davon befand sich eins ebenfalls etwa 500 m zu einer WEA entfernt (BIO-CONSULT, 2012). Zudem konnte der Mäusebussard als Rastvogel im UG erfasst werden.

Die Art ist auch im Osnabrücker Raum weit verbreitet und der häufigste Greifvogel (Krüger, et al., 2014).

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Der Mäusebussard wird in der Literatur als windkraftsensibel aufgeführt. Aufgrund seiner starken Verbreitung finden sich in der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwerke in Brandenburg bundesweit mittlerweile mehr Kollisionsoffer des Mäusebussards als des Rotmilans (Deutschlandweit ~~630~~ 373, in Niedersachsen ~~48~~ 113 Opfer, Stand: ~~15.01.2020~~ 16.12.2015) (Dürr, 2020).

In der überarbeiteten Ausgabe der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ wird für die Art ein Schutzabstand von 500 m empfohlen (NLT, 2014). Die „Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück“ sieht einen Tabu-Bereich für den Abstand zwischen Flügelspitze und Horststandort von 100 m vor (Schreiber Umweltplanung, 2016).

Unter Berücksichtigung des geplanten Windparklayouts liegt jeweils ein Brutplatz aus den Jahren 2012 und 2013 innerhalb des vom NLT (2014) empfohlenen Mindestabstands von 500 m.

¹¹ BVerwG, Urteil vom 18. 3. 2009 — 9 A 39.07 — und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. 9. 2013 — 3 S 284/11 —).

Mit Blick auf die Zahl an Kollisionsopfern lassen sich Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Allgemeinen nicht mit Sicherheit ausschließen. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuenbezugs bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht¹².

Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist; vergleichbar mit dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden¹³. Bei der Bewertung des Tötungsrisikos ist demnach abschließend zu berücksichtigen, dass sich beide Horste sowohl 2012 als auch 2013 unmittelbar angrenzend an einen bestehenden Windpark von insgesamt 6 Windenergieanlagen befanden.

Folgt man der Einschätzung des NLT, dass bei Nichteinhaltung des empfohlenen Schutzabstandes eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann, so könnte dies dazu führen, dass der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre.

Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch ebenfalls, dass für den Mäusebussard in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten weiterhin keine Abstandsempfehlungen getroffen werden (LAG VSW, 2015). Ebenso wird die Art nicht in den bislang veröffentlichten Abstandsempfehlungen der Bundesländer NRW, Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Schleswig-Holstein und Brandenburg aufgeführt. Auch im Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ sucht man die Art vergebens (MU Niedersachsen, 2016).

Die erforderlichen Rodungen von Gehölzen für die Anlage des Windparks betreffen keine erfassten Horststandorte. Baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen können somit ausgeschlossen werden.

Der Unterzeichner geht davon aus, dass durch den Betrieb der beantragten Anlagen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Dennoch soll hilfsweise ein entsprechender Verstoß unterstellt und insoweit geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

¹² OVG Sachsen-Anhalt vom 26.10.2011 Az.: 2 L 6/09; OVG Rheinland-Pfalz vom 21.01.2011 Az.: 8 C 10850/10; VG Würzburg vom 29.03.2011 Az.: W 4 K 10.371

¹³ BVerwG vom 09.07.2008 Az.: 9 A 14/07



Insoweit wird mit dem vorliegenden Gutachten aus Vorsorgeaspekten hilfsweise eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Hierbei wird geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind, um eine Zulassungsfähigkeit zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich für das Ergebnis, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, einzustufen. Lediglich auf die Zahl der potenziell betroffenen Brutpaare könnte dieser Umstand einen Einfluss entfalten, was im vorliegenden Fall jedoch nicht zutrifft.

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 wird vorsorglich nicht ausgeschlossen.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Nach HOLZHÜTER & GRÜNKORN (2006) finden Bruten in Entfernungen von 160 m zu WEA statt; es konnten keine Zusammenhänge zwischen der Brutdichte und dem Bruterfolg mit der Entfernung festgestellt werden.

Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden **ausgeschlossen**.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Die erfassten Horste der Art liegen außerhalb der Eingriffsfläche. Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung sowie den unveränderten Standorten der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Horstbäumen wird daher ausgeschlossen.

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird **ausgeschlossen**.

4.2.6 Turmfalke

Im Untersuchungsgebiet wurden sowohl 2013 als auch 2012 jeweils ein Brutpaar erfasst (BIO-CONSULT, 2012; Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Ein Paar brütete 2012 etwa 560 m östlich der geplanten WEA 9. Im Jahr 2013 wurde ein Paar etwa 1.200 m nord-östlich der geplanten WEA 7 erfasst. Zudem konnte der Turmfalke als Rastvogel im UG beobachtet werden.

Die Art ist auch im Osnabrücker Raum weit verbreitet und neben dem Mäusebussard der häufigste Greifvogel (Krüger, et al., 2014).



Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Der Turmfalke wird vom NLT (2014) als windkraftsensibel aufgeführt. Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet zurzeit bundesweit 135 77 Schlagopfer (Niedersachsen 25 10 Opfer, Stand: 15.01.2020 ~~16.12.2012~~) (Dürr, 2020).

In der überarbeiteten Ausgabe der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ wird für die Art ein Schutzabstand von 500 m empfohlen (NLT, 2014). Die „Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück“ sieht einen Tabu-Bereich für den Abstand zwischen Flügelspitze und Horststandort von 100 m vor (Schreiber Umweltplanung, 2016).

Die festgestellten Vorkommen aus 2012 bzw. 2013 würden demnach außerhalb der geforderten Mindestabstände liegen (Karte 1). [Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung sowie den unveränderten Standorten der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf.](#)

Bei lebensnaher Betrachtung lassen sich Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Allgemeinen nicht mit Sicherheit ausschließen. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuenbezugs bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht¹⁴.

Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist; vergleichbar mit dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden¹⁵. Bei der Bewertung des Tötungsrisikos ist demnach abschließend zu berücksichtigen, dass sich der Horst sowohl 2012 als auch 2013 angrenzend an einen bestehenden Windpark von insgesamt 6 Windenergieanlagen befand.

Folgt man der Einschätzung des NLT, dass bei Nichteinhaltung des empfohlenen Schutzabstandes eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann, so könnte dies dazu führen, dass der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wäre.

Zu berücksichtigen ist hierbei ebenfalls, dass für den Turmfalken in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten weiterhin keine Abstandsempfehlungen getroffen werden (LAG VSW, 2015). Ebenso wird die Art nicht in den

¹⁴ OVG Sachsen-Anhalt vom 26.10.2011 Az.: 2 L 6/09; OVG Rheinland-Pfalz vom 21.01.2011 Az.: 8 C 10850/10; VG Würzburg vom 29.03.2011 Az.: W 4 K 10.371

¹⁵ BVerwG vom 09.07.2008 Az.: 9 A 14/07



bislang veröffentlichten Abstandsempfehlungen der Bundesländer NRW, Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Schleswig-Holstein und Brandenburg aufgeführt.

Die erforderlichen Rodungen von Gehölzen für die Anlage des Windparks betreffen keine erfassten Horststandorte. Baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen können ausgeschlossen werden.

Eine signifikante **Erhöhung des Tötungsrisikos** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird in diesem Fall **ausgeschlossen**.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Es liegen keine Horststandorte der Art im unmittelbaren Eingriffsbereich. Daher werden baubedingte Störungen von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. *Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung sowie den unveränderten Standorten der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf.*

Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden **ausgeschlossen**.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Die erfassten Horste der Art liegen außerhalb der Eingriffsfläche. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Horstbäumen wird daher ausgeschlossen. *Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung sowie den unveränderten Standorten der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf.*

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird **ausgeschlossen**.

4.2.7 Waldschnepfe

Die Art konnte sowohl 2012 als auch 2013 mit zwei Brutpaaren im süd-(öst-)lichen Bereich des Untersuchungsgebietes erfasst werden (BIO-CONSULT, 2012; Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Im Jahr 2012 reichte ein Reviermittelpunkt etwa 820 m an die geplante WEA 11 heran. Ein weiterer Reviermittelpunkt lag 1.600 m östlich der geplanten WEA 11. Im Jahr 2013 reichte ein Vorkommen der Waldschnepfe etwa 390 m südlich an die geplante WEA 11 heran. Ein weiteres lag etwa 1.000 m östlich der geplanten WEA 11 bzw. 120 m östlich der bestehenden WEA 3.

Die Waldschnepfe besiedelt reich gegliederte Waldflächen, in Niedersachsen werden v.a. Wälder ab 50 ha angenommen. Die Balzflüge finden über Schneisen und an Waldrändern über der Baumkrone statt.

Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ sieht für die Waldschnepfe vor, eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen, wenn ein Brutplatz innerhalb von 500 m vorliegt (MU Niedersachsen, 2016).

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Die Art wird in der Literatur als nicht kollisionsgefährdet aufgeführt (Dorka, et al., 2014). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 7 10 Schlagopfer (in Niedersachsen kein Opfer, Stand: 15.01.2020 16.12.2015) (Dürr, 2020). Europaweit werden 14 17 Opfer gelistet (ebd.).

Für die Waldschnepfe ist unklar, ob bisher überhaupt von einem relevanten Tötungsrisiko während der Brutzeit ausgegangen werden kann. Die Balzflüge finden i.d.R. unmittelbar oberhalb der Baumwipfel statt, nicht jedoch weit oberhalb selbiger (Schreiber Umweltplanung, 2016; Schmal, 2015; Dorka, et al., 2014).

Die geplanten WEA weisen mit einer Nabenhöhe von 139 135 m und einem Rotordurchmesser von 122 127 m eine Höhe zwischen Rotorblattspitze und Boden von etwa 80 71,5 m auf, sodass die Rotoren nicht in den beschriebenen Balzraum der Vögel ragen.

Da sich die geplanten WEA-Standorte im Offenland befinden, die Balzflüge aber über Schneisen und an Waldrändern über der Baumkrone stattfinden, wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos der Art ausgeschlossen. Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung sowie den unveränderten Standorten der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf.

Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden **ausgeschlossen**.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Nach Auffassung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ versteht man unter „Störung“ jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung bewirkt (MU Niedersachsen, 2016). In Bezug auf den Betrieb von WEA wird hierbei in der Literatur insbesondere eine Vergrämung durch Schall, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen genannt.

Werden Tiere hingegen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, so kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie in Zukunft nicht mehr nutzbar sind. Daher ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezwungenermaßen Überschneidungen, soweit ein funktionales Verständnis des Begriffes der Beschädigung zum Tragen kommt (Gellermann & Schreiber, 2007).

Durch die Schallemissionen der Rotoren ist es möglich, dass es zu einer Maskierung männlicher Balzlaute (Rufe und Flügelschlag) und somit zu einem möglichen Störungstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG kommt (Dorka, et al., 2014). Dieser beobachtete Effekt bezieht sich auf WEA innerhalb bzw. über Waldflächen. Die geplanten Anlagen werden jedoch im Offenland errichtet, sodass ein möglicher Maskierungseffekt ausgeschlossen wird.

In Bezug auf die betriebsbedingten Auswirkungen (Lärm, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen) sind die Effekte von Straßenverkehr und Anlagenbetrieb vergleichbar. Daher wird zur Beurteilung der Lärmempfindlichkeit der Art die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ herangezogen (Garniel & Mierwald, 2010). Demnach gehört die Waldschnepfe zu einer lärmempfindlichen Artengruppe mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (ebd.). In dieser Artengruppe gibt es Anzeichen, dass (Straßen-) Lärm an negativen Effekten zwar beteiligt ist, weitere Wirkungen der Trasse und des Verkehrs aber auch eine wichtige Rolle spielen. Als Effektdistanz, bei deren Unterschreitung negative Effekte belegbar sind, geben GARNIEL & MIERWALD (2010) 300 m an. Diese Distanz wird auch durch aktuelle Untersuchungen belegt. DORKA et al. (2014) beschreiben einen Bereich von 300 m um WEA, der von Waldschnepfen gemieden wird.

In der überarbeiteten Ausgabe der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ wird für die Art ein Abstand von 500 m empfohlen (NLT, 2014).

Diese von DORKA et al. (2014) und GARNIEL & MIERWALD, 2010 festgestellte Störwirkung bezieht sich jedoch vielmehr auf WEA im Wald bzw. Straßentrassen, die durch Waldflächen verlaufen. Männliche Waldschnepfen richten ihre Balzflüge entlang von Waldinnenrändern (z. B. Wege, Sturmwurfflächen, Wildwiesen) aus. Die geplanten WEA-Standorte liegen jedoch im Offenland, so dass keine Auswirkungen für die Art durch einen möglichen Meidungseffekt zu erwarten sind.

GARNIEL et al. (2007) bzw. GARNIEL & MIERWALD (2010) nennen für die Art einen kritischen Schallpegel von 55 dB(A) – 58 dB(A). Für die einzelnen Vogelarten sind unterschiedliche Höhen des Immissionsortes für die Pegelberechnung von Relevanz. Die Höhe über dem Boden kennzeichnet die Vegetationsschicht, in der sich Vögel in den lärmempfindlichen Lebensphasen meistens aufhalten. Da die Störung der akustischen Kommunikation darin besteht, dass die Empfänger wichtige Signale – in diesem Fall Rufe oder Gesänge – nicht oder eingeschränkt wahrnehmen, ist die Schallbelastung am Standort der Empfänger von Relevanz. Für die Waldschnepfe ist aufgrund der empfindlichsten Lebensphase, während der Jungenführung, ein bodennaher Immissionsort (1 m) zu berücksichtigen (Garniel, et al., 2007).

Eine Berechnung der Fa. EAB New Energy GmbH¹⁶ ergab, dass sich die 55 dB(A)-Isophone in 5 m Höhe maximal auf den Bereich der rotorüberstrichenen Fläche beschränkt. Die

¹⁶ Berechnung mit WindPRO Version 3.0.651

58 dB(A)-Isophone reichen nicht einmal auf den Boden herab. Sie überlagern sich nicht mit den angrenzenden Waldbereichen (insbesondere im Bereich der WEA 11, Abb. 19).

Für den veränderten Anlagentyp wurde eine erneute Berechnung der Schallisophone durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung des vorgesehenen schallreduzierten Betriebs die entsprechenden Richtwerte eingehalten werden. Demnach stützen die Ergebnisse die zuvor getroffenen Aussagen. Eine Beeinträchtigung kann demnach ausgeschlossen werden.

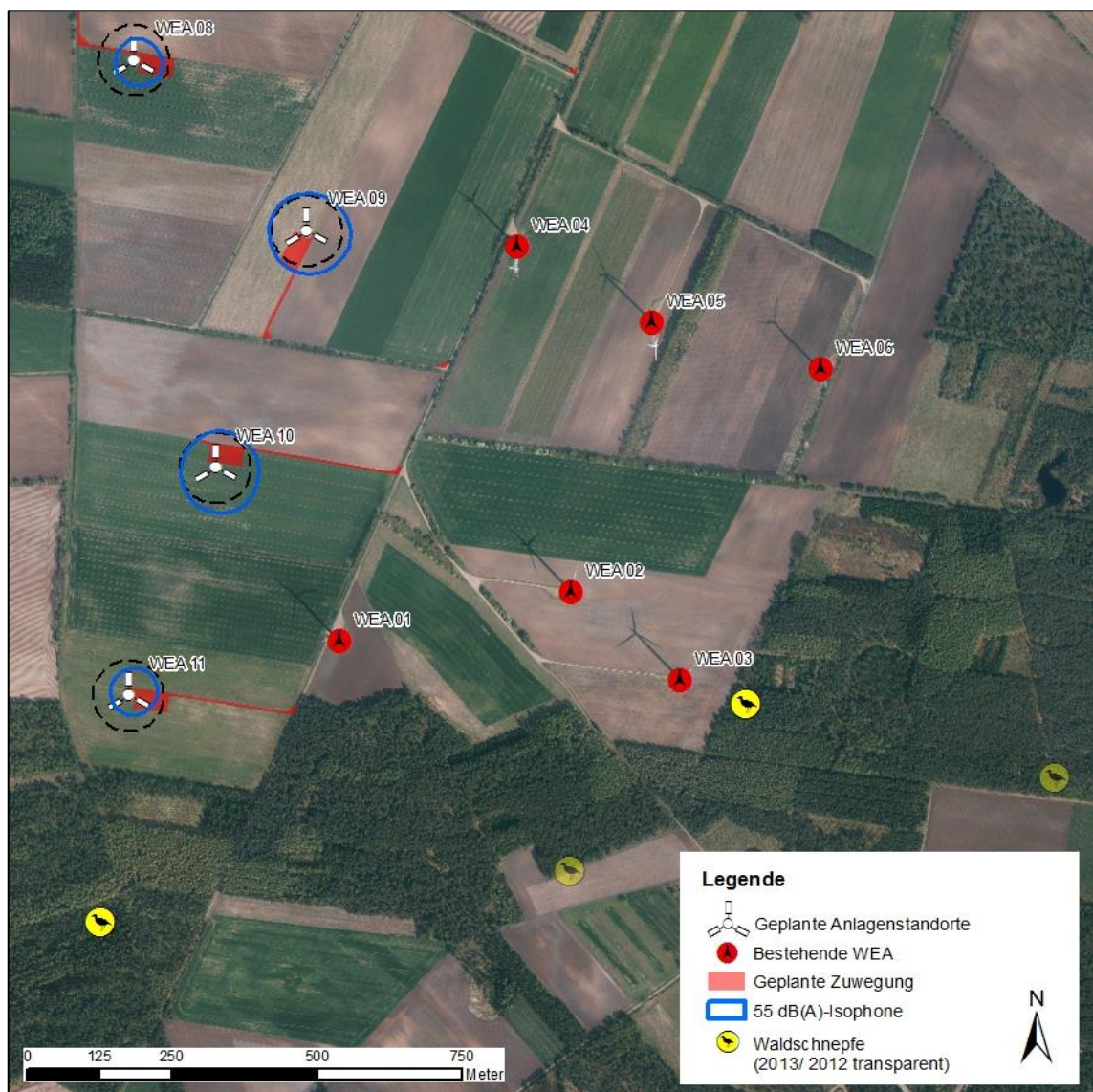


Abb. 19 Darstellung der berechneten 55 dB(A)-Isophone der geplanten WEA

Eine mögliche Störung durch Lärmemissionen wird aufgrund der kleinräumigen Lärmisophone bzw. der geringen Verlärmung ausgeschlossen. Aufgrund der sehr ähnlich gelagerten Lärmisophone ist diese Aussage nach wie vor als zutreffend zu betrachten.

Folgt man den Aussagen der Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ des Landkreises Osnabrück, könnten möglicherweise Störreize von den sich über den balzenden Waldschnepfen drehenden Rotoren, zu einer Aufgabe von Balzplätzen führen (Schreiber Umweltplanung, 2016).

Bei der Beurteilung ist jedoch zu berücksichtigen, dass nur Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG einzustufen sind und so gegen diesen Verbotstatbestand verstoßen können. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population (Runge, et al., 2007).

Unabhängig davon ist bei der Bewertung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen, ob möglicherweise betroffene Tiere ohne Einschränkungen in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können. Unter dieser Vorraussetzung ist eine Vergrämung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen nicht populationsrelevant (GELLERMANN in MU Niedersachsen, 2016). Die Lage der zwei Reviermittelpunkte schwankt in den beiden Erfassungsjahren deutlich (vgl. Karte 1 zum ASB). Es wird daher unterstellt, dass ein Ausweichen, aufgrund möglicher Störreize durch Rotoren, auf unbelastete Bereiche (südliche bzw. westliche Waldbereiche, Richtung Fursten Forest) grundsätzlich möglich ist.

Zudem ist bei der Beurteilung möglicher Störreize zu berücksichtigen, dass im Jahr 2013 ein Reviermittelpunkt in einer Entfernung von lediglich 180 m zur bestehenden WEA 3 erfasst wurde. Mögliche Störeffekte durch Lärm, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen durch die angrenzende WEA 3 stellten hierbei keine Beeinträchtigung in Bezug auf die Wahl des Revieres dar.

Aufgrund der vorliegenden Literatur (Dorka, et al., 2014; Garniel & Mierwald, 2010; Garniel, et al., 2007) bzw. der Planung im Offenland werden im vorliegenden konkreten Einzelfall auch bei einer Unterschreitung der vom NLT (2014) empfohlenen 500 m **erhebliche Störungen** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 **ausgeschlossen**.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Während die Begriffe „Entnahme“ und „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (Runge, et al., 2007).

Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa

Nester, Höhlenbäume o.ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o.ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (MU Niedersachsen, 2016).

Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten würden demgegenüber nur als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s.o.).

Das Zerstörungsverbot spielt nach Angaben des Leitfadens daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (MU Niedersachsen, 2016).

Waldschnepfen legen jedes Jahr eine neue Nistmulde an (Bauer, et al., 2005; Limbrunner, et al., 2007). Dieser Umstand spiegelt sich auch in den unterschiedlichen Reviermittelpunkten der Erfassungsjahre 2012 und 2013 wider. Da sie die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzen, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzungszeiten nicht den Verbotstatbestand (MU Niedersachsen, 2016).

Eine direkte Überplanung der Brutreviere bzw. eine Rodung von Waldflächen ist im Rahmen des Vorhabens jedoch nicht vorgesehen. [Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung sowie den unveränderten Standorten der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf.](#)

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird **ausgeschlossen**.

4.2.8 Wespenbussard

Im Zuge der Brutvogelkartierungen wurde ein besetzter Horst des Wespenbussards östlich des UG in Entfernungen von deutlich über 1.000 m von der Vorhabenfläche festgestellt (1.500 m südwestlich der geplanten WEA 9 (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014)).

Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ sieht für den Wespenbussard vor, eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen, wenn ein Brutplatz innerhalb von 1.000 m vorliegt (MU Niedersachsen, 2016). Demnach wäre für das vorliegende Vorhaben keine vertiefende Prüfung vorzunehmen. Folgt man jedoch den Vorgaben der Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ für den Landkreis Osnabrück, ist eine vertiefende Prüfung in einem Umkreis von 2.000 m um die geplanten WEA durchzuführen (Schreiber Umweltplanung, 2016).

Daher wird die Art in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorsorglich vertiefend betrachtet.



Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Die Art wird in der Fachliteratur als kollisionsgefährdet eingestuft (NLT, 2014; LAG VSW, 2015; Langgemach & Dürr, 2015; Schreiber Umweltplanung, 2016; MU Niedersachsen, 2016).

In der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg finden sich bundesweit ~~sieben~~ **21** Kollisionsopfer (Niedersachsen **2** Opfer, Stand: **15.01.2020** ~~16.12.2015~~) ([Dürr, 2020](#)).

In der überarbeiteten Ausgabe der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ sowie in den Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) wird für die Art ein Schutzabstand von 1.000 m empfohlen (NLT, 2014; LAG VSW, 2015). Die „Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück“ sieht einen Tabubereich für den Abstand zwischen Flügelspitze und Horststandort von 300 m vor (Schreiber Umweltplanung, 2016).

Nach Angaben des LAG VSW (2015) besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei den regelmäßigen Aktivitäten in größerer Höhe, wie Balz, Revierabgrenzung, Thermikkreisen, Nahrungsflüge und Beutetransfer in der näheren Horstumgebung. Mit einem Mindestabstand von 1.000 Metern lassen sich die Hauptaktivitätsflächen in der Horstumgebung schützen (ebd.).

Mit einer Entfernung von mind. 1.500 m zu den geplanten WEA kann demnach eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

Zudem ist hierbei zu erwähnen, dass die geplanten WEA an einen bestehenden Windpark anschließen, welche näher an den erfassten Horst heranreichen. Bei der Bewertung des Kollisionsrisikos ist zudem zu berücksichtigen, dass der erfasste Horst mit 1.500 m über den empfohlenen Mindestabständen für die Art entfernt ist.

[Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung sowie den unveränderten Standorten der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf.](#)

Das Kollisionsrisiko der Art lässt sich daher insoweit relativieren, als dass durch Errichtung bzw. durch den Betrieb der geplanten WEA keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos eintritt.

Die erforderlichen Rodungen von Gehölzen für die Anlage des Windparks betreffen nicht den erfassten Horststandort. Daher können auch baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 wird **ausgeschlossen**.



Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Beobachtungen in Österreich ließen kein Meideverhalten erkennen (TRAXLER et al. (2004) in LANGGEMACH & DÜRR (2015)). MÖCKEL & WIESNER (2007) konnten jedoch Meidungen der Art gegenüber WEA beobachten. Hierbei war der, einer WEA nächstgelegene Horst 750 m entfernt.

Da der Brutstandort mind. 1.500 m zu den geplanten WEA entfernt ist, wird nicht mit der Erfüllung von Störungstatbeständen gerechnet. [Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung sowie den unveränderten Standorten der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf.](#)

Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden ausgeschlossen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Der Brutstandort der Art liegt nicht im Untersuchungsbereich, damit außerhalb der Eingriffsfläche. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung des Brutstandorts ist daher ausgeschlossen. [Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung sowie den unveränderten Standorten der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf.](#)

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 **wird ausgeschlossen.**

4.2.9 Arten der Gehölze und Wälder

Unter „Arten der Gehölze und Wälder“ fallen per Definition Arten, die regelmäßig in Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind (u. a. Spechtarten). Im vorliegenden Fall werden unter dieser Gruppe aber auch Arten zusammengefasst, die in geeigneten Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen einen Lebensraum finden. Aber auch Parks, Friedhöfe und große Gärten werden von den folgenden Arten besiedelt und in der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände berücksichtigt:

*Amsel, **Baumpieper**, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartenbaumläufer, **Gartengrasmücke**, Gelbspötter, Gimpel, **Goldammer**, **Grauschnäpper**, Grünfink, Hohltaube, **Kernbeißer**, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp*

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Die hier genannten Arten werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich zusammengefasst. Durch die Rodung von Heckenstrukturen kann es jedoch zu anlage- bzw. baubedingten Tötungen von Einzelindividuen kommen.



Innerhalb des Eingriffsbereiches konnten keine Brutreviere von relevanten Arten erfasst werden (Karte 1 zum Artenschutzbeitrag) (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). [Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung sowie den unveränderten Standorten der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf.](#)

Dennoch ist es möglich, dass sich zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung Brutplätze von ubiquitären Vogelarten, wie Blaumeise oder Buchfink, im Eingriffsbereich befinden. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen können jedoch durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V_{ART} 2, vgl. Kap. 5.1) ausgeschlossen werden. [Die vorgesehenen Maßnahmen sind als ausreichend zu betrachten um den Eintritt des genannten Verbotstatbestandes zu vermeiden.](#)

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 kann unter der Voraussetzung, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, **ausgeschlossen** werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen von Brutvögeln der Gehölze und Wälder kommen.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet (vgl. Kap. 2.2.1). Die geplanten Baumaßnahmen sind zum einen zeitlich begrenzt und zum anderen befindet sich der Großteil der Gehölz- bzw. Waldstrukturen außerhalb des direkten Einwirkungsbereichs möglicher baubedingter Störungen. Zu berücksichtigen hierbei ist ebenso, dass erforderliche Gehölzrodungen durch die Umsetzung einer Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeiten (vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1) stattfinden werden.

Die Vorhabenfläche umfasst einen Bereich, der durch die menschliche Präsenz einer regelmäßigen Störung unterliegt (Fahrverkehr durch angrenzende Straße, Menschaufkommen, Landwirtschaft). Die vorhabenbedingten, temporären Auswirkungen unterscheiden sich daher nicht im eingriffserheblichen Umfang.

Erhebliche **Störungen** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden **ausgeschlossen**.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Insgesamt betrachtet sind für die Realisierung des Vorhabens nur einige Gehölze zu roden. Der überwiegende Teil der Gehölze weist eine junge Altersstruktur auf bzw. einen geringen Deckungsgrad.

Für die Zuwegung in das Plangebiet, im Kreuzungsbereich Fürstenauer Straße/ Feldkamp/ Strickkamp, werden Gehölze überplant. Hierbei handelt es sich um eine Baumgruppe aus Rot- und Stieleichen aus überwiegend junger bis mittlerer Altersstruktur (9 Einzelbäume) BHD 10 – 35 cm, S.8, Abb. 10, Abb. 11). Im Rahmen der Kurvenaufweitungen außerhalb

des Gebietes müssen zudem einige junge Eichen und Waldkiefern, die einen Stammdurchmesser von bis zu 20 cm aufweisen (BHD) sowie eine Birke (BHD < 25 cm) und eine Eiche (BHD > 45 cm) gerodet werden. Direkt im Anschluss an diese Bereiche werden im Bereich Feldkamp 4 junge Eichen überplant. Hierbei wird auch junger Gehölzaufwuchs der gleichen Artenzusammensetzung überplant (S. 8 Abb. 10, S. 8 Abb. 12). Insgesamt werden außerhalb des Geltungsbereiches 9 Einzelbäume gerodet.

Für die Zuwegung zur WEA 7 und 8 werden solitär stehende Gehölze in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um überwiegend junge Gehölze (S. 8 Abb. 13 – S. 8 Abb. 15).

Für die Zuwegung zur WEA 8 müssen aufgrund des Kranauslegers junge Pappeln auf den Stock gesetzt werden. Daneben ist die Rodung von Teilbereichen einer Strauchhecke erforderlich. Insgesamt handelt es sich um etwa 960 m² Gehölze.

Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung sowie den unveränderten Standorten der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf.



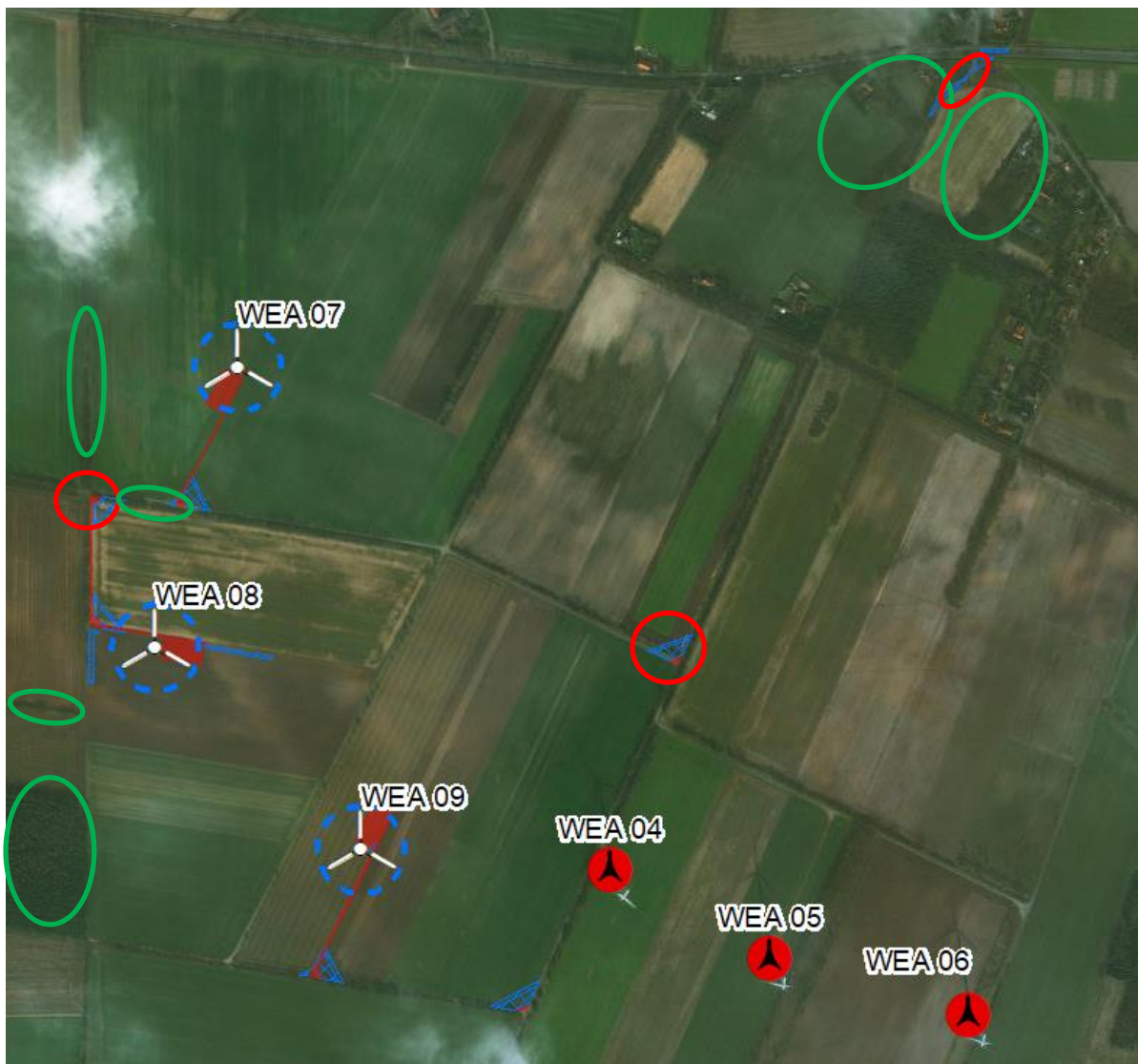


Abb. 20 Lage der Eingriffsorte (rot) und der möglichen Ausweichmöglichkeiten (grün)

Die vom Eingriff betroffenen Gehölzabschnitte werden durch Pflegemaßnahmen in weiten Teilen regelmäßig „auf den Stock gesetzt“ bzw. einem regelmäßigen Pflegeschnitt unterzogen (u.a. junge Sträucher im Unterwuchs). Die Verfügbarkeit von Nistmöglichkeiten untersteht daher bereits jetzt regelmäßig auftretenden Veränderungen. Die möglicherweise betroffenen Vogelarten sind bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel, sodass sie im nahen Umfeld ausreichend vergleichbare oder aber auch höherwertige Strukturen (Waldbereiche, Baumreihen sowie Baum-Strauch-Reihen im Umfeld des geplanten Eingriffs) erschließen können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (Abb. 20).

Zudem werden im Rahmen der Eingriffsregelung neue Gehölzstrukturen angepflanzt, die u.a. den Verlust von bestehenden Heckenstrukturen ausgleichen sollen (vgl. UVS mit integriertem LBP zum Windpark „Swatte Poele“).

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen **ausgeschlossen**.

4.2.10 Arten der offenen und halboffenen Feldflur (Habitatkomplexe 10, 11, 12)

Das Untersuchungsgebiet stellt eine charakteristische halboffene Feldflur dar. Typisch sind lineare Gehölz- und Saumbiotope sowie Hecken und Baumreihen in Verbindung mit landwirtschaftlichen Nutzflächen. Bei einer offenen Feldflur dominieren hingegen Ackerflächen, bei denen, aufgrund des hohen ackerbaulichen Nutzungsdrucks, extensive Strukturen wie Brachen oder Saumstreifen weitestgehend fehlen. Die offene Feldflur stellt dementsprechend den individuen- und artenärmsten Vogellebensraum dar.

In der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände für die Gruppe der „Arten der offenen und halboffenen Feldflur“ werden folgende Arten berücksichtigt:

*Bachstelze, Dohle, Dorngrasmücke, Fasan, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kolkrabe, Rabenkrähe, Ringeltaube, **Stieglitz**, Wiesenschafstelze*

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Eingriffsbereiches konnten keine Brutreviere von relevanten Arten erfasst werden (Karte 1 zum Artenschutzbeitrag) (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). [Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung sowie den unveränderten Standorten der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf.](#) Dennoch ist es möglich, dass sich zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung Brutplätze von ubiquitären Vogelarten, wie Fasan oder Dorngrasmücke, im Eingriffsbereich befinden.

Baubedingte Verletzungen oder Tötungen können jedoch durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V_{ART} 2, vgl. Kap. 5.1) ausgeschlossen werden. [Die vorgesehenen Maßnahmen sind als ausreichend zu betrachten um den Eintritt des genannten Verbotstatbestandes zu vermeiden.](#)

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 wird **ausgeschlossen**.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen von Brutvögeln der offenen und halboffenen Feldflur kommen.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet (vgl. Kap. 2.2.1). Die geplanten Baumaßnahmen sind zum einen zeitlich begrenzt und zudem befindet sich der Großteil der Gehölz- bzw. Waldstrukturen außerhalb des direkten Einwirkungsbereichs möglicher baubedingter Störungen. Zu berücksichtigen hierbei ist ebenso, dass erforderliche Gehölzrodungen durch die Umsetzung einer Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeiten stattfinden werden (vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1).

Die Vorhabenfläche umfasst einen Bereich, der durch die menschliche Präsenz einer regelmäßigen Störung unterliegt (Fahrverkehr durch angrenzende Straße, Menschaufkommen, Landwirtschaft). Die vorhabenbedingten, temporären Auswirkungen unterscheiden sich daher nicht im eingriffserheblichen Umfang.

Erhebliche **Störungen** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden **ausgeschlossen**.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Eine Betroffenheit dieser Gruppe ergibt sich, wie auch bei der Gruppe „Arten der Gehölze und Wälder“ durch die erforderliche Rodung von Gehölzen im Bereich der Transportwege.

Insgesamt werden etwa 960 m² Gehölze sowie 9 Einzelbäume mit junger bis mittlerer Altersstruktur in Anspruch genommen. [Aufgrund der unveränderten Erschließungsplanung sowie den unveränderten Standorten der geplanten Anlagen ergibt sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf.](#)

Der vom Eingriff betroffene Heckenabschnitt wird durch Pflegemaßnahmen in weiten Teilen regelmäßig „auf den Stock gesetzt“ bzw. einem regelmäßigen Pflegeschnitt unterzogen (u.a. junge Sträucher im Unterwuchs). Die Verfügbarkeit von Nistmöglichkeiten untersteht daher bereits jetzt regelmäßig auftretenden Veränderungen. Die möglicherweise betroffenen Vogelarten sind bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel, sodass sie im Umfeld ausreichend vergleichbare oder aber auch höherwertige Strukturen (Waldbereiche, Baumreihen sowie Baum-Strauch-Reihen im unmittelbaren Nahbereich des geplanten Eingriffs) erschließen können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (S. 54, Abb. 20).

Zudem werden im Rahmen der Eingriffsregelung neue Gehölzstrukturen angepflanzt, die u.a. den Verlust von bestehenden Heckenstrukturen ausgleichen sollen (vgl. UVS mit integriertem LBP zum Windpark „Swatte Poele“).

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird **ausgeschlossen**.

5. Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände sowie zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

5.1.1 Projektbezogene Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen

V_{ART} 1 – Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

Die im Untersuchungsgebiet am häufigsten registrierte Art ist die Zwergfledermaus (etwa 36 %), gefolgt von der Breitflügelfledermaus (etwa 18 %), Arten der Gattung *Myotis* (etwa 17 %) und dem Großen Abendsegler (etwa 12 %). Rauhautfledermäuse traten mit einem Anteil von etwa 8 % auf (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Grundsätzlich wurde jedoch die Fledermausaktivität insgesamt als gering bis unterdurchschnittlich für den Landkreis Osnabrück eingestuft (ebd.). [Vor diesem Hintergrund ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich einzustufen.](#)

Aufgrund der Nutzung der kollisionsgefährdeten Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie Rauhautfledermaus und Abendsegler ist ein erhöhtes Schlagrisiko für diese Arten nicht mit Sicherheit auszuschließen. Anhand der Häufigkeitsverteilung lässt sich eine vorrangige Betroffenheit von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen herausstellen (ebd.).

~~Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Fledermausindividuen wird während der ersten zwei Betriebsjahre die Erfassung der Fledermausaktivität über ein Gondel-Monitoring mit abgeschalteten Anlagen vorgesehen.~~ Bei vorrangiger Betroffenheit von Zwergfledermäusen und Breitflügelfledermäusen sieht das NLT (2014) folgende Abschaltzeiten vor.

Im Zeitraum vom 01.04.- 31.10. wird die Anlage dann zu den Zeiten abgeschaltet, in denen folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unterhalb oder gleich 6 m/s,
- Lufttemperatur von mindestens 10 Grad Celsius im Umfeld der Anlage,
- im Zeitraum von 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- kein Regen/ Nebel bzw. trockene Bedingungen.

[Die zunächst auf Grundlage von bodengestützten Untersuchungen festgelegten weitreichenden Abschaltzeiten für die Gruppe der Fledermäuse können ggf. durch ein Höhenmonitoring angepasst werden.](#)

Hierzu wird eine Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich ~~durch eine akustische Erfassung mit dem „Anabat SD1“ (oder gleichwertig)~~ über zwei aufeinanderfolgende Messperioden durchgeführt.

Um den vergrößerten Rotorabmessungen Rechnung zu tragen, soll in Absprache mit der UNB des Landkreises Osnabrück, bei der Durchführung eines Gondelmonitorings eine Erfassungstechnik gewählt werden die den Rotorkreis in einer ausreichenden Weise abdeckt. Dies kann beispielsweise durch die Verwendung von zwei Erfassungs-Systemen erfolgen. Dabei wird das eine System in der Gondel nach unten gerichtet installiert und das andere am unteren Ende des Rotorkreises nach oben gerichtet außen am Turm verbaut. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für eine solche Konfiguration noch keine etablierten Bewertungsmethoden existieren. Dementsprechend wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass eine Detailabstimmung hierzu mit der UNB erforderlich ist. Auf eine genaue Beschreibung möglicher Methoden wird aus diesem Grund verzichtet.

~~Im zweiten Monitoring Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.~~

Die Ergebnisse des 1. Erfassungsjahres dienen zur Anpassung der zunächst festgelegten Abschaltzeiten. Das 2. Erfassungsjahr dient im Wesentlichen der Überprüfung der aufgetragenen Aktivitäten und erneuten Korrektur der Abschaltzeiten.

V_{ART} 2 – Bauzeitenregelung

V_{ART} 3 – Gestaltung des Mastfußbereiches

V_{ART} 4 – Vogelfreundliche Abschaltalgorithmen

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände der erfassten Vogelarten (Kap. 4.2) wurde vorsorglich und hilfsweise eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Arten Heide- und Feldlerche sowie für den Mäusebussard angenommen und dementsprechend ein Tötungstatbestand gem. § 44 BNatSchG unterstellt. Um die Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Ausnahme i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu schaffen, wurden vom Antragsteller alternative Betriebsführungen bzw. insbesondere Abschaltungen während besonders kritischer Zeiten als mögliche Alternativen untersucht. Die Alternativenprüfung ist dem Kap. 7.2.2 zu entnehmen.

Insgesamt ist der Antragsteller, unter Berücksichtigung der derzeitigen Einspeisevergütung, wirtschaftlich in der Lage, ein Abschaltkontingent von 100.000 kWh pro WEA und Jahr zur Verfügung zu stellen.



Das Abschaltkontingent kommt im vorgeschlagenen Umfang immer dann zum Tragen, wenn besetzte Horste bzw. Reviermittelpunkte besetzter Reviere in einem bestimmten Abstand zu einer WEA liegen. Die Handlungsempfehlung für den Landkreis Osnabrück nennt für die hier betrachteten Vogelarten folgende Abstände:

Mäusebussard	500 m
Feld- und Heidelerche	Überlappung Revier/Rotor

Da es möglich ist, dass nicht alle WEA in jedem Jahr von diesen Arten betroffen sein werden, sollen die Abschaltzeiten in Abhängigkeit von den Ergebnissen eines jährlichen extensiven Monitorings festgelegt werden. Dieses Monitoring setzt am Anfang der Brutsaison eines Jahres ein und läuft bis mindestens Ende April. Die Begehungen sollten hierbei alle 2 – 3 Wochen erfolgen. Sobald sich eine Ansiedlung innerhalb der genannten Radien um die WEA abzeichnet (Balzverhalten, Nestfund, Nestbautätigkeit), wird dieser Befund dem Landkreis Osnabrück mitgeteilt.

Zur optimalen Ausschöpfung des Abschaltkontingents werden von der Behörde einige Szenarien überprüft, in denen für die konkrete Situation (Standort; Anlagentyp; wirtschaftliche Überlegungen) die günstigsten Kombinationen aus saisonalen, tageszeitlichen und wetterbezogenen Kriterien für eine Abschaltung in ihrer Wirksamkeit einbezogen werden. Die Behörde unterrichtet daraufhin den Betreiber, für welche WEA in der anstehenden Brutsaison die in der Genehmigung festgelegten Abschaltkontingente anzuwenden sind.

Das Kontingent ist hierbei nach naturschutzfachlichen Kriterien zu verteilen. Das bedeutet, dass seltene und gefährdete Arten (hier: Heide- und Feldlerche) stärker profitieren als häufige und ungefährdete (hier: Mäusebussard). Nach Ansicht der Handlungsempfehlung bedeutet die gesamthafte Betrachtung aller Tötungsrisiken, dass nächtliche Abschaltungen zugunsten von Fledermäusen nicht automatisch Vorrang genießen.

Sollten im Rahmen des jährlichen Monitorings keine Besiedlungen der genannten Arten im Gefährdungsbereich der WEA erfolgen, ist dementsprechend auf eine vogelfreundliche Abschaltung zu verzichten.

Der mit dem Monitoring beauftragte Gutachter wird im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises festgelegt.

Eine Abschaltung wird hierbei im Regelfall nicht erforderlich, wenn die Windgeschwindigkeit über 8 m/ sec. (bodennah) oder Temperaturen außerhalb von 0°C und 30°C liegen oder mehr als 2 mm Niederschlag/ Stunde zu erwarten ist.



5.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen aufgeführt. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Änderung eines bereits genehmigten Bebauungsplanes handelt, wurden sämtliche Maßnahmen (M_{ART1} , M_{FCS1} und M_{FCS2}) bereits umgesetzt.

M_{ART1} – Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)

Bei der Bewertung des Störungstatbestandes ist zu berücksichtigen, ob möglicherweise betroffene Tiere ohne Einschränkungen in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können. Unter dieser Voraussetzung ist eine Vergrämung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen nicht populationsrelevant (GELLERMANN in MU Niedersachsen, 2016).

Daher ist auf den Flurstücken 22 und 23, der Flur 13 in der Gemarkung Vechtel die Entwicklung und Sicherung einer etwa 11 ha großen Ackerfläche mit extensiver Nutzung vorgesehen. Mit der Maßnahme werden geeignete extensive Ackerbestände mit offener, zur Brutzeit wasserführender, an den Ufern spärlich bewachsener Blänke hergestellt bzw. optimiert.

Diese Maßnahme wird so angelegt, dass die Ansprüche aller betroffenen Wiesenvogelarten (hier: Großer Brachvogel und Kiebitz und Feldlerche) an ein Bruthabitat befriedigt werden.

Zur Ermittlung der erforderlichen Flächengröße werden hierbei die Anzahl der möglicherweise betroffenen Brutpaare von Großer Brachvogel, Kiebitz und Feldlerche zugrunde gelegt. Die Reviergröße des Großen Brachvogels liegt nach Angaben der Literatur zwischen 7 – 70 ha (Bauer, et al., 2005). Unter Berücksichtigung der Angaben von BAUER et al. (2005) wird die Größe eines Feldlerchenreviers auf 1 ha¹⁷ festgelegt, die Größe eines Kiebitz-Revieres auf 2 ha.

Aufgrund der sehr ähnlichen Habitatansprüche ist es möglich eine Kompensation für mehrere Arten auf einer Fläche durchzuführen. Bezüglich der Anzahl der betroffenen Brutpaare sowie des erforderlichen Flächenbedarfs ergeben sich keine Veränderungen.

Die für die Maßnahme vorgesehenen Flächen liegen etwa 2.200 m nordwestlich des geplanten Standortes der WEA 7. Sie befinden sich demnach im Aktionsradius der Arten, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

¹⁷ Siehe hierzu auch (Jeromin, 2002)



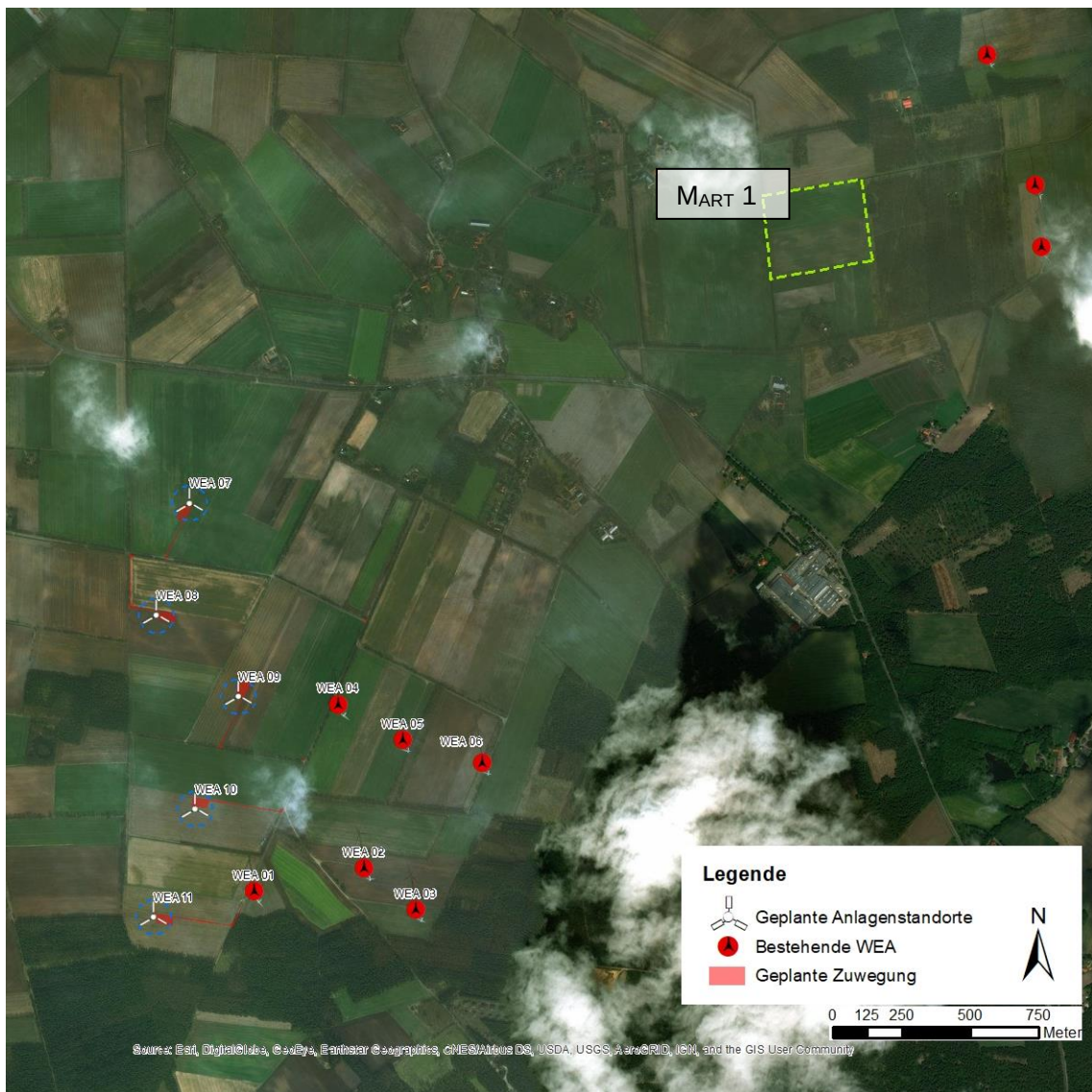


Abb. 21 Verortung der geplanten Maßnahme MART 1

Bewirtschaftungsbedingungen produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen

Grundsätzliche Bedingungen an produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK):

- eine Verschneidung der Maßnahmen mit der Kompensation für das Landschaftsbild ist hierbei nicht mehr möglich. Mit Bodenschutz im Einzelfall.
- Jährliches Monitoring in den ersten 10 Jahren, danach alle 2 Jahre; sofern keine Ansiedlung der entsprechenden Arten nachweisbar ist, muss sofort nachgebessert werden.
- In der Flächenkulisse müssen Grünlandstreifen oder -inseln angelegt werden. Die Größen und Lagen müssen im Einzelfall abgestimmt werden.

In Ausnahmefällen kann in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück in einzelnen Jahren von den Auflagen abgewichen werden (z. B. bei starkem Auftreten von Problemunkräutern).

Eine Ackernutzung auf den Flächen kann unter folgenden Auflagen weiter betrieben werden:

- a. Nutzungsart: Anbau aller Sommergetreidearten, Mais und einjährige Brache sind zulässig, Aussaat von Sommergetreide im doppelten Saatreihenabstand (mind. 20 cm) vor dem 15. März möglich, Mais legen nach dem 15. Mai möglich. Der Anbau von Mais ist maximal in jedem zweiten Anbaujahr erlaubt (keine Monokultur).
Konkrete Bewirtschaftungsauflagen im Sinne der Fruchtfolge sind projektbezogen festzulegen.
Kein Anbau von Wintergetreide und Raps.
Mind. 15 % der Gesamtfläche sind als Grünlandstreifen oder -flächen anzulegen. Lage innerhalb von Ackerflächen. mind. 8 m - 10 m Breite. Streifen entlang von Gewässern können diese Vorgabe ebenfalls erfüllen; dies ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Grünlandflächen bzw. -streifen können mind. alle fünf Jahre umgebrochen und innerhalb des gleichen Schlages an anderer Stelle neu angelegt werden. Die Anlage der Flächen ist mit der UNB abzustimmen.
Alternativ kann die Gesamtfläche als Grünland angelegt werden. Die Fläche kann dann unter Berücksichtigung des Mindestanteils (s.o.) mind. alle fünf Jahre umgebrochen werden. Reduzierte Saatgutmenge (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen.
Das Anpflanzen von Gehölzen ist unzulässig.
- b. Düngung: Düngung mit Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Stallmist) vor dem 15. März und nach dem 15. Mai eines jeden Jahres zulässig. Eine bedarfsorientierte mineralische Ergänzungsdüngung ist vor dem 15. März oder nach dem 15. Mai eines Jahres zulässig.
- c. Bearbeitung: Grubbern oder Umbrechen und Eggen der Fläche bis 14.03., keine Bewirtschaftung sowie kein Befahren vom 15.03. bis zum 15.05. eines jeden Jahres.
Alternativ: Mais- oder Zwischenfruchtstoppelbrache belassen, ggf. im Frühjahr bis 14.03. zerkleinern.
In dringenden Fällen nur nach Rücksprache und Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.
- d. Zwischenfrucht Das Anpflanzen von Zwischenfrüchten ist zum Schutz vor Boden-erosionen erlaubt. Reduktion der Aussaatmenge um 20 – 50 % (z. B. durch erweiterten Saatreihenabstand) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen.

Zu verwenden sind nicht winterharte Früchte bzw. Zwischenfrüchte mit geringer Winterhärte.

Alternativ: Zwischenfruchtstoppelbrache belassen, ggf. im Frühjahr bis 14.03. einen jeden Jahres zerkleinern bzw. umbrechen.

- e. Pflanzenschutz: Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich vom 15.03. bis zum 15.05. eines jeden Jahres untersagt. Lediglich im Sommergetreide ist eine Herbizidmaßnahme in diesem Zeitraum nach Abstimmung und Freigabe zulässig. Auf den Einsatz von Insektiziden ist zu verzichten. In Ausnahmefällen sind weitere Pflanzenschutzmaßnahmen nach Freigabe durch die UNB bzw. hiervon Beauftragten möglich. Der Schutz von Gelegen besitzt bei allen Bewirtschaftungsmaßnahmen oberste Priorität. Bei Bedarf sind entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Umsetzung des Geleges) in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.
- f. Grünlandanteile: Die Grünlandanteile sind mit der Hälfte der üblichen Ansaatstärke (maximal 10 g/m²) einzusäen. Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen. Mahd zweimal pro Jahr wie folgt:
1. Schnitt nicht vor Mitte Juni eines jeden Jahres.
2. Schnitt frühestens 12 Wochen nach dem 1. Schnitt, das Mähgut ist abzuräumen. Die Mahd ist grundsätzlich von innen nach außen oder von einer Seite aus beginnend durchzuführen, die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen. Eine Stickstoffdüngung ist auf dem Grünland untersagt. Eine mineralische Erhaltungsdüngung für die Nährstoffe Phosphor, Kalium und Kalk ist möglich.
- g. Entwässerung: Der derzeitige Wasserstand darf nicht gesenkt werden. Entwässerungsmaßnahmen wie z. B. Neuanlage von Dränagen sind untersagt. Erhaltungsmaßnahmen und der notwendige Ersatz vorhandener Anlagen sind hiervon ausgenommen. Schaffung von einer mind. 1.000 m² großen, dauerhaften Blänke auf der Ackerfläche. Diese ist im Herbst mit auszumähen.

ggf. Partielle Abschiebung von Oberboden.

Tiefe richtet sich nach den Verhältnissen vor Ort (max. 60 – 80 cm), an den Rändern sehr flach ausgezogen, damit die Bewirtschaftung weiterhin möglich ist.

- h. Bodenrelief: Die Oberflächengestaltung des Bodens darf nicht geändert werden (kein Einebnen oder Planieren, keine Bodenauffüllungen).
- i. Lagerung: Keine Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Maschinen oder Mist oder Winterfutter (Silagemieten, Rundballen o.ä.).
- j. Dokumentation: Sämtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Acker Schlagkartei zeitnah und einzelschlagbezogen aufzuführen und der UNB bzw. hiervon Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Die Inhalte der Aufzeichnungen werden vorgegeben.

Sonstiges:

Führt das Ausfallgetreide nach Ernte des Sommergetreides zu einer sehr hohen Bodenbedeckung, dann muss dies ggf. vor dem 15.03. eines Jahres eingearbeitet werden. Hier erfolgt eine Abstimmung zwischen Bewirtschafter und UNB.

Das Zerspleißen der Maisstoppeln ist zulässig, ein Einarbeiten der Ernterückstände hingegen nicht.

5.2 Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)

M_{FCS} 1 – Anlage von Extensivgrünland

Nach Angaben der Handlungsempfehlung kommt als Maßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes beim Mäusebussard vor allen Dingen die Anlage von extensiv genutztem Grünland infrage, weil dadurch die Nahrungsgrundlage für die Tiere und so die Aussichten auf eine erhöhte Reproduktion verbessert werden (Schreiber Umweltplanung, 2016).

Aber auch die Anlage von Extensivacker wird als mögliche Maßnahme genannt. Dementsprechend trägt neben der im Folgenden beschriebenen Maßnahme M_{FCS} 1 ebenso die Maßnahme M_{ART} 1 der Wahrung des Erhaltungszustandes des Mäusebussardes bei.

Darüber hinaus ist für die Art auf dem Flurstück 79, der Flur 15 in der Gemarkung Vechtel (ca. 2,2 ha) eine angepasste Grünlandnutzung vorgesehen

Auf der Fläche ist eine krautreiche Landschaftsrassenmischung aus regionaler Herkunft entsprechend der Vorgaben des Lieferanten aufzubringen. Alternativ kann eine Initialsaat



durch das Aufbringen von samenreichem Mähgut aus umliegenden Flächen vorgenommen werden.

Folgende Bewirtschaftungsauflagen sind hierbei einzuhalten:

- Nutzungsart:** Das Grünland ist als Wiese oder Weide zu nutzen. Eine Ackernutzung bzw. Ackerzwischennutzung ist nicht zulässig. Ebenso ist das Anpflanzen von Gehölzen unzulässig.
- Düngung:** Keine Düngung mit Flüssigmist (Gülle, Jauche etc.) und mineralischem Volldünger.
Düngung mit Stallmist ist nach Aberntung der ersten Schnittnutzung bis spätestens Mitte Februar möglich.
Bedarfsorientierte Düngung mit Phosphor und Kalium nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Maßgeblich für die Bedarfsermittlung sind Ergebnisse von entsprechenden Bodenuntersuchungen.
- Bearbeitung:** Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) sowie länger andauernde Instandsetzungs- und Pflegearbeiten vom 15.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres.
- Beweidung:** Beweidung bis zum 1. Juli lediglich mit 1,5 GVE je ha.¹⁸, danach max. 4 GVE/ha.
Eine Beweidung darf zum Schutz der Bodenbrüter erst nach Mitte April erfolgen. Keine ganzjährige Beweidung; Beweidungszeitraum vom 20. April bis max. Ende Oktober eines Jahres. Keine Zufütterung des Weideviehs auf der Fläche.
- Grasnarbe:** Keine Erneuerung der Grasnarbe (u.a. durch Umbruch), Grünlandverbesserung durch Über- und Nachsaaten im Schlitzdrillverfahren nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Pflanzenschutz:** Keine Anwendung von Pflanzenbehandlungs-/- oder -schutzmitteln.
- Mahd:** Mahd zweimal pro Jahr wie folgt:
1. Schnitt nicht vor Mitte Juni eines jeden Jahres.
2. Schnitt frühestens 12 Wochen nach dem 1. Schnitt, das Mähgut ist abzuräumen.
Die Mahd ist grundsätzlich von innen nach außen oder von einer Seite

¹⁸ Eine lokale Mahd nach dem 01.07. kann erforderlich werden.

aus beginnend durchzuführen, die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen.

Entwässerung: Der derzeitige Wasserstand darf nicht gesenkt werden. Entwässerungsmaßnahmen wie z. B. Dränung sind untersagt.

Bodenrelief: Die Oberflächengestaltung des Bodens darf nicht geändert werden (kein Einebnen oder Planieren, keine Bodenauffüllungen).

Lagerung: Keine Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Maschinen oder Mist oder Winterfutter (Silagemieten, Rundballen o.ä.).



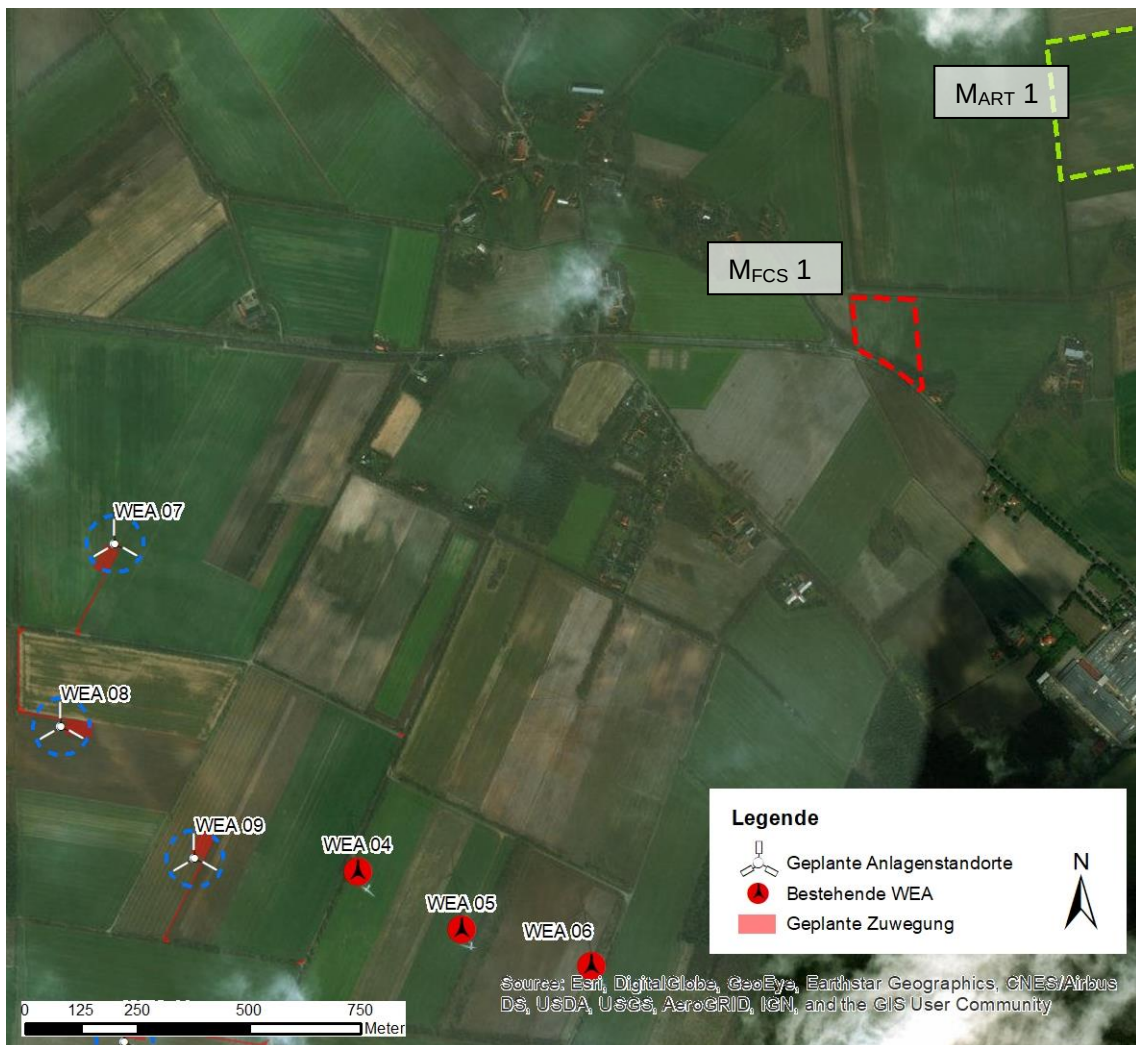


Abb. 22 Lage der geplanten Maßnahmenfläche zur Wahrung des Erhaltungszustandes des Mäusebussards

Auf der Fläche sind entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksfläche mind. 3 Anstanzstangen (Julen) aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Hierzu sind ca. 3 m lange Rundholzstangen mit einem Durchmesser von mind. 5 cm aufzustellen, die mit einem ca. 3 cm starkem Querrundholz versehen sind.

M_{FCS} 2 – Entwicklung und Pflege von Offenbodenbereichen (Schwarzbrachen)

6. Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Das geplante Vorhaben führt zu einer Betroffenheit von mind. 5 Fledermausarten. Hierbei lässt sich eine mögliche Betroffenheit durch Kollisionen im Vorfeld lediglich bei der Gattung der Maus- und Langohren ausschließen. Als kollisionsgefährdete Arten konnten Großer bzw. Kleiner Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie Rauhauffledermaus

nachgewiesen werden. Anhand der Häufigkeitsverteilung lässt sich eine vorrangige Betroffenheit von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen herausstellen (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Insgesamt waren die Aktivitäten der Fledermäuse als gering zu bewerten. Um das Kollisionsrisiko der Fledermäuse zu reduzieren und eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos zu vermeiden, ist ~~ist~~ **sind** als Vermeidungsmaßnahme weitreichende Abschaltzeiten vorgesehen ~~ein Gondel-Monitoring mit paralleler Abschaltung während der ersten zwei Betriebsjahre zur Erfassung der Fledermausaktivität vorzusehen~~ (Maßnahme V_{ART} 1). **Die Umplanung auf einen anderen Anlagenhersteller bzw. Anlagentyp führte während der Prüfung aufgrund der unveränderten Standorte sowie den sehr ähnlichen Abmessungen zu ähnlich gelagerten artenschutzrechtlichen Konflikten.**

Über ein sogenanntes Gondelmonitoring besteht die Möglichkeit die auf Grundlage von bodengestützten Untersuchungen festgelegten Abschaltzeiten anzupassen.

Um den vergrößerten Rotorabmessungen Rechnung zu tragen, soll in Absprache mit der UNB des Landkreises Osnabrück, bei der Durchführung eines Gondelmonitorings eine Erfassungstechnik gewählt werden die den Rotorkreis in einer ausreichenden Weise abdeckt.

Art und Umfang der Untersuchungen sind mit der UNB abzustimmen.

Bei der Artengruppe der Vögel hingegen kann unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsverbotes i.S.d. § 39 BNatSchG eine Betroffenheit von den meisten erfassten Vogelarten ausgeschlossen werden (Arten der Gehölze und Wälder und Arten der offenen u. halboffenen Feldflur; V_{ART} 2).

Dennoch verbleibt eine mögliche Beeinträchtigung von insgesamt 8 Vogelarten, die in einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände zu betrachten sind. Hierzu gehören die erfassten Greifvogelarten Mäusebussard, Turmfalke und Wespenbussard sowie die Offenlandarten Feldlerche, Großer Brachvogel, Heidelerche und Kiebitz. Darüber hinaus wurde die Waldschnepfe einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände unterzogen.

Aufgrund der veränderten Abmessungen des vorgesehenen Anlagentyps ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der potenziellen artenschutzrechtlichen Betroffenheit der betrachteten Arten.

Bei den Arten Turmfalke, Wespenbussard und Waldschnepfe wird nach einer genaueren Betrachtung der Lage des jeweiligen Revieres in Verbindung mit der Raumnutzung und des aktuellen Wissensstands über eine mögliche Empfindlichkeit gegenüber WEA eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Mögliche erhebliche Störungen der erfassten Wiesenvögel Kiebitz und Großer Brachvogel lassen sich unter der Berücksichtigung, dass geeignete Maßnahmen (M_{ART} 1) durchgeführt werden, ausschließen.

Im Rahmen des Artenschutzbeitrages wurde eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Mäusebussard, Feld – und Heidelerche ausgeschlossen. Dennoch wird hilfsweise und vorsorglich ein entsprechender Verstoß unterstellt und insoweit geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen (vgl. Kap. 7).

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos wird vom Antragsteller ein bestimmtes Abschaltkontingent zur Verfügung gestellt (V_{ART} 4).

7. Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG

Die nachfolgende Ausnahmeprüfung bezieht sich auf die Arten Heidelerche, Feldlerche und Mäusebussard und erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Daten. Es wird geprüft, ob die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Wie bereits ausgeführt ergibt sich bezüglich der potenziell betroffenen Arten, für welche rein vorsorglich und hilfsweise die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme aufgrund des veränderten Anlagentyps geprüft wird, kein Anpassungsbedarf. Gegenstand der Ausnahmeprüfung sind dementsprechend die Arten Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard.

Die bereits durchgeführte Ausnahmeprüfung wird vor dem Hintergrund des veränderten Anlagentyps (vergrößerter Rotorradius) erneut überprüft und ggf. ergänzt.

7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

7.2 Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG

7.2.1 Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben ergeben sich zunächst aus § 1 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), denn nach dem Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (s. dazu auch VGH Kassel, B. v. 01.03.2011 – 9 B 121.11-, ZNER 2011, 214). Die Sicherung und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse



höchsten Ranges dar, sodass insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, namentlich der Windenergie, im öffentlichen Interesse liegt (OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 11.07.2008 – 11 S 14.08-, sowie B. v. 24.11.2008 – 11 S 74.08-). Ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben auch, weil durch die Inbetriebnahme der WEA auf Dauer die Verbrennung fossiler Brennstoffe und damit der Kohlendioxidausstoß verringert werden kann (VG Arnsberg, B. b. 15.05.2009 – 7 L 211/09-).

Des Weiteren verdeutlicht auch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, der die Privilegierung der Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich festsetzt, das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens. Nicht zuletzt betont auch § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG die besondere Bedeutung des Aufbaus einer nachhaltigen Energieversorgung „insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien“ als Ziel des Naturschutzes.

Aus den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) zum Bereich Energie (LROP 4.2) soll der Landkreis Osnabrück mittelfristig seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien abdecken, energieeffizient wirtschaften und seine regionalen Potenziale wie z. B. Windenergie nachhaltig nutzen (ML Niedersachsen, 2012). Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen (Landkreis Osnabrück, 2014b).

Darüber hinaus ergibt sich das öffentliche Interesse an dem beantragten Vorhaben aus der Festlegung der Fläche ‚Swatte Poele‘ (Nr. 13-2013) im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2004, Teilfortschreibung Energie (2013) des Landkreises Osnabrück sowie der Ausweisung dieser Fläche in der 45. Änderung des Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau. Diese Ausweisungen bekräftigen das öffentliche Interesse an der Umsetzung von Windenergieanlagen gerade innerhalb dieser Fläche und verdeutlichen gleichzeitig, dass die Errichtung von WEA dort Vorrang vor anderen öffentlichen Belangen haben soll.

Der Kreistag des Landkreises Osnabrück hat zudem durch verschiedene Beschlüsse das öffentliche Interesse an der Energiewende, am Klimaschutz und daher am Ausbau der erneuerbaren Energie im Landkreis Osnabrück unterstrichen. So setzt sich der Landkreis Osnabrück in dem vom Kreistag am 20.12.2010 beschlossenen ‚Integrierten Klimaschutzkonzept‘ das Ziel, den Strombedarf im Haushalts- und Gewerbebereich bis zum Jahr 2030 bilanziell aus erneuerbaren Energien zu decken. Die Windenergienutzung ist dabei ein wesentlicher Bestandteil zum Erreichen der gesetzten Ziele.

Die RROP-Teilfortschreibung zum Teilbereich Energie legt zudem Zahlen für die in den einzelnen Gebieten installierbare Leistung fest (Landkreis Osnabrück, 2014b). Diese Zahlen sind wiederum Grundlage für die genannten Klimaschutzziele des Landkreises Osnabrück.

Für das Gebiet „Swatte Poele“ ist eine Leistung von 54 MW möglich. Die Vorhabenfläche grenzt an einen bestehenden Windpark mit 6 WEA und einer Gesamtleistung von etwa 14 MW (6 WEA à 2,3 MW). Demnach ist eine zusätzliche Leistung von 40 MW innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Das RROP geht bei ihrer Berechnung von Anlagen mit einer Nennleistung von 3 MW und folglich von einer Realisierung von 13 Windenergieanlagen im Gebiet „Swatte Poele“ aus. Um einen optimalen energetischen Ertrag der Vorrangfläche zu erhalten und den Anforderungen des Naturschutzes zu entsprechen, sieht der Antragssteller die Errichtung von ~~sechs~~ fünf Anlagen mit einer Nennleistung von jeweils ~~3,2~~ **4,0** MW vor (insg. ~~19,2~~ **20** MW).

Diese Planungen liegen unterhalb der Anforderungen der Zielvorgaben des LROP und des RROP, die eine effiziente Energiegewinnung vorsehen (ML Niedersachsen, 2012; Landkreis Osnabrück, 2014b). Dies ist jedoch dem Umstand geschuldet, dass bereits im Jahr 2004 Anlagen innerhalb der Vorrangfläche errichtet wurden und diese lediglich eine Leistung von jeweils 2,3 MW aufweisen. Sollte man im vorliegenden Fall von einem Verstoß gegen das besondere artenschutzrechtliche Tötungsverbot ausgehen, eine Ausnahme hiervon jedoch nicht zulassen, wäre eine entsprechende Ausnutzung der betreffenden Fläche nicht möglich.

Ob das öffentliche Interesse am Klimaschutz und am Ausbau der Windenergie an der konkreten Stelle gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz zwingend überwiegt, hängt im Wesentlichen von der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Gewinn für den Klimaschutz einerseits und dem Schaden für den Artenschutz (Biodiversität) andererseits ab. Hier ist zu prüfen, ob es sich bei den Arten Mäusebussard, Feld- und Heidelerche um seltene oder gefährdete Arten handelt, oder ob sich die jeweilige Population in der Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet (siehe hierzu Kap. 7.2.4).

7.2.2 Darstellung des Fehlens zumutbarer Alternativen

Von einer möglichen räumlichen Alternative, auch außerhalb der Gemeindegrenzen von Bippen bzw. der Samtgemeinde Fürstenau kann nur gesprochen werden, wenn sich das mit dem jeweiligen Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse auch tatsächlich an einem anderen Standort verwirklichen lässt.

Eine Umsetzung der Planungen auf den in der Umgebung ausgewiesenen Flächen der Gemeinden ist aus privatrechtlichen Gründen nicht möglich. Zudem soll der Windpark von den Flächeneigentümern als Bürgerwindpark verwirklicht werden. Die Errichtung eines Windparks außerhalb der Gemeindegrenzen würde in diesem Fall den Planungswillen der Samtgemeinde und das damit einhergehende öffentliche Interesse durch die Errichtung der Anlagen innerhalb des dafür vorgesehenen Sondergebietes nicht entsprechen.

Durch die Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergieanlagen mit Konzentrationswirkung bieten sich keine Alternativflächen zur Umsetzung der geplanten Windenergieanlagen, denn die Sondergebiete für die Windkraftnutzung führen in der Regel zur



Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), sodass aus Rechtsgründen außerhalb dieser Konzentrationszonen keine Flächen zur Verfügung stehen, die in rechtlich zulässiger Weise für die Errichtung von WEA genutzt werden könnten. Wäre die vorliegende Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht für die Windenergie nutzbar, so wäre zu befürchten, dass der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau der Windenergie entgegen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht substanziell Raum schafft. Es bedarf daher gerade der Ausnutzbarkeit dieser Fläche, um der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich Rechnung zu tragen.

Im Sinne einer möglichst effizienten Energieausbeute wurde das Parklayout im Windpark so optimiert, dass die beantragten Standorte auch unter Berücksichtigung aller weiteren genehmigungsrelevanter Faktoren einen hohen Energieertrag garantieren. Das Parklayout wird neben dem Ziel der optimalen Ausnutzung des für die Windenergienutzung ausgewiesenen Vorrangstandortes mit Konzentrationswirkung auch auf die Einhaltung von Schall- und Schattenrichtwerten, die Vermeidung von bedrängender Wirkung auf umliegende Wohnhäuser sowie die Wahrung von Sicherheits- und Schutzabständen zu Straßen, Hochspannungs- und Gasleitungen sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten konzipiert. Ein alternatives Parklayout ist aufgrund der genannten zu beachtenden Kriterien nicht möglich; eine Reduzierung der Anlagenzahl würde dem erläuterten öffentlichen Interesse widersprechen (vgl. Kap. 7.2.1).

Darüber hinaus lässt der Zuschnitt der „Vorrangfläche“ bzw. der „Flächen für die Nutzung der Windenergie“ nur geringe Spielräume von wenigen Metern zum Verschieben eines Anlagenstandortes zu, wodurch sich der bestehende Konflikt nicht lösen lässt.

Zu einer effizienten Ausnutzung (vgl. Kap. 7.2.1) der ausgewiesenen Windvorrangflächen ist auch die Auswahl der richtigen Windenergieanlage am jeweiligen Standort von großer Bedeutung. Der heutige Stand der Technik ermöglicht Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von hier ~~122~~ 127 m und einer Nabenhöhe von ~~139~~ 135 m. Wesentlich größere Dimensionen (Nabenhöhe > 149 m) sind derzeit durch logistische Einschränkungen beim Transport aber auch aus statischen Gründen nur schwer umsetzbar. Gleichzeitig empfiehlt es sich, hohe Nabenhöhen zu erreichen, da in den höheren Luftschichten ein stärkerer und gleichmäßiger Wind vorherrscht, und große Rotordurchmesser zu wählen, die eine große Angriffsfläche für den Wind bieten und somit für eine gute Ausnutzung der Windenergie sorgen. Mit der Windenergieanlage [Enercon E-126 EP3 als Ersatz für die ursprünglich geplanten Anlagen des Typs](#) Servion 3.2 M122 NES, die den genannten Anforderungen entspricht, können die örtlichen Windbedingungen optimal genutzt werden.

Neben möglichen „räumlichen“ kommen u.U. auch „technische“ Alternativen bzw. andere Alternativen infrage, die möglicherweise die Beeinträchtigung mindern können. In den Planungen wurde bislang vorgesehen, dass das Umfeld der Anlage durch die Maßnahme V_{ART} 4 möglichst unattraktiv gestaltet wird. Hierdurch kann nach Angaben von MAMMEN et

al. (2010) einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos entgegengewirkt werden (Mammen, et al., 2010).

Um die Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Ausnahme i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu schaffen, wurden zudem vom Antragsteller alternative Betriebsführungen bzw. insbesondere Abschaltungen während besonders kritischer Zeiten als mögliche Alternativen untersucht. Der Landkreis Osnabrück gibt in seiner Handlungsempfehlung hierzu keine Bezugsgröße an, mit der sich eine Beurteilung der Zumutbarkeit bzw. der Wirtschaftlichkeit eines Windparks vergleichen ließe (Schreiber Umweltplanung, 2016).

Daher wird zunächst überprüft, welcher Umfang eines Kontingentes am geplanten Standort erforderlich wäre, um die Kollisionswahrscheinlichkeit der hier betrachteten Arten unterhalb der Signifikanzschwelle bzw. dem allgemeinen Lebensrisiko zu senken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das allgemeine Lebensrisiko der jeweiligen Vogelarten aufgrund ihrer Lebensweise artspezifisch variiert. Folgt man den Darstellungen der Handlungsempfehlung des Landkreises, könnte man zu der Auffassung kommen, dass das „nirgendwo vermeidbares Tötungsrisiko“ bei jeder Art lediglich bei 10 % liegt (Schreiber Umweltplanung, 2016). In einer Vorstellung der Handlungsempfehlung vom 28.01.2016 bezieht sich der Verfasser ebenfalls auf diese 10 % (Schreiber, 2016). Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass für jede kollisionsgefährdete Art im Untersuchungsgebiet eine Risikominimierung von mind. 90 % erreicht werden müsste, um das Kollisionsrisiko unter eben diese Signifikanzschwelle von 10 % zu senken.

BERNOTAT & DIERSCHKE (2015) bezweifeln hingegen solch ein Vorgehen. Sie zeigen in ihrer Studie auf, dass es artspezifische Unterschiede in der Mortalitäts-Gefährdung gibt. Sie betonen, dass für den Maßstab der „signifikanten Erhöhung“ keine allgemein anerkannten fachlichen Referenzgrößen vorliegen (Bernotat & Dierschke, 2015). Daher könnten – wenn überhaupt – keine präzisen Schwellen, sondern nur gewisse Klassen angegeben werden, innerhalb derer im konkreten Einzelfall gutachterlich die Schwelle gesetzt werden kann.

Auch REICHENBACH (2016) greift diesen Ansatz auf. Er folgert u.a., dass Arten mit geringen Populationsgrößen, wie z. B. Seeadler, eine niedrige natürliche Mortalitätsrate aufweisen. Häufige Arten hingegen, wie z. B. Feldlerche, unterliegen aufgrund ihrer überwiegend flächendenkenden Besiedlung einer höheren Gefährdung, Opfer eines Naturgeschehens zu werden.

Trotz dieser Zweifel an der von SCHREIBER (2016) vorgenommenen Schwellenwertsetzung eines unvermeidbaren, allgemeinen Tötungsrisikos von 10 %, wurde zunächst untersucht, in welchem Umfang eine WEA am konkreten Standort abgeschaltet werden müsste, um das betriebsbedingte Tötungsrisiko unterhalb dieser Schwelle zu senken. Zur Berechnung wurde die Berechnungstabelle „Abschaltung_V1-20a.xlsm“ verwendet, die dem Entwurfsverfasser vom Landkreis Osnabrück zur Verfügung gestellt wurde. Um eine Risikominimierung von 90 % zu erreichen, sind bei den hier betrachteten Vogelarten, unter

Berücksichtigung der vorherrschenden Windverhältnisse sowie der geplanten WEA, folgende Abschaltkontingente erforderlich¹⁹:

Mäusebussard:	ca. 1.500.000 kWh (Risikominimierung im Mittel 90,7 %)
Feldlerche:	ca. 1.500.000 kWh (Risikominimierung im Mittel 89,83 %)
Heidelerche:	ca. 1.100.000 kWh (Risikominimierung im Mittel 89,23 %)

Um dem Vermeidungsgrundsatz zu entsprechen und eine ausreichende Minimierung des Tötungsrisikos für die jeweilige Art zu erreichen, müsste dieses Kontingent für jede WEA zur Verfügung gestellt werden. Denn es lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit ausschließen, dass sich in der angestrebten Laufzeit des Windparks die Lage der zukünftigen Reviere in sensible Bereiche verlagern, die eine Abschaltung erforderlich machen würde.

Für den hier betrachteten Windpark würde das einen Umfang von 7.500.000 kWh entsprechen (5 WEA x 1.500.000 kWh). Das wiederum entspricht etwa $\frac{3}{4}$ des Jahresertrags einer einzelnen WEA des geplanten Anlagentyps. Diese Variante ist also nicht wirklich als eine zumutbare (wirtschaftliche) Alternative zu werten, wenn der Ertrag eines Anlagenstandortes nicht genutzt werden würde. Dies würde auch dem überwiegenden öffentlichen Interesse einer optimalen energetischen Nutzung der Vorrangfläche entgegenstehen (Kap. 7.2.1).

Soll der Windpark wirtschaftlich betrieben werden, so verbleiben gemäß den Berechnungsansätzen der oben genannten Handlungsempfehlung erhöhte Kollisionsrisiken für die Arten Mäusebussard, Feldlerche und Heidelerche. Um auch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG dem Vermeidungsgrundsatz in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen, muss ein Abschaltkontingent ermittelt werden, welche die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nicht in Frage stellt und den energiepolitischen Zielen einer möglichst optimalen energetischen Ausnutzung der Fläche gerecht wird.

Daneben ist zu erwähnen, dass ebenso Abschaltungen für die hier erfassten kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorgesehen sind (vgl. $V_{ART} 1$). Auf Grundlage der erforderlichen Parameter der Vermeidungsmaßnahme $V_{ART} 1$ ergibt sich für artenschutzrechtliche Abschaltungen bereits ein Ertragsverlust von 2,3 %²⁰, was einen Umfang von etwa 220.000 kWh pro WEA entspricht.

Darüber hinaus verringern immissionsschutzrechtlich erforderliche Abschaltungen („Lärm-optimierter Betrieb“ ca. 3 %) bzw. Reduzierungen zur Minimierung des Schattenschlags

¹⁹ Die Windhöflichkeit in Nabenhöhe beträgt etwa 6,9 m/sec. Dieser Wert wurde auf 7 m/sec aufgerundet, um eine Berechnung zu ermöglichen.

²⁰ Berechnung der DEWI zur Ertragsminderung durch Fledermausabschaltungen.



(ca. 1 %) den Ertrag noch einmal um etwa 4 %. Hinzu kommen zudem Beeinträchtigungen durch Spannungsverluste im Rahmen der Einspeisung von etwa 2 %. Hinzu kommen noch einmal 3 % Verluste durch Verfügbarkeit und Wartung sowie 3,9 % für die Abschattung (Windparkwirkungsgrad).

Auf Grundlage einer vom Antragsteller durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnung, verbleibt unter Berücksichtigung der derzeitigen Einspeisevergütung für weitere artenschutzrechtlich begründete Abschaltungen ein Kontingent von 100.000 kWh pro WEA und Jahr.

In die Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen neben den oben genannten, erforderlichen Abschaltungen und Reduzierungen auch die Kosten für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und die Zahlungen, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.

Unberücksichtigt bleibt hierbei bislang die Novellierung des EEG in 2016. Sollte der Antragsteller für das Vorhaben in 2016 keine Genehmigung erhalten, kann dies u.U. dazu führen, dass der an einem Ausschreibungsverfahren für eine Einspeisung teilnehmen muss und sich die Vergütung deutlich verringern kann. Dementsprechend bezieht sich die wirtschaftliche Betrachtung und das damit in Zusammenhang stehende Abschaltkontingent, lediglich auf die diesjährige Einspeisevergütung. Sollten sich die wirtschaftlichen Voraussetzungen in dieser Hinsicht verändern, sind die hier berücksichtigten Berechnungen und Kontingente noch einmal zu überprüfen.

Da die im Windpark zu erwartenden Tötungsrisiken für Fledermäuse erst im Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings sicher bestimmt werden können, bedarf es zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten für diese Artengruppe bereits eines Abschaltkontingents von 2,3 %. Nach Ablauf des Gondelmonitorings und den auf dieser Grundlage konkret ermittelten Tötungsrisiken kann die erforderliche Abschaltung für Fledermäuse ggf. reduziert werden. Die „frei“ werdenden Abschaltkontingente können dann der Artengruppe der Vögel zugeordnet werden. In Abhängigkeit des Erhaltungszustandes der von Tötungsrisiken im Windpark betroffenen Fledermausarten kann es aus artenschutzrechtlicher Sicht und im Sinne der Biodiversität mitunter zielführender sein, seltenen Vogelarten ein höheres Maß an Abschaltung zuzuordnen und im Gegenzug bei häufigen Fledermausarten ein Tötungsrisiko in Kauf zu nehmen. Eine abschließende Verteilung der Abschaltkontingente bleibt jedoch dem Ergebnis des Gondelmonitorings vorbehalten.

Der Berechnungstabelle (Abschaltung_V1-20a.xlsm), die der Handlungsempfehlung des Landkreises Osnabrück zugrunde liegt, kann entnommen werden, dass dieser Umfang für den **ursprünglich** geplanten Anlagentyp Servion 3.2M122 NES und der vorherrschenden Windverhältnisse von 6,9 m/ sec in Nabenhöhe (139 m) eine mittlere Kollisionsminderung von etwa 45 % für den Mäusebussard, etwa 44 % für den Feldlerche bzw. 52 % für die Hei-
delerche entspricht.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass es aufgrund der sehr ähnlichen anlagen-spezifischen Parameter der geplanten Windenergieanlagen des Typs Enercon E-126 EP3 zu ähnlichen Kollisionsminderungen kommen wird.

Um mögliche Einzelverluste der betroffenen Vogelarten auf populationsbiologischer Ebene entgegen zu steuern, werden darüber hinaus populationsstabilisierende Maßnahmen umgesetzt (vgl. Kap. 5.2). In Bezug auf betroffene Greifvogelarten stellt dies insbesondere die Anlage neuer Nahrungsflächen dar (Schreiber Umweltplanung, 2016). Nach Angaben der Handlungsempfehlung kann eine Verbesserung der Nahrungssituation zu einer Steigerung des Reproduktionserfolges beitragen.

7.2.3 Darstellung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten (Verschlechterungsverbot)

Der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich auch im Ausnahmefall nicht verschlechtern bzw. im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands darf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert werden (vgl. Urteil des BVerwG vom 14.4.2010 zur A 44).

Falls eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population nicht ausgeschlossen werden kann, sind gezielte Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig, sogenannte FCS-Maßnahmen (*Favourable Conservation Status*). Geeignet sind z. B. Maßnahmen, die vorhandene Lebensräume der Art optimieren oder ergänzen und dadurch die Stabilität der Population stärken.

Anders als bei den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF), die explizit auf die Erhaltung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang abzielen, ist hier jedoch der Raumbezug weniger eng. Der räumliche Bezug für den Populationsbegriff im Ausnahmeverfahren ist nach derzeit vorherrschender Rechtsauffassung nicht die „lokale“ Ebene. Der Populationsbegriff ist hierbei weiter gefasst. Eine Beschränkung auf eine lokale Population erfolgt explizit nicht. Der Bezugsraum ist artspezifisch festzulegen und kann z. B. bei hochmobilen Arten u. U. die Population eines ganzen Naturraums oder sogar der jeweiligen Biogeografischen Region sein. Der günstige Erhaltungszustand kann dann durch geeignete FCS-Maßnahmen auch an anderer Stelle als am Eingriffsort gesichert werden.

Der Mäusebussard ist im Osnabrücker Raum weit verbreitet und zählt zu den häufigsten Greifvögeln. KRÜGER et al. (2014) schätzen den Bestand des Mäusebussards in Niedersachsen auf im Mittel 15.000 Reviere (10.500 – 22.000 Reviere). Deutschlandweit beläuft sich der Bestand auf 80.000 – 135.000 Reviere (Krüger, et al., 2014; Gedeon, et al., 2014).

Die Feldlerche kommt in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Sie besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur in großflächig

bewaldeten oder überbauten Flächen. Brutbestand in Deutschland ca. 2,5 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell ca. 140.000 Brutpaare (Krüger, et al., 2014; Gedeon, et al., 2014).

Der niedersächsische Bestand der Heidelerche umfasst aktuell ca. 8.000 Reviere. Damit kommen etwa 19 % der 32.000-55.000 in Deutschland siedelnden Heidelerchen in Niedersachsen vor (ebd.).

In Niedersachsen fehlt für die Avifauna eine Auflistung zu den Erhaltungsständen. Daher wird hilfsweise der Status gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Nipkow, 2015) in Verbindung mit dem kurzfristigen Bestandstrend genutzt.

Erhaltungszustand NI

Rot	=	ungünstiger Erhaltungszustand = RL-Status 1, 2 und 3, RL V bei negativem Trend
Grün	=	günstiger Erhaltungszustand = kein RL-Status, RL V bei stabilem Bestand oder positivem Trend

Kurzfristiger Trend (Krüger & Nipkow, 2015)

↓↓↓	sehr starke Bestandsabnahme seit 1980 (um mehr als 50 %)
↓↓	starke Bestandsabnahme seit 1980 (um mehr als 20 %)
=	stabiler bzw. leicht schwankender Bestand (Veränderungen < 20 %)
↑	zunehmender Bestand seit 1980 (um mehr als 20 %)

Erhaltungszustand D

Rot	=	ungünstiger Erhaltungszustand = RL-Status 1, 2 und 3, RL V bei negativem Trend
Grün	=	günstiger Erhaltungszustand = kein RL-Status, RL V bei stabilem Bestand oder positivem Trend
Gelb	=	Zwischenstadium= RL-Status V

Tab. 10 Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten

Artnamen	Rote Liste		Trend	Erhaltungszustand NI	Erhaltungszustand D
	Ni	D			
Mäusebussard			↓↓		
Feldlerche	3	3	↓↓↓		
Heidelerche	V	V	↑		

Rote Liste Niedersachsen (Krüger & Nipkow, 2015), **Rote List Deutschland** (Grüneberg, et al., 2015)

2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
D	Daten defizitär	V	Arten der Vorwarnliste

Kurzfristiger Trend NI

↑	= zunehmender Bestand seit 1980 (um mehr als 20 %) (Krüger & Nipkow, 2015)
↓↓	= starke Bestandsabnahme seit 1980 (um mehr als 20 %) (ebd.)
↓↓↓	= sehr starke Bestandsabnahme seit 1980 (um mehr als 50 %) (ebd.)

Mäusebussard

Der Mäusebussard wird in der aktuellen Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Stand 2015) sowie in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (Stand 2015) als nicht gefährdet aufgeführt (Krüger & Nipkow, 2015; Grüneberg, et al., 2015). Dementsprechend wird der Erhaltungszustand sowohl in Deutschland als auch in Niedersachsen als günstig eingestuft (s.o.).



Aufgrund des günstigen Erhaltungsstandes des Mäusebussards ist davon auszugehen, dass sich durch die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bzw. durch die nicht komplett auszuschließende betriebsbedingte Tötung einzelner Individuen durch die WEA die Population des Mäusebussards nicht verschlechtern wird. Dennoch werden auf Grundlage der Handlungsempfehlung des Landkreises FCS-Maßnahmen vorgesehen (vgl. Kap. 5.2).

Vor diesem Hintergrund ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich einzustufen. Die vorgesehene Maßnahme ist als ausreichend zu betrachten.

Feldlerche

Anders sieht die Situation bei der Feldlerche aus. Aufgrund ihres Status‘ in der Roten Liste der Brutvögel für Niedersachsen bzw. Deutschland (jeweils Status 3, gefährdet) wird der Erhaltungszustand sowohl landes- als auch bundesweit als ungünstig eingestuft (vgl. Tab. 10).

Durch diese Bestandssituation könnten mögliche betriebsbedingte Kollisionen bzw. Tötungen einzelner Feldlerchenindividuen u.U. die lokale Population der Art beeinträchtigen. Daher werden für die Feldlerche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes vorgesehen, die nach gutachterlicher Einschätzung zur Stabilisierung der Erhaltungssituation der lokalen Population beitragen (M_{ART} 1, Produktionsintegrierte Kompensation).

Durch die Bereitstellung einer insgesamt 11 ha großen, extensiv genutzten Ackerfläche erhält die Art darüber hinaus optimale Habitatbedingungen, die i.d.R. zu einer Zweitbrut ab Juni führen (Südbeck, et al., 2005).

Die Flächengröße ist auch vor dem Hintergrund der veränderten Rotorabmessungen als ausreichend zu betrachten (vgl. Kap. 5.1.2).

Die vorgesehene Maßnahme kann demnach einer Verschlechterung der lokalen Population der Feldlerche entgegenwirken und zu einer Stabilisierung, bzw. durch eine ermöglichte mehrmalige Brut, zu einer Verbesserung der Erhaltungssituation führen. Potenzielle, durch den Betrieb der WEA bedingte Tötungen einzelner Individuen können hierdurch kompensiert werden, sodass sich die lokale Population nicht verschlechtern wird.

Die vorgesehene Maßnahme ist als ausreichend zu betrachten.

Heidelerche

Die Situation der Heidelerche ist nicht ganz so dramatisch, wie die der Feldlerche. Diese Lerchenart weist sowohl in Deutschland als auch in Niedersachsen einen günstigen Erhaltungszustand auf (RL Status NI V; RL Status D V) (vgl. Tab. 10).



Aufgrund des günstigen Erhaltungsstandes der Art ist davon auszugehen, dass sich durch die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme die Population der Heidelerche nicht verschlechtern wird.

Dennoch werden auch hier Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes vorgesehen, die nach gutachterlicher Einschätzung zur Stabilisierung der Erhaltungssituation der lokalen Population beitragen (~~M_{ART 1}, Produktionsintegrierte Kompensation~~) in Verbindung mit der Maßnahme ~~M_{FCS 2} (Entwicklung und Pflege von Offenbodenbereichen)~~. Bei den Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahme M_{ART 1} (Produktionsintegrierte Kompensation) in Verbindung mit der Maßnahme M_{FCS 2} (Entwicklung und Pflege von Offenbodenbereichen).

Die Flächengrößen sind auch vor dem Hintergrund der veränderten Rotorabmessungen als ausreichend zu betrachten (vgl. Kap. 5.1.2).

Die genannte Maßnahme zur Stabilisierung der Erhaltungssituation der lokalen Population wird im Einzelnen unter Kap. 5.2 näher erläutert.

7.2.4 Darlegung des Überwiegens des öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb eines Windparks gegenüber den hierdurch eintretenden artenschutzrechtlichen Konflikten

8. Zusammenfassung

Hinweise: Die vorliegende Unterlage dient als Ergänzung zum Artenschutzbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Sondergebiet Windpark Swatte Poele“ vom April 2016.

Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen eines Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz der Windkraft Swatte Poele GmbH & Co.KG vom 01.04.2016 vom Landkreis Osnabrück am 23.03.2017 bereits ein Windpark mit fünf Anlagen im Sondergebiet „Windpark Swatte Poele“ genehmigt.

Nachdem die Zuwegung bereits hergestellt war und mit der Herstellung der Fundamente begonnen werden sollte, hat der Anlagenhersteller SENVION Insolvenz angemeldet. Da der ursprünglich vorgesehene Anlagentyp nicht mehr verfügbar ist, ist eine Umplanung erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird ein Änderungsverfahren angestrebt, um stattdessen Anlagen des Herstellers ENERCON errichten zu können.

Da für den geplante Windpark bereits ein rechtskräftiger Baubauungsplan vorliegt, der im betrachteten Raum die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau und Betrieb eines Windparks mit sechs Windenergieanlagen schafft, werden im vorliegenden

Artenschutzbeitrag für das angestrebte Änderungsverfahren lediglich die veränderten Anlageigenschaften betrachtet und einer erneuten artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen.

Zur einfacheren Übersicht wurden im Folgenden die eingefügten Abschnitte in den betreffenden Kapiteln in blau und Streichungen als durchgestrichen dargestellt.

In den Kapiteln in denen keine Änderungen vorgenommen wurden, wird lediglich für eine bessere Übersichtlichkeit die Nummer des entsprechenden Kapitels aufgeführt. Ausführungen zu den genannten Abschnitten entfallen.

Die Windkraft Swatte Poele GmbH & Co.KG plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs ~~Senion 3.2M122-NES~~ Enercon E-126 EP3 in der Gemeinde Bippen (Samtgemeinde Fürstenau) im Landkreis Osnabrück.

Im Rahmen einer Kartierung konnten im Untersuchungsgebiet mindestens acht Fledermausarten (Arten der Gattungen *Myotis* bzw. *Plecotus* wurden nicht auf Artniveau bestimmt) sowie 75 Brut- und 15 Rastvogelarten nachgewiesen werden. Ein relevantes Vorkommen bzw. eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von wirbellosen Tieren sowie Farn- und Blütenpflanzen auf der Vorhabenfläche wird ausgeschlossen.

Als kollisionsgefährdete Arten konnten Großer bzw. Kleiner Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie Rauhaufledermaus nachgewiesen werden. Anhand der Häufigkeitsverteilung lässt sich eine vorrangige Betroffenheit von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen herausstellen (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Insgesamt waren die Aktivitäten der Fledermäuse als gering zu bewerten.

Der Leitfaden des Landes Niedersachsen (MU Niedersachsen, 2016) stuft ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko als erfüllt ein, wenn:

- eine geplante Anlage im Bereich eines regelmäßig genutzten Aktivitätsschwerpunktes betrieben wird,
- sich ein Fledermausquartier weniger als 200 m entfernt befindet,
- oder im Bereich der Anlage ein verdichteter Durchzug (Herbst oder Frühjahr) festgestellt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich für das Ergebnis, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, einzustufen. Zudem ist die Gesamtaktivität der betrachteten Art im Erfassungszeitraum als sehr gering eingestuft worden.

Dementsprechend kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben zu sehr ähnlich gelagerten artenschutzrechtlichen Konflikten für die Artengruppe der Fledermäuse führt.

Um das Kollisionsrisiko der Fledermäuse zu reduzieren und eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos zu vermeiden, ist als Vermeidungsmaßnahme ~~ein Gondel-Monitoring mit paralleler~~ eine Abschaltung ~~im Zeitraum vom 01.04.- 31.10. vorgesehen wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind während der ersten zwei Betriebsjahre zur Erfassung der Fledermausaktivität vorzusehen~~ (Maßnahme V_{ART 1}):

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unterhalb oder gleich 6 m/s,
- Lufttemperatur von mindestens 10 Grad Celsius im Umfeld der Anlage,
- im Zeitraum von 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- kein Regen/ Nebel bzw. trockene Bedingungen.

Die zunächst auf Grundlage von bodengestützten Untersuchungen festgelegten weitreichenden Abschaltzeiten für die Gruppe der Fledermäuse können ggf. durch ein Höhenmonitoring angepasst werden. Art und Umfang der Untersuchungen sind mit der UNB abzustimmen (Maßnahme V_{ART 1}).

Bei der Artengruppe der Vögel hingegen kann unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG eine Betroffenheit von den meisten erfassten Vogelarten ausgeschlossen werden (Arten der Gehölze und Wälder und Arten der offenen u. halboffenen Feldflur; V_{ART 2}).

Dennoch verbleibt eine mögliche Beeinträchtigung von insgesamt 8 Vogelarten, die in einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände zu betrachten sind. Hierzu gehören die erfassten Greifvogelarten Mäusebussard, Turmfalke und Wespenbussard sowie die Offenlandarten Feldlerche, Großer Brachvogel und Kiebitz sowie die Heidelerche. Darüber hinaus wurde die Waldschnepfe einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände unterzogen.

Aufgrund der veränderten Abmessungen des vorgesehenen Anlagentyps ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der potenziellen artenschutzrechtlichen Betroffenheit der betrachteten Arten.

Bei den Arten Turmfalke, Wespenbussard und Waldschnepfe wird, nach einer genaueren Betrachtung der Lage des jeweiligen Reviers in Verbindung mit der Raumnutzung und des aktuellen Wissenstandes über eine mögliche Empfindlichkeit gegenüber WEA, eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Mögliche erhebliche Störungen der erfassten Wiesenvögel Kiebitz und Großer Brachvogel lassen sich unter der Berücksichtigung ausschließen, dass geeignete Maßnahmen (M_{ART 1}) durchgeführt werden.

Im Rahmen des Artenschutzbeitrages wurde eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Mäusebussard, Feld- und Heidelerche ausgeschlossen. Dennoch wird hilfsweise und vorsorglich ein entsprechender Verstoß unterstellt und insoweit geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen (vgl. Kap. 7).

Für die kollisionsgefährdeten Vogelarten werden Maßnahmen vorgesehen, die eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ausschließen sollen ($V_{ART\ 3}$ und $V_{ART\ 4}$). Abschließend verbleibt jedoch weiterhin eine Unsicherheit bei der Ermittlung der Kollisionsgefährdung der Arten Mäusebussard sowie Feld- und Heidelerche. Für diese drei Arten wurden daher die Voraussetzung für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG überprüft.

Zudem wurden Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands festgelegt, die zu einer Stabilisierung der Erhaltungssituation der lokalen Population der betroffenen Arten beitragen ($M_{FCS\ 1}$ – $M_{FCS\ 2}$).

Bei der Prüfung wurde ebenfalls die Maßnahme $M_{ART\ 1}$, welche der Art Feldlerche geeignete Ersatzlebensräume zur Verfügung stellt, mitbetrachtet.

Als Ergebnis der Ausnahmeprüfung ist zusammenfassend festzustellen, dass für die Errichtung und den Betrieb von insg. 5 WEA in der Gemeinde Bippen aufgrund

- der Sicherstellung der Nichtverschlechterung des Erhaltungszustands des Mäusebussards, sowie der Feld- und Heidelerche als hier betroffene Vogelarten,
- des Fehlens zumutbarer Alternativen ohne artenschutzrechtliche Konflikte und
- des Vorliegens von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotsatbeständen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die betroffenen Vogelarten vorliegen.

Herford, ~~Mai 2016~~ Mai 2020



Der Verfasser

9. Literaturverzeichnis

- Baerwald, E. F., D'Amours, G. H., Klug, B. J. & Barclay, R. M., 2008. Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. *Current Biology*, 18(16).
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W., 2005. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. Auflage*. Wiebelsheim: Aula Verlag.
- Bernotat, D. & Dierschke, V., 2015. *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 2. Fassung*. s.l.:BfN.
- BfN, 2008. *Internethandbuch Arten*. [Online]
Available at: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>
[Zugriff am 25 September 2013].
- BfN, 2011. *Windkraft über Wald*. Bonn: s.n.
- BIO-CONSULT, 2012. *Avifaunistische Untersuchungen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück*. Osnabrück: s.n.
- Blanke, I., 2010. *Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten*. 2. Hrsg. Bielefeld: Laurenti-Verlag.
- Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I. & Reich, M., 2011. *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen*. Göttingen: s.n.
- Delius, J. D., 1963. Das Verhalten der Feldlerche. *Zeitschrift für Tierpsychologie: Sonderdruck*, pp. 297-348.
- Dorka, U., Straub, F. & Trautner, J., 2014. Windkraft über Wald - kritisch für die Waldschneepfenbalz?. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 01 März, pp. 69-78.
- Dürr, T., 2020. *Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse*. [Online]
Available at: <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de>
- Europäische Kommission, 2007. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92-43-EWG. Februar.



- Europäische Kommission, 2010. *EU Guidance on wind energy development in accordance with the Eu nature legislation*, s.l.: s.n.
- Garniel, A. & Mierwald, U., 2010. *Arbeitshilfe Vögel und Verkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"*. s.l.:s.n.
- Garniel, A., Mierwald, U. & Ojowski, U., 2007. *Vögel und Verkehrslärm - Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna*. Bonn, Kiel: s.n.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A. & Sudfeldt, C., 2014. *Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of german breeding birds..* Münster: s.n.
- Gellermann, M. & Schreiber, M., 2007. Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. *Natur und Recht*.
- Grüneberg, C. et al., 2015. *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*. s.l.:s.n.
- Haupt, H. et al., 2009. *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere*. Bonn - Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz.
- Heckenroth, H., 1993. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs*, Issue 6, pp. 121-126.
- Hötter, H. & Leuschner, C., 2014. *Naturschutz in der Agrarlandschaft am Scheideweg – Misserfolge, Erfolge, neue Wege*. Bergenhusen: s.n.
- Hötter, H., Thomsen, K.-M. & Köster, H., 2005. *Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse*. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- Hüppop, O. et al., 2013. Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands - 1. Fassung, 31.Dezember 2012. *Berichte zum Vogelschutz*, pp. 23-83.
- Illner, H., 2012. Kritik an den EU-Leitlinien "Windenergie-Entwicklung und Natura 2000", Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. *Eulen-Rundblick*, April, Issue 62, pp. 83-100.
- Jeromin, K., 2002. *Zur Ernährungsökologie der Feldlerche in der Reproduktionsphase*. Berghusen: s.n.

- Kipp, M., 1999. Verinselung von Lebensräumen und die Effekte für die Avifauna am Beispiel des Ansiedlungsverhaltens des Großen Brachvogels (*Numenius arquata*). *Zur Situation feuchtgrünlandabhängiger Vogelarten in Deutschland*, pp. 45-54.
- Krüger, T., Ludwig, J., Pfützke, S. & Zang, H., 2014. *Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008*. Hannover: NLWKN.
- Krüger, T. & Nipkow, M., 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, April.
- LAG VSW, 2007. *Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten*, s.l.: s.n.
- LAG VSW, 2015. *Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15. April 2015*. Neschwitz: s.n.
- Landkreis Osnabrück, 2014b. *Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück*. Osnabrück: s.n.
- Langgemach, T. & Dürr, T., 2015. *Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel*. Nennhausen(Brandenburg): Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- LANU, 2008. *Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieanlagenplanungen in Schleswig-Holstein*, Flintbek: LANU Schleswig- Holstein.
- LBV, 2011. *Lerchenfenster - Erste Hilfe für bedrohte Feldtiere*. Hilpoltstein: s.n.
- Limbrunner, A., Bezzel, E., Richarz, K. & Singer, D., 2007. *Ezyklopädie der Brutvögel Europas*. Stuttgart: Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.
- LUGV, 2015. *Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel*. Nennhausen(Brandenburg): Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- Lüttmann, J., 2007. Artenschutz und Straßenplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, August, pp. 236-242.

- LUWG, 2010. *Naturschutzfachliche Aspekte, Hinweise und Empfehlungen zur Berücksichtigung von avifaunistischen und fledermausrelevanten Schwerpunkträumen im Zuge der Standortekonzepion für die Windenergienutzung im Bereich der Region Rheinhessen-Nahe*. Mainz: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.
- Macardo-Service GmbH, 2016. *Erschließungskonzept Windpark Swatte-Poele*. Sollerup: s.n.
- Mammen, U., Mammen, K., Heinrichs, N. & Resetaritz, A., 2010. *Rotmilan und Windkraftanlagen*. [Online]
Available at: <http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/>
[Zugriff am 2015].
- MKULNV NRW, 2013. *Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW*. Düsseldorf: s.n.
- ML Niedersachsen, 2012. *Landes-Raumordnungsprogramm*. Hannover: s.n.
- Möckel, R. & Wiesner, T., 2007. Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). *Otis*, 15(Sonderheft), pp. 1-133.
- MU Niedersachsen, 2016. *Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen*. Hannover: s.n.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016. *Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genhemigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen*. s.l.:s.n.
- NLStV, 2011. *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen*. Hannover: NLStV.
- NLT, 2011. *Arbeitshilfe - Naturschutz und Windenergie*. Hannover: Niedersächsischer Landkreistag e.V..
- NLT, 2014. *Arbeitshilfe - Naturschutz und Windenergie*. Hannover: s.n.
- NLWKN, 2015. *Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen*. [Online]
Available at:
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26
[Zugriff am August 2015].

- PAN Partnerschaft, 2006. *Übersicht zur Abschätzung von maximalen Entfernungen zwischen Biotopen für Tierpopulationen in Bayern*. München: s.n.
- Petersen, B. et al., 2004. *Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere*. Bonn–Bad Godesberg: s.n.
- Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014. *Faunistische Bestanderfassungen 2013/2014 - Windpark Swatte Poele Nr. 13 (LK OS)*. Freren: Regionalplan & UVP
Planungsbüro Peter Stelzer GmbH.
- Reichenbach, M., 2016. Gefährdung von Vögeln durch Windkraftanlagen. *UVP-Report*, Februar, pp. 179-184.
- Reichenbach, M. & Handke, K., 2006. *Nationale und internationale methodische Anforderungen an die Erfassung von Vögeln für Windparkplanungen – Erfahrungen und Empfehlungen*, Münster: s.n.
- Reichenbach, M., Handke, K. & Sinnig, F., 2004. Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen.. *Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz*, pp. 229-243.
- Reichenbach, M. & Steinborn, H., 2006. Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. *Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen*, pp. 243 - 259.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T., 2007. *Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des BfN*, Hannover, Marburg: s.n.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T., 2010. *Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben*, Hannover/Marburg: Bfn.
- Rydell, J. et al., 2010. Bat Mortality at Wind Turbines in Northwestern Europe. *Acta Chiropterologica*, 12(2), pp. 261 - 274 .
- Schmal, G., 2015. Empfindlichkeit von Waldschnepfen gegenüber Windenergieanlagen. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, Februar, pp. 43-48.



- Schreiber Umweltplanung, 2016. *Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen*, Bramsche: s.n.
- Schreiber, M., 2016. *Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung von Vogelkollisionen*. Osnabrück: s.n.
- Schumacher, J. & Fischer-Hüftle, P., 2011. *Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer GmbH.
- Steinborn, H., Reichenbach, M. & Timmermann, H., 2011. *Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel*. Oldenburg: ARSU - Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH.
- Steinborn, H. & Steinmann, P., 2014. *13 Jahre später – wie entwickeln sich die Wiesenvogelbestände im Windpark Hinrichsfehn?*. Oldenburg: ARSU GmbH.
- Südbeck, P. et al., 2005. *Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln Deutschlands*. Radolfzell: s.n.
- Südbeck, P. et al., 2008. *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung*. s.l.:s.n.
- Theunert, R., 2009. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. September 2009), Teil B: Wirbellose Tiere.. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs*. 28.
- Theunert, R., 2010. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. Januar 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs*. 28.
- Tüllinghoff, R., 2014. *Telefonat bzgl. Populationen und Verhalten des Großen Brachvogels* [Interview] (10 Oktober 2014).

Anlage 3

Prüfprotokolle



V_{ART} 1 – Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen.....	57
V_{ART} 2 – Bauzeitenregelung	58
V_{ART} 3 – Gestaltung des Mastfußbereiches.....	58
V_{ART} 4 – Vogelfreundliche Abschaltalgorithmen.....	58
M_{ART} 1 – Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)	60
M_{FCS} 1 – Anlage von Extensivgrünland	65
M_{FCS} 2 – Entwicklung und Pflege von Offenbodenbereichen (Schwarzbrachen).....	68
Erhaltungszustand NI.....	79
Erhaltungszustand D.....	79
Mäusebussard.....	79
Feldlerche	80
Heidelerche.....	80
Prüfprotokoll Gruppe der Fledermäuse	1
Prüfprotokoll Feldlerche	8
Prüfprotokoll Großer Brachvogel	13
Prüfprotokoll Heidelerche.....	17
Prüfprotokoll Kiebitz	21
Prüfprotokoll Mäusebussard.....	25
Prüfprotokoll Turmfalke.....	29
Prüfprotokoll Waldschnepfe.....	32
Prüfprotokoll Wespenbussard	36
Prüfprotokoll Arten der Gehölze und Wälder	39
Prüfprotokoll Arten der offenen und halboffenen Feldflur	45

Prüfprotokoll Gruppe der Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe				
Gruppe der Fledermäuse				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe			Erhaltungszustand
☐ europäische Vogelart	Artname	D	NI	
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Braunes Langohr	☒ (V)	☒ (2)	günstig
	Breitflügelfledermaus	☒ (G)	☒ (V)	ungünstig
	Fransenfledermaus	☒ (*)	☒ (3)	günstig
	Großer Abendsegler	☒ (V)	☒ (2)	ungünstig
	Große Bartfledermaus	☒ (V)	☒ (2)	ungünstig
	Großes Mausohr	☒ (3)	☒ (3)	günstig
	Kleiner Abendsegler	☒ (D)	☒ (1)	ungünstig
	Kleine Bartfledermaus	☒ (V)	☒ (2)	ungünstig
	Mückenfledermaus	☒ (D)	☐ (-)	schlecht
	Rauhautfledermaus	☒ (*)	☒ (2)	günstig
	Wasserfledermaus	☒ (*)	☒ (3)	ungünstig
	Zwergfledermaus	☒ (*)	☒ (3)	günstig
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Im Folgenden werden lediglich die Lebensraumansprüche der im UG nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Fledermausarten dargestellt. Fledermausarten aus den Gattungen <i>Myotis/ Plecotus</i> wurden regelmäßig an allen Terminen über das UG verteilt erfasst. Da diese Artengruppen keine Relevanz im Zusammenhang mit Windkraft-Planungen aufweisen, werden die Nachweise nicht näher beschrieben. Breitflügelfledermaus: Geschlossene Waldgebiete werden gemieden, kommen in Siedlungsbereichen mit Heckenstrukturen und Parklandschaften vor. Typisch Gebäude bewohnende Fledermausart (Spaltenquartiere), nur selten Quartiere in Höhlen, Stollen o.ä. Bilden Kolonien von 10-80 (und mehr) Individuen aus. Kaum wandernd, Quartiere werden über Generationen aufgesucht. Zwischen Oktober bis März/April Winterschlaf mit Aufwachphasen. Großer Abendsegler: Lebensraum (Sommer- und Winterquartiere) in alten und naturnahen Wäldern und Park ähnlichen Landschaften mit Altbaumbestand, saisonaler Wechsel, Fernwanderer. Nur selten Quartiere in Gebäuden o. Höhlen. Nachtaktiv, Ausflug bereits in früher Dämmerung. Jagen im freien Luftraum Insekten, Jagdausflüge im Radius von 10 km Entfernung bis in einer Höhe von 50 m. Kleiner Abendsegler: Lebensraum (Sommer- und Winterquartiere) in alten Wäldern und Parkanlagen mit Altbaumbestand, Fernwanderer. Quartiere in Baumhöhlen, nur vereinzelt Fledermauskästen und Gebäuderitzen. Nachtaktiv, Jagd (Insekten) später nach Sonnenuntergang als Großer Abendsegler, ideale Jagdgebiete sind Laubwälder, parkartige Waldstrukturen und entlang von linearen Strukturen wie Baumreihen und Gewässern. Mückenfledermaus: Die Mückenfledermaus bevorzugt in Norddeutschland in der freien Landschaft mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie offene Wälder mit einem hohen Altholzbestand. Die Mückenfledermaus scheint an einen engen Verbund von Wald und Gewässer gebunden zu sein. Die bisher bekannten Wochenstuben befinden sich überwiegend in laubwald- und wasserreicher Umgebung.				

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe	
Gruppe der Fledermäuse	
Rauhautfledermaus:	Waldfledermausart, bevorzugt struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit gewässerreichem Umland. Sommerquartiere in Baumhöhlen und Spaltenquartiere an u. in Gebäuden. Winterquartiere in Gebäuden und Baumhöhlen. Ab September ausgedehnte Wanderbewegungen. Ausflüge in der späten Dämmerung. Flughöhe beträgt 3 m bzw. in Höhe von Baumkronen. Als Nahrung dienen Insekten.
Zwergfledermaus:	Typischer Kulturfolger, Sommerquartiere in Gebäude u. Felswandspalten, Winterquartiere in Gebäuden, Kellern, Höhlen und Felsspalten. Zwischen Bezug von Sommer- und Winterquartier, mehrfacher Quartierwechsel u. intensive Flugphasen, relativ kälteunempfindlich. Auch während Winterruhe ausgedehnte Flugphasen. Als Jagdhabitate werden Siedlungsbereiche mit Altbaubestand, Wälder und offene Gewässer genutzt. Zur Jagd werden Leitstrukturen benötigt, zur Nahrung gehören kleine Insekten. Fang im Flug, teilweise vor Einbruch der Dunkelheit.
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
Breitflügelfledermaus:	Deutschland: k.A., Niedersachsen: 80 Wochenstuben- und 11 Winterquartiere
Großer Abendsegler:	Deutschland: k.A., Niedersachsen: 7 Wochenstuben- und 8 Winterquartiere
Kleiner Abendsegler:	Deutschland: k.A., Niedersachsen: 6 Wochenstuben- und 1 Winterquartier
Mückenfledermaus:	Deutschland: k.A., Niedersachsen: k.A.
Rauhautfledermaus:	Deutschland: zerstreut, Niedersachsen: mind. 1 Wochenstube
Zwergfledermaus:	Deutschland: k.A., Niedersachsen: 206 Wochenstuben- und 38 Winterquartiere
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
Breitflügelfledermaus	
Die Breitflügelfledermaus trat bei den Detektorbegehungen erst ab Anfang Juni 2013 auf (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Vor allem in den Funktionsräumen I, II und IV konnten regelmäßig jagende Tiere beobachtet werden. Die höchsten Aktivitäten gemessen an den Breitflügelfledermaus-Detektorkontakten wurden am 22.07.2013 und am 22.08.2013 festgestellt. Die Horchboxenergebnisse zeigen auch an diesen beiden Terminen die höchste Aktivität im UG. Von April bis Anfang Juni 2013 konnten kaum Breitflügelfledermaus-Kontakte durch die Horchboxen festgestellt werden. Die Aktivitäten flachen ab Mitte September ab. Die Dauererfassungsergebnisse zeigen ein ähnliches Bild. Vom Anfang der Aufzeichnungen bis Mitte Juni 2013 und ab Ende August 2013 sind die Aktivitäten sehr gering. Insgesamt gesehen zeigen die Dauererfassungsdaten keine besonderen Aktivitäten der Breitflügelfledermaus an. Die höchste Breitflügelfledermausaktivität gemäß den Dauererfassungsdaten wurde am 26.07.2013 festgestellt. Die Art gilt als kollisionsgefährdet. Insbesondere die Funktionsräume I, II und IV wurden mit besonderer Bedeutung für die Art herausgestellt. Hier konnten regelmäßige Jagdaktivitäten (z.T. auch Flugstraßen) nachgewiesen werden. Eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für die Art weisen hingegen die Funktionsräume A, C und D auf (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

Gruppe der Fledermäuse

Großer Abendsegler:

Der Große Abendsegler trat während der Detektorbegehungen erst ab Anfang Juli 2013 im UG auf. Ein einzelner Detektorkontakt konnte vor dieser Zeit am 16.05.2013 im Bereich der Bundesstraße B 402 ver-
hört werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Die Hauptaktivitäten lagen im Funktionsbereich I.
Hier konnten am 22.07.2013 an der ehemaligen Sandabgrabungsstelle zwei intensiv jagende Große
Abendsegler beobachtet werden.

Bis auf die Horchboxen-Erfassungsnacht vom 30.04. auf den 01.05.2013 konnten in jeder Erfassungs-
nacht Kontakte der Gattung *Nyctalus* nachgewiesen werden. Die höchsten Aktivitäten wurden Anfang Juli
registriert. Erhöhte Aktivitäten zu den Zugzeiten (Frühjahrs- bzw. Herbstzug) konnten nicht festgestellt
werden.

Gemäß den Dauererfassungsdaten wird für den Großen Abendsegler am 19.07.2013 die höchste Aktivi-
tätsdichte (10,34 Sekunden Rufaktivität pro Erfassungsstunde) erreicht. Insgesamt gesehen sind die Akti-
vitäten vom Großen Abendsegler allerdings im Erfassungszeitraum sehr gering. Zugauffälligkeiten können
nicht herausgestellt werden.

Die Art gilt als kollisionsgefährdet. Die hohe Wertigkeit des definierten Funktionsraumes I wird vor allem
durch die hohen jagdlichen Aktivitäten der Großen Abendsegler erreicht. Ein nachgewiesenes Balzquartier
des Abendseglers (*Nyctalus noctula* bzw. *leisleri*) stützt die Einstufung des Funktionsraumes von hoher
Wertigkeit.

Kleiner Abendsegler:

Im Zuge der Detektorbegehungen konnten an zwei Terminen (06.06.2013 und 13.08.2013) Kleinabend-
segler nachgewiesen werden. Die Kontakte gelangen ausschließlich im Funktionsraum A bzw. außerhalb
des UG. Einige nicht eindeutig zuzuordnende *Nyctalus spec.*- Kontakte könnten vom Kleinabendsegler
stammen. Am 05.09.2013 konnte im Funktionsraum I ein Abendsegler Balzquartier nachgewiesen werden
(Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Bis auf die Horchboxen- Erfassungsnacht vom 30.04. auf den 01.05.2013 konnten in jeder Erfassungs-
nacht Kontakte der Gattung *Nyctalus* nachgewiesen werden. Die höchsten Aktivitäten wurden Anfang Juli
registriert. Erhöhte Aktivitäten zu den Zugzeiten (Frühjahrs- bzw. Herbstzug) konnten nicht festgestellt
werden (ebd.).

Die Dauererfassungsergebnisse zeigen die ersten Aktivitäten der Kleinabendsegler ab Mitte Juni 2013 an.
Der letzte Kleinabendsegler Kontakt wurde am 23.08.2013 aufgezeichnet. Insgesamt ist die Kleinabend-
segler-Aktivität als sehr gering zu bezeichnen (ebd.).

Ein möglicherweise erhöhtes Kollisionsrisiko kann insbesondere in den Bereichen bzw. Zeiträumen nicht
mit Sicherheit ausgeschlossen werden, in denen eine hohe Aktivität der Art erfasst wurde. Anhand der Da-
ten der Fledermauserfassung, insbesondere durch die Ergebnisse des Dauermonitorings, lassen sich sen-
sible Zeiträume bzw. Bereiche herausstellen. Insgesamt gesehen sind die Aktivitäten vom Kleinen Abend-
segler im Erfassungszeitraum sehr gering (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Mückenfledermaus

Im Zuge der Detektorbegehungen konnte keine Mückenfledermaus eindeutig nachgewiesen werden
(Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Pipistrellus spec.-Kontakte konnten über das gesamte Erfassungsjahr über die Horchboxenerfassung
nachgewiesen werden. Die höchsten Aktivitätsdichten konnten Mitte Mai und Anfang September 2013 re-
gistriert werden. Die Aktivitäten an den einzelnen Horchboxenstandorten sind ausgeglichen. Insgesamt
gesehen sind die Aktivitäten als gering zu bewerten. Einzelne Kontakte der Gattung *Pipistrellus* könnten
z.T. auch der Mückenfledermaus zugeordnet werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Auswertung der Dauererfassungseinheit zeigt für den 24.08.2013 sehr geringe Aktivitäten der Mückenfle-
dermaus. Weitere Nachweise im Erfassungsjahr 2013 gelangen nicht (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH,
2014).

Die Art gilt als kollisionsgefährdet. Für die Art konnten keine regelmäßige Jagdaktivitäten (bzw. Flugstra-
ßen) nachgewiesen werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).



Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

Gruppe der Fledermäuse

Rauhautfledermaus

Rauhautfledermäuse konnten im Zuge der Detektorbegehungen lediglich am 14.10.2013 im Funktionsraum II eindeutig nachgewiesen werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Pipistrellus spec. - Kontakte konnten über das gesamte Erfassungsjahr über die Horchboxenerfassung nachgewiesen werden. Die höchsten Aktivitätsdichten konnten Mitte Mai und Anfang September 2013 registriert werden. Die Aktivitäten an den einzelnen Horchboxenstandorten sind ausgeglichen. Insgesamt gesehen sind die Aktivitäten als gering zu bewerten.

Rauhautfledermäuse traten nach Auswertung der Dauererfassung immer mal wieder über das gesamte Erfassungsjahr gesehen im Untersuchungsgebiet auf. Dabei wurden die höchsten Aktivitäten Mitte Juli 2013 und Anfang September 2013 registriert. Eine besondere Bedeutung kann allerdings nicht attestiert werden. Balzaktivitäten bzw. Zugauffälligkeiten können nicht herausgestellt werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Die Art gilt als kollisionsgefährdet. Für die Art konnten keine Funktionsräume von besonderer Bedeutung herausgestellt werden.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus konnte an jedem Erfassungstermin der Detektorbegehungen im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Sie ist die häufigste im Untersuchungsgebiet angetroffene Fledermausart (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Ausdauernd und intensiv jagend konnte die Art v. a. im Funktionsraum II, III und IV (auch mehrere Tiere gleichzeitig; bis zu 5 Tiere gleichzeitig) beobachtet werden.

Pipistrellus spec. - Kontakte konnten über das gesamte Erfassungsjahr über die Horchboxenerfassung nachgewiesen werden. Die höchsten Aktivitätsdichten konnten Mitte Mai und Anfang September registriert werden. Die Aktivitäten an den einzelnen Horchboxenstandorten sind ausgeglichen. Insgesamt gesehen sind die Aktivitäten als gering zu bewerten (ebd.).

Die Dauererfassungsergebnisse zeigen, dass die Zwergfledermaus die am häufigsten registrierte Art ist. Die höchsten Aktivitätsdichten wurden Mitte Juli 2013 erreicht. Die Art war das ganze Erfassungsjahr im Bereich der Dauererfassungseinheit präsent. Die Art ist verantwortlich für die hohe Wertigkeit am 13.07.2013 und 19.07.2013.

Die Art gilt als kollisionsgefährdet. Ein möglicherweise erhöhtes Kollisionsrisiko kann insbesondere in den Bereichen bzw. Zeiträumen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, in denen eine hohe Aktivität der Art erfasst wurde. Anhand der Daten der Fledermauserfassung, insbesondere durch die Ergebnisse des Dauermonitorings, lassen sich sensible Zeiträume bzw. Bereiche herausstellen.



Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

Gruppe der Fledermäuse

Artengruppe *Myotis* und *Plecotus*

Aus der Artengruppe *Myotis* konnten insgesamt 4 Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Kontakte von *Myotis spec.* wurden an allen Terminen, vor allem in den Funktionsräumen I, II und III notiert (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Während der Detektorbegehungen konnten zudem in 7 Erfassungsnächten *Plecotus spec.*- Kontakte nachgewiesen werden. Wahrscheinlich sind diese Kontakte dem Braunen Langohr zuzuordnen. Diese Kontakte traten verteilt im UG auf. Eine Konzentration auf einen bestimmten Bereich kann nicht herausgestellt werden (ebd.).

Die Horchboxenergebnisse zeigen an jedem Erfassungstermin *Myotis/ Plecotus spec.*- Kontakte an. Die höchste Aktivität wurde in der Nacht vom 03. auf den 04.07.2014 registriert. Die Aktivitätsdichte ist allerdings insgesamt gesehen gering (im Mittel 0,4 Kontakte/ Stunde). Am Horchboxen- Standort 4 konnten die meisten *Myotis/ Plecotus spec.*- Kontakte festgestellt werden. Die Aktivitäten sind über den gesamten Erfassungszeitraum als konstant zu bezeichnen (ebd.).

Insgesamt gesehen zeigen die Dauererfassungsdaten keine besonderen Aktivitäten der Gattung *Myotis/ Plecotus* an. Die höchste *Myotis/ Plecotus spec.*- Aktivität gemäß den Dauererfassungsdaten wurde am 23.04.2013 festgestellt (ebd.).

Die Artengruppe *Myotis/ Plecotus* wird in der Literatur als nicht windkraftsensibel bzw. kollisionsgefährdet eingestuft. Die Schlagopferzahlen dieser beiden Artengruppen machen in den aktuellen Daten der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (Dürr, 2015) lediglich ca. 0,8 – 1,2 % (DE ↔ EU) der bislang gefundenen Schlagopfer aus (Stand: 16.12.2015).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?

☐ ja ☒ nein

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?

☒ ja ☐ nein



Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

Gruppe der Fledermäuse

Die genannten Arten gelten, mit Ausnahme der Artengruppe *Myotis/Plecotus* als kollisionsgefährdet.

Ein möglicherweise erhöhtes Kollisionsrisiko kann insbesondere in den Bereichen bzw. Zeiträumen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, in denen eine hohe Aktivität der Art erfasst wurde.

Bei dieser Art der Betrachtung, welche auch der Leitfaden des Landes Niedersachsen für die Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse hinsichtlich der Frage, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, vorsieht, fließen die gemessene Aktivität am Standort der geplanten Anlagen (Funktionsräume), die Zeiträume in denen eine hohe Aktivität aufgezeichnet wurde sowie das detektierte Artenspektrum ein.

Zudem wird geprüft ob Quartierstrukturen im Umfeld der geplanten Anlagen vorhanden sind.

Eine Betrachtung der spezifischen Anlagenparameter erfolgt nicht.

Der Leitfaden des Landes Niedersachsen (MU Niedersachsen, 2016) stuft ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko als erfüllt ein, wenn:

- eine geplante Anlage im Bereich eines regelmäßig genutzten Aktivitätsschwerpunktes betrieben wird,
- sich ein Fledermausquartier weniger als 200 m entfernt befindet,
- oder im Bereich der Anlage ein verdichteter Durchzug (Herbst oder Frühjahr) festgestellt wurde.

Anhand der Daten der Fledermauserfassung, insbesondere durch die Ergebnisse des Dauermonitorings, lassen sich sensible Zeiträume bzw. Bereiche für einige Arten herausstellen (vgl. Kap. 4.1.1).

In Bezug auf die Breitflügelfledermaus ist hierbei ein Zeitraum von Anfang Juli und Mitte September auszumachen (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

~~Da die Art nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnte, ist in diesem Zeitraum eine Erhöhung des Kollisionsrisikos an allen geplanten WEA nicht mit Sicherheit auszuschließen.~~

Die konkrete Gefährdung bzw. Aktivität im späteren Konfliktbereich kann jedoch erst im Rahmen eines Monitorings auf Gondelhöhe nach Errichtung der Anlagen ermittelt werden. Aus den Monitoringdaten kann dann eine endgültige Abschaltregelung abgeleitet werden.

Quartiere innerhalb der Potenzialfläche wurden nicht festgestellt. Lediglich für die Art Großer bzw. Kleiner Abendsegler wurde ein Balzquartier in eine Entfernung von etwa 470 m detektiert. Aufgrund der großen Entfernung kann eine Betroffenheit - signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos – jedoch ausgeschlossen werden.

Alle überplanten Gehölze stellen aufgrund ihrer geringen bis mittleren Altersstruktur in Bezug auf die Quartierverfügbarkeit für Fledermausarten lediglich eine untergeordnete Rolle dar. Es ist deutlich erkennbar, dass die Gehölze regelmäßigen Pflegeschnitten unterstehen. Baumhöhlen bzw. Astabbrüche, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen können wurden im Rahmen der Biotopkartierungen mittels Sichtkontrolle (z.T. mit Fernglas 8 x 42) nicht erfasst. Auch im Rahmen der Baumhöhlenerfassung konnten keine Höhlungen erfasst werden (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?

☐ ja ☒ nein

Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?

☐ ja ☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
Gruppe der Fledermäuse		
In der Frage der Meidung von WEA durch Fledermäuse deuten die Untersuchungen von BACH (2002) an, dass insbesondere Zwergfledermäuse kein Meideverhalten des Windparks oder einzelner WEA während der Jagd zeigen. Die Zwergfledermaus reagierte auf die sich drehenden Rotoren allerdings durch kleinräumiges Ausweichen nach unten oder zur Seite. Ein Verlust von Jagdhabitaten durch die Störung ist daher nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine Einzelquartiere der Arten in Anspruch genommen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen auf die Art sind nicht bekannt. Entlang der überplanten Gehölze wurden keine Flugstraßen erfasst (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse regelmäßig genutzte Flugstraßen bzw. Flugkorridore, in die Windenergieanlagen gebaut werden, verlagern oder aufgeben. Die zu rodenden Gehölzstrukturen befinden sich jedoch nicht innerhalb von festgestellten Flugrouten. Auch Quartierstrukturen von besonderer Bedeutung, wie Sommer- und Balzquartiere, konnten in diesen Strukturen nicht ausgemacht werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Durch die Baumaßnahmen werden überwiegend junge Einzelbäume gerodet, die sich nicht als Quartier eignen. Eine Prüfung dieser betroffenen Strukturen auf mögliche Baumhöhlen und -spalten erfolgte mittels Sichtkontrolle. Im Rahmen der Erfassung von Fledermäusen konnten ebenfalls keine relevanten Quartiere (Paarungsquartiere, Wochenstuben o. ä.) nachgewiesen werden bzw. liegen diese Strukturen außerhalb des Eingriffsbereiches. Zudem wurden entlang der überplanten Gehölze keine Flugstraßen erfasst (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja	Pkt. 4ff.
	☒ nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche <i>(Alauda arvensis)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland: Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen: Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände, das weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen ist (Abstand zu Waldrändern und Siedlungen je nach Höhe und Ausprägung 60-120 m). Ihre Brutlebensräume können trocken bis wechselfeucht sein und weisen in der Regel eine karge bis niedrige, abwechslungsreiche Gras- und Krautschicht auf. Sie ist Charaktervogel der Acker- und Grünlandgebiete. Die Siedlungsdichte ist umso größer, je kleiner die Parzellengröße der Anbauflächen, d.h. je größer die Strukturvielfalt ist (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. Brutbestand in Deutschland ca. 2,5 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell ca. 140.000 Brutpaare.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich In den Jahren 2012 und 2013 nutzte die Feldlerche die offenen Flächen des Untersuchungsgebietes als Lebensraum (BIO-CONSULT, 2012; Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Im Umkreis von 500 m um die jeweiligen WEA konnten in 2012 zehn, in 2013 hingegen 15 Reviere registriert werden. Die Lage der Reviere hängt stark von der jeweiligen Feldfrucht ab. Entsprechend kleinräumig wechselnde Revierlagen finden sich auch in den Ergebnissen aus 2012 und 2013.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ ja ☒ nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? ☒ ja ☐ nein		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? ☒ ja ☐ nein		

Durch die, unter bestimmten Bedingungen möglichen, z. T. hoch hinaufführenden Singflügen bis zu 80 m Höhe (LBV, 2011; Delius, 1963), geraten Individuen u.U. in den Gefährdungsbereich der Rotorblätter. Aus Deutschland liegen bislang 116 dokumentierte Schlagopfer vor, aus Niedersachsen lediglich eines (Dürr, 2020). Die Feldlerche wird in der Literatur nicht als kollisionsgefährdete Art aufgeführt (NLT, 2011; Steinborn, et al., 2011; Hötter, et al., 2005; NLT, 2014; Langgemach & Dürr, 2015). ILLNER (2012) kommt in seiner Einstufung der Kollisionsgefährdung für die Feldlerche zu einem kleinen bzw. nicht signifikanten Kollisionsrisiko.

Mit Blick auf die Zahl an Kollisionsopfern lassen sich Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Allgemeinen nicht mit Sicherheit ausschließen. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuenbezugs bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht (stetige Rechtsprechung des BVerwG).

Das Erreichen eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist nach Ansicht des OVG Magdeburg, mit Bezug auf dieselbe Anzahl an zu erwartenden Kollisionsopfern, bei Arten mit unterschiedlichen Populationsgrößen und unterschiedlichen natürlichen Mortalitätsraten anders zu bewerten. Demnach erreichen Arten mit geringer Populationsgröße und einer niedrigen natürlichen Mortalitätsrate die Signifikanzschwelle wesentlich früher als häufig verbreitete Arten.

REICHENBACH (2016) folgert daraus, dass die zu fordernde „nennenswerte“ Zahl an zu Tode kommenden Individuen zum Erreichen der Signifikanzschwelle bei häufig verbreiteten Arten wie Feldlerche deutlich höher einzustufen ist als bei Arten, wie z.B. Seeadler. BERNOTAT & DIERSCHKE (2015) gehen davon aus, dass eine Negierung der Notwendigkeit einer solchen artspezifischen Unterscheidung die Absicht der Rechtsprechung des BVerwG bei der Entwicklung des Terminus des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ entgegenlaufen würde.

In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls berücksichtigt werden, dass eine Vielzahl von Studien auf den negativen Einfluss anderer Parameter, wie der landwirtschaftlichen Nutzung hinweisen, die den Feldlerchen-Bestand gefährden (Hötter & Leuschner, 2014; Möckel & Wiesner, 2007; Steinborn, et al., 2011). Unter anderem kann ein flächendeckender Maisanbau zum Zusammenbruch des Bestandes innerhalb eines Gebietes führen (ebd.).

Eine potenzielle Schlaggefährdung, die möglicherweise zu einzelnen Kollisionen führen kann, erhöht hierbei nicht das allgemeine Lebensrisiko (z. B. in Bezug auf Prädationsverluste oder Brutverlusten durch landwirtschaftliche Nutzung) der lokalen Brutvögel in signifikanter Weise.

Ungeachtet dessen fordert die Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ für den Landkreis Osnabrück immer dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu unterstellen, sofern sich ein Revier mit dem Wirkraum des Rotors (Radius + 5 m) überschneidet (Schreiber Umweltplanung, 2016). Dies wird durch die hohe Tötungsrate durch WEA aus dem typischen Revier- und Gesangsverhalten der Feldlerche, gepaart mit einem fehlenden Meideverhalten gegenüber WEA begründet.

Als Aktionsradius der Art werden in der genannten Handlungsempfehlung 2,5 – 3,1 ha angegeben (ebd.). In der Fachliteratur finden sich jedoch Größenangaben über die Siedlungsdichten bzw. Reviergrößen, die deutlich kleiner sind. BAUER et al. (2005) nennt für die Art u.a. Reviergrößen von im Mittel 0,5 ha in England, 0,5 – 0,8 ha in Deutschland, aber auch 3,3 ha in der Schweiz. JEROMIN (2002) kommt in einer Langzeituntersuchung in Mecklenburg-Vorpommern auf eine Reviergröße von 1 – 1,2 ha. Daher wird bei der vorliegenden Betrachtung von einer großzügigen Revierabgrenzung von 1,5 ha ausgegangen. Demnach überlagern sich fünf der erfassten Reviere aus 2013 mit dem Rotorradius. In 2012 waren es nur drei. Da die Lage der Reviere jedoch stark von der jeweiligen Feldfrucht abhängt, wechseln dementsprechend auch die Brutreviere über die Jahre. Folgt man den Forderungen der Handlungsempfehlung für den Landkreis, können zukünftige Überschneidungen von weiteren Feldlerchenrevieren mit der rotorüberstrichenen Fläche und einer damit verbundene Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (Schreiber Umweltplanung, 2016).

Langzeituntersuchungen zeigen jedoch auch, dass Feldlerchen den Nahbereich bis 100 m um eine WEA meiden (Reichenbach & Steinborn, 2006; Steinborn, et al., 2011; Steinborn & Steinmann, 2014). Demzufolge würden sich zukünftige Brutpaare außerhalb des Gefährdungsbereiches (= rotorüberstrichende Fläche; Rotorradius = ~~61~~ 63,5 m) ansiedeln, wodurch eine signifikante Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit ausgeschlossen wäre.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)
Neben möglichen betriebsbedingten Tötungen kann es während der Bauphase zu Tötungen von Einzelindividuen kommen. Ein erfasstes Revier aus 2012 liegt im unmittelbaren Baufeld der geplanten Zuwegung zur WEA 10. Ebenso konnte im Jahr 2013 ein Brutpaar im Bereich der geplanten Zuwegung zur WEA 7 und 8 erfasst werden. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Revierpaaren der Art können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese können jedoch durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) vermieden werden. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Feldlerchen durch den Betrieb der beantragten Anlagen auszugehen ist, soll hilfsweise und vorsorglich ein entsprechender Verstoß unterstellt und insoweit geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen (vgl. Kap. 7). Ein möglicher Tötungstatbestand iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 wird vorsorglich nicht ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <i>(Eine signifikante Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit wird vorsorglich und hilfsweise unterstellt.)</i>	
	☒ ja ☐ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja ☐ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☒ ja ☐ nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐ ja ☒ nein
Nach Auffassung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ versteht man unter „Störung“ jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung bewirkt (MU Niedersachsen, 2016). In Bezug auf den Betrieb von WEA wird hierbei in der Literatur insbesondere eine Vergrämung durch Schall, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen genannt. Werden Tiere hingegen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, so kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie in Zukunft nicht mehr nutzbar sind. Daher ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezwungenermaßen Überschneidungen soweit ein funktionales Verständnis des Begriffes der Beschädigung zum Tragen kommt (GELLERMANN & SCHREIBER, 2007). Ergebnisse zahlreicher Untersuchungen deuten darauf hin, dass sich Feldlerchen durch den Betrieb einer WEA nicht vergrämen lassen und daher gegenüber WEA relativ unempfindlich reagieren (Möckel & Wiesner, 2007; Reichenbach, et al., 2004). Mittelfristig meiden brütende Feldlerchen jedoch einen 100-m-Radius um den WEA-Standort (Steinborn, et al., 2011; Steinborn & Steinmann, 2014). Bei genauerer Betrachtung des Windparklayouts wird deutlich, dass jeweils ein Reviermittelpunkt aus 2012 bzw. 2013 weniger als 100 m von einer WEA entfernt liegt (Karte 1). In diesen Fällen kann es möglicherweise zu Störungen der Art kommen. Möglicherweise auftretende Störwirkungen der geplanten WEA werden demnach zukünftig dazu führen, dass potenziell betroffenen Reviere ggf. außerhalb der artspezifischen Meidedistanz von 100 m um die WEA verlagert werden. Bei genauerer Betrachtung der Kartierungsergebnisse aus 2012 und 2013 erkennt man räumliche Verschiebungen der jeweiligen Feldlerchenreviere. Zudem variiert die Anzahl der erfassten Reviere von 10 im Jahr 2012 und 15 Revieren in 2013 (BIO-CONSULT, 2012; Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014).	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)
Unter der Voraussetzung, dass mit der jährlichen Revierbesetzung regelmäßig kleinräumige Verschiebungen von bis zu 100 m und mehr verbunden sind und mit Blick auf die Schwankungen der Anzahl der Reviere im UG wird unterstellt, dass die Art auf störungsarme Räume ausweichen kann. Eine Verschlechterung der lokalen Population und ein damit verbundener Störungstatbestand iSd § 44 BNatSchG wird daher ausgeschlossen. Ebenso können durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten der Vögel, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) baubedingte Störungen von Revierpaaren der Art ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden unter der Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja ☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☒ ja ☐ nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	☐ ja ☒ nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Während die Begriffe „Entnahme“ und die „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (Runge, et al., 2007). Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o.ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o.ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (MU Niedersachsen, 2016). Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten würden demgegenüber nur als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s.o.). Das Zerstörungsverbot spielt nach Angaben des Leitfadens daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (MU Niedersachsen, 2016). Die Feldlerche legt auf Ackerflächen jedes Jahr eine neue Nistmulde an, da das vorjährige Nest i.d.R. durch die herbstliche Feldbestellung zerstört wurde. Da sie die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzzeiten nicht den Verbotstatbestand (MU Niedersachsen, 2016). Ein erfasstes Revier aus 2012 liegt im unmittelbaren Baufeld der geplanten Zuwegung zur WEA 10. Ebenso konnte im Jahr 2013 ein Brutpaar im Bereich der geplanten Zuwegung zur WEA 7 und 8 erfasst werden. Durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) sowie unter Berücksichtigung, dass geeignete Lebensraumstrukturen für die Art im räumlichen Zusammenhang bereitgestellt werden (vgl. Kap. 5.1.1), kann die Verwirklichung des Tatbestandes ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird unter Berücksichtigung, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ ja	Pkt. 4ff.
	☐ nein	Prüfung endet hier.
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Liegt ein Ausnahmegrund vor?	☒ ja	☐ nein
Ausnahmegründe sind ausführlich in Kapitel 7.2 dargestellt.		
Existieren anderweitig zumutbare Alternativen?	☐ ja	☒ nein
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Kapitel 7.2.2 dargestellt.		
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	☐ ja	☒ nein
Sind kompensatorische Maßnahmen (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Sind eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen oder die Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustands trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen zu erwarten?	☐ ja	☒ nein
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
Ist eine artenschutzrechtlich veranlasste Funktionskontrolle vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
6. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
☒ zur Vermeidung (V _{ART})		
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})		
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})		
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen...		
... treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	☐ ja	☒ nein
... ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	☒ ja	☐ nein
Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind erfüllt.	☒ ja	☐ nein

Prüfprotokoll Großer Brachvogel

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Brachvogel <i>(Numenius arquata)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland: Kat. (1) ☒ RL Niedersachsen: Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Besiedelt werden weitgehend offene Niederungs- und Grünlandschaften, wegen hoher Brutplatztreue auch in reinen Ackerbaugebieten. Der Brachvogel bevorzugt hohe Grundwasserstände und brütet in einem Nest am Boden, bevorzugt auf trockenem aber auch auf feuchtem Untergrund (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der Große Brachvogel tritt mit Ausnahme des südöstlichen Niedersachsens in allen Naturräumlichen Regionen als Brut- und Gastvogel in Niedersachsen auf. Schwerpunktorkommen liegen in grundwassernahen Grünlandniederungen, Mooren, Heiden und den feuchten Dünentälern auf den Inseln. Mit etwa 2.600 Brutpaaren in macht der Bestand in Niedersachsen 60 % der nationalen Brutvorkommen aus. Der Bestandstrend ist in den letzten 25 negativ (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Jahr 2013 wurden innerhalb des 500-m-Untersuchungsgebietes ein Brutpaar bzw. -revier festgestellt, in 2012 wurde kein Brutpaar der Art erfasst (BIO-CONSULT, 2012; Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014) (Karte 1). Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ sieht für den Großen Brachvogel vor, eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen, wenn ein Brutplatz innerhalb von 500 m vorliegt (MU Niedersachsen, 2016).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? ☒ ja ☐ nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? ☐ ja ☒ nein		
Es sind bislang nur vier Schlagopfer aus Deutschland dokumentiert (Dürr, 2020). Darüber hinaus finden sich keine Hinweise über ein mögliches Kollisionsrisiko der Art in der Literatur. Aus den vorliegenden Kartierungsergebnissen geht hervor, dass ein Reviermittelpunkt aus 2013 innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches der WEA 7 liegt. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Revierpaaren der Art können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese können jedoch durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V _{ART} 2, Kap. 5.1.1) vermieden werden. Ein möglicher Tötungstatbestand iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 wird unter der Voraussetzung, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, ausgeschlossen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Brachvogel	(<i>Numenius arquata</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐ ja	☒ nein
Nach Auffassung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ versteht man unter „Störung“ jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung bewirkt (MU Niedersachsen, 2016). In Bezug auf den Betrieb von WEA wird hierbei in der Literatur insbesondere eine Vergrämung durch Schall, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen genannt. Werden Tiere hingegen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, so kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie in Zukunft nicht mehr nutzbar sind. Daher ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezwungenermaßen Überschneidungen soweit ein funktionales Verständnis des Begriffes der Beschädigung zum Tragen kommt (GELLERMANN & SCHREIBER, 2007). Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA wurde in den meisten vorliegenden Studien ein Meideverhalten des nahen Umfeldes festgestellt. Die Literaturangaben zur artspezifischen Meidedistanz unterscheiden sich hierbei von den Forderungen des NLT (2011 u. 2014) oder der LAG VSW (2014). Diese empfehlen einen Abstand von 500 m zu Brutplätzen bedrohter, störungssensibler Wiesenvogelarten, wie z. B. der Große Brachvogel (ebd.). Bei einer Studie konnten signifikante Beeinträchtigungen bis in Entfernungen von 150 m zu WEA festgestellt werden (Reichenbach, et al., 2004). STEINBORN et al. (2011) konnten in einer siebenjährigen Studie keinen signifikanten Nachweis von Meideverhalten des Großen Brachvogels gegenüber Windenergieanlagen feststellen. Es konnte jedoch eine regelmäßige Meidung eines Nahbereiches von 100 m festgestellt werden. Verhaltensänderungen können sich jedoch bis zu einem Abstand von 200 m erstrecken (ebd.). PEARCE-HIGGINS et al. (2012) hingegen konnten in Schottland (v. a. Heidehochland) ein Meideverhalten von bis zu 500 m (- 800 m, nicht signifikant) feststellen. Ursächlich hierfür dürften jedoch nach Angaben von STEINBORN et al. (2011) vielmehr die völlig unterschiedlichen Lebensräume sein. Im Rahmen einer 13-jährigen Langzeitstudie konnten keine Meidungen bzw. negative Effekte auf die Art belegt werden (Steinborn & Steinmann, 2014). Die Anzahl der Brutpaare des Großen Brachvogels blieben über den gesamten Zeitraum weitgehend konstant. Auch 13 Jahre nach dem Bau der ersten WEA kam die Art in höherer Dichte in den Windparks vor als im Referenzgebiet. Durch den Zubau von WEA ist kein Einfluss erkennbar (ebd.).		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großer Brachvogel	(<i>Numenius arquata</i>)
Nach Angaben des NLT (2011) führt eine WEA im Nahbereich von 250 m an einen Brutstandort des Großen Brachvogels zu einem Totalverlust des Reviers. Bei einer Entfernung von 250 m – 500 m kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen und zu einer Entwertung des Lebensraumes um etwa 50 % (ebd.). Die Ermittlung der Betroffenheit erfolgt, in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück, in Anlehnung an die Methodik des NLT (2011). Unter Berücksichtigung des konkreten Windparklayouts kommt es zu einer Beeinträchtigung eines Brutpaares, welches in einer Entfernung von etwa 100 m zur WEA 7 erfasst wurde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erhebliche Störung iSd § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG einzustufen sind und so gegen diesen Verbotstatbestand verstoßen können. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population (Runge, et al., 2007). Unabhängig davon ist bei der Bewertung des Störungstatbestandes ebenso zu berücksichtigen, ob möglicherweise betroffene Tiere ohne Einschränkungen in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können. Unter dieser Vorraussetzung ist eine Vergrämung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen nicht populationsrelevant (GELLERMANN in MU Niedersachsen, 2016). Daher sind bei der Beurteilung der Störungsverbote nach RUNGE et al (2007) Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Ebenso erscheint es seiner Meinung nach sinnvoll, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) mit einzubeziehen, auch wenn dies in § 44 Abs. 5 BNatSchG für Störungstatbestände nicht explizit vorgesehen ist (ebd.). Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird gewährleistet, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ihre ökologische Funktion behalten. Dadurch wird ebenso sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird (ebd.) . Der Große Brachvogel gilt in der Literatur als relativ brutplatztreue Vogelart (Bauer, et al., 2005; Kipp, 1999; Runge, et al., 2010). Bei der Art besteht jedoch die Fähigkeit zu Umsiedlungen als Anpassung auf Veränderungen an Kulturlandbrutplätze (MKULNV NRW, 2013; Kipp, 1999). Bei Untersuchungen zum Ansiedlungsverhalten des Großen Brachvogels konnten Entfernungen zwischen 0,0 und 148,8 km bei Männchen und 1,1 und 310,9 km bei Weibchen festgestellt werden (Median: ♀ = 34,6 km, ♂ = 9,2 km) (Kipp, 1999). Die Ausdehnung einer lokalen Population erstreckt sich in den meisten Fällen über einen Raum, dessen Durchmesser 5 km nicht überschreitet (Kipp, 1999). Zwei aktuelle Beobachtungen von beringten Großen Brachvögeln konnten zudem Ansiedlungen von 3,7 km und 6,8 km nachweisen (Tüllinghoff, 2014) . Aus den vorliegenden Kartierungsergebnissen wird dies ähnlich deutlich. Das Revier der Art war 2012 noch nicht besetzt bzw. lag nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes (BIO-CONSULT, 2012). Stellt man dem möglicherweise betroffenen Brachvogel störungsarme Lebensräume im Aktionsraum bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung, können diese den betriebsbedingten Störungen der WEA ausweichen. Dadurch würde die Art nicht aus dem Bereich ihrer lokalen Population vergrämt, sodass keine Verschlechterung eben dieser zu befürchten wäre. Daher können unter Berücksichtigung, dass geeignete Lebensraumstrukturen für die Art im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden (vgl. MART 1, Kap. 5.1.2), erhebliche Störungen auf die Art ausgeschlossen werden. Ebenso können durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten der Vögel, vgl. VART 2, Kap. 5.1.1) baubedingte Störungen von Revierpaaren der Art ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden unter der Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Brachvogel	(<i>Numenius arquata</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Während die Begriffe „Entnahme“ und die „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (Runge, et al., 2007). Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o.ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o.ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (MU Niedersachsen, 2016). Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten würden demgegenüber nur als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s.o.). Das Zerstörungsverbot spielt nach Angaben des Leitfadens daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (MU Niedersachsen, 2016). Große Brachvögel legen jedes Jahr eine neue Nistmulde an, da das vorjährige Nest i.d.R. durch die herbstliche Feldbestellung zerstört wurde. Da sie die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzzeiten nicht den Verbotstatbestand (MU Niedersachsen, 2016). Aus den vorliegenden Kartierungsergebnissen geht hervor, dass ein Reviermittelpunkt aus 2013 innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches der WEA 7 liegt. Durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) sowie unter Berücksichtigung, dass geeignete Lebensraumstrukturen für die Art im räumlichen Zusammenhang bereitgestellt werden (vgl. Kap. 5.1.1), kann die Verwirklichung des Tatbestandes ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird unter Berücksichtigung, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja	Pkt. 4ff.
	☒ nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Heidelerche

Durch das Vorhaben betroffene Art Heidelerche <i>(Lullula arborea)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland: Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen: Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Heidelerche besiedelt in Niedersachsen überwiegend walddnahe bzw. gehölzreiche Offenlandbereiche auf sandigen, trockenen Böden mit offenen Böden oder niedriger Vegetation. Sie bevorzugt eine kleinparzellige Landschaftsstruktur mit hohem Grenzlinienanteil von Wald und Offenland. Das gut versteckte Bodennest befindet sich meistens im Umfeld der Singwarte. Die Nahrung besteht im Sommerhalbjahr vorwiegend aus Insekten, im Frühjahr wiederum überwiegend pflanzliche Nahrung (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Brutverbreitung in Niedersachsen in auf den Sandböden der Geestlandschaften und damit vor allem im mittleren Niedersachsen. Der niedersächsische Bestand umfasst ca. 8.000 Reviere. Dies sind 19 % am bundesweiten Bestand (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich In den Jahren 2012 und 2013 nutzte die Heidelerche die Waldrandbereiche des Untersuchungsgebietes als Lebensraum. Im Umkreis von 500 m um die jeweiligen WEA konnten in 2012 keine, in 2013 hingegen 2 Reviere registriert werden. Die Lage der Reviere hängt stark von den jeweiligen Lebensraumbedingungen vor Ort ab. Entsprechend kleinräumig wechselnde Revierlagen finden sich auch in den Ergebnissen aus 2012 und 2013 (z.T. außerhalb der 500 m).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? ☐ ja ☒ nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? ☒ ja ☐ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Heidelerche	(<i>Lullula arborea</i>)
Aus Deutschland liegen bislang 12 dokumentierte Schlagopfer vor, aus Niedersachsen keines (Dürr, 2020). Die Heidelerche wird in der Literatur nicht als kollisionsgefährdete Art aufgeführt (NLT, 2011; Steinborn, et al., 2011; Hötter, et al., 2005; NLT, 2014; Langgemach & Dürr, 2015). ILLNER (2012) kommt in seiner Einstufung der Kollisionsgefährdung für die Heidelerche zu einem kleinen bzw. nicht signifikanten Kollisionsrisiko. Die Handlungsempfehlung für den Landkreis Osnabrück begründet eine mögliche Gefährdung durch ein ähnliches Flug- und Gesangverhalten wie bei der Feldlerche (vgl. Kap. 4.2.1). Ihrer Auffassung nach liegen bei der Heidelerche mit Blick auf die zusätzlichen europaweiten Kollisionsopfer (86 Stück, Stand: 16.12.2016) mehr Totfunde vor als bei der Feldlerche (Schreiber Umweltplanung, 2016). Zu möglichen Auswirkungen von WEA auf die Heidelerche liegen kaum bis keine Untersuchungen vor. Dies zeigt auch die Gefährdungsanalyse in der Handlungsempfehlung für den Landkreis Osnabrück (Schreiber Umweltplanung, 2016). Diese nennt keine statistischen bzw. systematischen durchgeführten Untersuchungen zur Kollisionsgefährdung. Die vorliegende Fachliteratur geht vielmehr von möglichen Störeffekten aus (Hötter, et al., 2005; LUWG, 2010). Ungeachtet dessen ist im Folgenden zu beurteilen, ob der Tötungstatbestand iSd § 44 BNatSchG durch die Errichtung bzw. den Betrieb der geplanten WEA erfüllt ist. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuenbezugs bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht (stetige Rechtsprechung des BVerwG). Nach Angaben der Handlungsempfehlung für den Landkreis Osnabrück führt eine Überlappung des Reviers mit der rotorüberstrichenden Fläche zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos (Schreiber Umweltplanung, 2016). Als Reviergröße wird in der Literatur 2 – 3 ha angegeben (Schreiber Umweltplanung, 2016; Bauer, et al., 2005). Jedoch wird auch darauf hingewiesen, dass während der kollisionsgefährdenden Gesänge nur Kreise mit einem Radius von 30 – 80 m beflogen werden, was einen kleineren Gefährdungsbereich der Art abgrenzen lassen würde. Unter Berücksichtigung der erfassten Revierzentren und einer angenommenen Reviergröße von 2 ha würde sich kein Revier mit der rotorüberstrichenen Fläche überlagern (Karte 1 zum ASB). Jedoch reicht ein Revier an die WEA 11 nah heran. Heidelerchen brüten i.d.R. entlang von Waldrändern. Daher empfiehlt die Handlungsempfehlung einen Abstand von mind. 200 m zu Waldflächen einzuhalten um das Tötungsrisiko deutlich zu mindern (Schreiber Umweltplanung, 2016). Geeignete Waldrandstrukturen finden sich bei der WEA 11 in einem Mindestabstand von 150 m um die WEA herum. Alle anderen WEA liegen deutlich weiter entfernt (> 200 m). Auch wenn bislang keine Überlagerungen von Revieren der Heidelerche mit der rotorüberstrichenen Fläche vorliegen, können mögliche Tötungen – wenn man den Aussagen der Handlungsempfehlung folgt – in Zukunft durch mögliche Habitatverlagerungen der Art nicht ausgeschlossen werden. Entgegen möglicher betriebsbedingter Beeinträchtigungen werden Tötungen von Einzelindividuen während der Bauphase ausgeschlossen. Die erfassten Reviere liegen außerhalb des geplanten Baufeldes. Auch wenn im vorliegenden Fall davon ausgegangen wird, dass vorliegend nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Heidelerchen durch den Betrieb der beantragten Anlagen auszugehen ist, soll hilfsweise und vorsorglich ein entsprechender Verstoß unterstellt und insoweit geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen (vgl. Kap. 7). Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. (Eine signifikante Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit wird vorsorglich und hilfsweise unterstellt.)	
☒ ja ☐ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Heidelerche	(<i>Lullula arborea</i>)	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐ ja	☒ nein
Zu möglichen Auswirkungen von WEA auf die Heidelerche liegen kaum bis keine Untersuchungen vor. HÖTKER et al. (2005) nennt zwei Untersuchungen die einen möglichen Meideffekt feststellen. STÜBING (2001) erklärt eine mögliche Meidereaktion von bodennah ziehenden Singvögeln während des Herbstzuges durch Luftturbulenzen an den Rotorblättern. Diese Nachlaufströmungen sind besonders für aktiv ziehende Kleinvogelarten relevant, da instabile aerodynamische Verhältnisse (Abriss des Luftstroms über den Flügeln) zu plötzlichen Turbulenzen führen, von denen Arten mit kurzem Handflügel-Index, wie die Heidelerche stärker betroffen sind als andere, größere Arten (LUWG, 2010). Technisch bedingt sind diese Nachlaufströmungen ab dem maximal 10-fachen Rotordurchmesser weitgehend vollständig abgeklungen. Konkrete Meidedistanzen werden in der Literatur nicht genannt. Mögliche Meidereaktionen durch die genannten Luftturbulenzen an den Rotorblättern werden als nicht erheblich eingestuft, da sich diese Effekte lediglich auf die Zugzeit beziehen. Ebenso können durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten der Vögel, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) baubedingte Störungen von Revierpaaren der Art ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden unter der Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Die Erfassten Niststätten liegen nicht im unmittelbaren Baufeld. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ ja	Pkt. 4ff.
	☐ nein	Prüfung endet hier.

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Heidelerche	(Lullula arborea)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Liegt ein Ausnahmegrund vor?	☒ ja	☐ nein
Ausnahmegründe sind ausführlich in Kapitel 7.2 dargestellt.		
Existieren anderweitig zumutbare Alternativen?	☐ ja	☒ nein
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Kapitel 7.2.2 dargestellt.		
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	☐ ja	☒ nein
Sind kompensatorische Maßnahmen (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Sind eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen oder die Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustands trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen zu erwarten?	☐ ja	☒ nein
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
Ist eine artenschutzrechtlich veranlasste Funktionskontrolle vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
6. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
☒ zur Vermeidung (V _{ART})		
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})		
☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})		
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen...		
... treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	☐ ja	☒ nein
... ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	☒ ja	☐ nein
Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind erfüllt.	☒ ja	☐ nein

Prüfprotokoll Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz <i>(Vanellus vanellus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland: Kat. (2) ☒ RL Niedersachsen: Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Besiedelt werden in Niedersachsen in erster Linie Grünländer, nach deren Umbruch in den letzten Jahrzehnten in zunehmendem Maße auch reines Ackerland sowie weitere offene und kurzrasige Lebensräume (Vernässungsflächen in Mooren, Heiden) und auch Sonderstandorte wie Spülfelder, Schotterfelder, Industriebrachen (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der Kiebitz kommt als Brutvogel in fast ganz Niedersachsen vor. Schwerpunkte liegen in der küstennahen Region sowie im mittleren Landesteil westlich der Weser in offenen Landschaften mit grundwassernahen Böden. Niedersachsen beherbergte 2005-2008 mit im Mittel ca. 32.000 Paaren etwa 41 % des mit 63.000-100.000 Paaren verzeichneten nationalen Bestandes (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Jahr 2012 wurden innerhalb des 500-m-Untersuchungsgebietes zwei Brutpaare bzw. -reviere festgestellt, in 2013 waren es fünf (BIO-CONSULT, 2012; Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014) (Karte 1). Zudem konnten kleinere Trupps von Kiebitzen als Rast- und Gastvögel im UG erfasst werden. Der Kiebitz ist im Osnabrücker Land noch weit verbreitet; die Bestände sind jedoch auch hier – wie landes- und bundesweit – deutlich rückläufig. Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ sieht für den Kiebitz vor, eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen, wenn ein Brutplatz innerhalb von 500 m vorliegt (MU Niedersachsen, 2016).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? ☒ ja ☐ nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? ☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kiebitz	(<i>Vanellus vanellus</i>)
Es sind bislang 19 Schlagopfer aus Deutschland und 27 aus Europa dokumentiert (Dürr, 2020). Darüber hinaus finden sich keine Hinweise über ein mögliches Kollisionsrisiko der Art in der Literatur. Aus den vorliegenden Kartierungsergebnissen geht hervor, dass jeweils ein Reviermittelpunkt aus 2012 und 2013 innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches der WEA 8 liegt. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Revierpaaren der Art können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese können jedoch durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) vermieden werden. Ein möglicher Tötungstatbestand iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 wird ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja ☐ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☒ ja ☐ nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐ ja ☒ nein
Nach Auffassung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ versteht man unter „Störung“ jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung bewirkt (MU Niedersachsen, 2016). In Bezug auf den Betrieb von WEA wird hierbei in der Literatur insbesondere eine Vergrämung durch Schall, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen genannt. Werden Tiere hingegen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, so kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie in Zukunft nicht mehr nutzbar sind. Daher ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezwungenermaßen Überschneidungen, soweit ein funktionales Verständnis des Begriffes der Beschädigung zum Tragen kommt (GELLERMANN & SCHREIBER, 2007). Bei dieser Art unterscheiden sich die Angaben der artspezifischen Meidedistanz von den Forderungen des NLT (2014) bzw. der LAG VSW (2015). Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA wurde jedoch in den meisten vorliegenden Studien ein Meideverhalten des nahen Umfeldes festgestellt. STEINBORN et al. (2011) konnten an den Ergebnissen einer siebenjährigen Untersuchung signifikante Verdrängungseffekte von brütenden Kiebitzen aus der 100-m-Zone in die 200-m-Zone feststellen. Eine Literatursauswertung von HÖTKER et al. (2005) zeigt, dass bei Kiebitzen in der Brutzeit von einem Mindestabstand von 108 m zu WEA, außerhalb der Brutzeit von 260 m ausgegangen wird. In aktuelleren Veröffentlichungen zu diesem Thema wurden u.a. von STEINBORN & STEINMANN (2014) mehrjährige Bruterfolgskontrollen in Windparks durchgeführt. Im Ergebnis lag der Bruterfolg in den meisten Jahren sowohl in den Windparkflächen als auch im Referenzgebiet deutlich unter den für den Bestandserhalt notwendigen Mindestwerten. Ein negativer Einfluss der Windenergieanlagen auf den Bruterfolg war nicht erkennbar. Im Rahmen dieser 13-jährigen Langzeitstudie konnten jedoch kleinräumige Scheucheffekte beim Kiebitz von bis ca. 100 m festgestellt werden (Steinborn & Steinmann, 2014). Die vorangegangene Arbeitshilfe des NLT (2011) geht von einer vollständigen Zerstörung des Reviers aus, wenn dieses bis 250 m an eine WEA heranreicht. Reviere bis 500 m werden zu 50 % zerstört (ebd.). Die überarbeitete Arbeitshilfe des NLT sowie die Angaben des LAG VSW sehen einen Vorsorgeabstand von 500 m vor (NLT, 2014; LAG VSW, 2015). Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16.02.2012 kann eine Ermittlung der Betroffenheit jedoch nicht anhand der Methodik des NLT (2011) erfolgen, da diese Arbeitshilfe aktuelle Veröffentlichungen zu diesem Thema nicht berücksichtigt. Da diese, für den Kiebitz relativ großen Abstände, auch in den aktuellen Abstandsempfehlungen des NLT (2014) und LAG VSW (2015) aufgegriffen werden, kann die Aussage des VG Lüneburg im Analogieschluss auch für diese pauschalen Vorsorgeabstände getroffen werden.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kiebitz	(<i>Vanellus vanellus</i>)
In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgt demnach eine Betroffenheitsanalyse in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des niedersächsischen Verwaltungsgerichts in Lüneburg. Demnach wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein Bereich von bis zu 200 m zum WEA-Standort als erheblich beeinträchtigt angesehen. Unter Berücksichtigung des Parklayouts liegen drei Brutpaare aus 2013 und ein Brutpaar aus 2012 innerhalb dieser 200 m (Karte 1 zum Artenschutzbeitrag). Als Rastvogel können Kiebitze gegenüber WEA sensibel reagieren (Hötter, et al., 2005). In solchen Fällen handelt sich dann aber stets um größere Trupps, die zu WEA einen großen Abstand halten. Die durch die Kartierungen erfassten Ansammlungen erreichen jedoch nicht die Größenordnungen, die im Hinblick auf die Errichtung von WEA als kritisch zu beurteilen wären. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erhebliche Störung iSd § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG einzustufen sind und so gegen diesen Verbotstatbestand verstoßen können. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population (Runge, et al., 2007). Unabhängig davon ist bei der Bewertung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen, ob möglicherweise betroffene Tiere ohne Einschränkungen in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können. Unter dieser Voraussetzung ist eine Vergrämung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen nicht populationsrelevant (GELLERMANN in MU Niedersachsen, 2016). Daher sind bei der Beurteilung der Störungsverbote nach RUNGE et al (2007) Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Ebenso erscheint es seiner Meinung nach sinnvoll, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) mit einzubeziehen, auch wenn dies in § 44 Abs. 5 BNatSchG für Störungstatbestände nicht explizit vorgesehen ist (ebd.). Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird gewährleistet, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ihre ökologische Funktion behalten. Dadurch wird ebenso sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird (ebd.). Neben dem Großen Brachvogel gilt auch der Kiebitz in der Literatur als relativ Brutplatztreue Vogelart (Bauer, et al., 2005; Kipp, 1999; Runge, et al., 2010). Etwa 70 % der Kiebitzfunde beringter Tiere fallen während der Brutzeit in einen Umkreis von 20 km um den Ort der Herkunft (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001; in RUNGE et al. 2010). Nach RUNGE et al. (2010) können geplante Ausgleichsmaßnahmen in diesem benannten Bereich durchgeführt werden, da dort auf geeigneten Flächen regelmäßig von einer Annahme durch die Kiebitze zu rechnen ist (ebd.). Aus den vorliegenden Kartierungsergebnissen aus zwei Jahren wird dies deutlich. Diese zeigen, dass die Wahl des Nistplatzes von der jährlich wechselnden Eignung eines Habitates abhängt. Stellt man dem möglicherweise betroffenen Brutpaaren des Kiebitzes störungsarme Lebensräume im Aktionsraum bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung, können diese den betriebsbedingten Störungen der WEA ausweichen. Dadurch würde die Art nicht aus dem Bereich ihrer lokalen Population vergrämt, sodass keine Verschlechterung eben dieser zu befürchten wäre. Daher können unter Berücksichtigung, dass geeignete Lebensraumstrukturen für die Art im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden (vgl. Kap. 5.1.1), erhebliche Störungen auf die Art ausgeschlossen werden. Ebenso können durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten der Vögel, vgl. VART 2, Kap. 5.1.1) baubedingte Störungen von Revierpaaren der Art ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden unter der Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kiebitz	(<i>Vanellus vanellus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Während die Begriffe „Entnahme“ und die „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (Runge, et al., 2007). Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle, physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o.ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o.ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (MU Niedersachsen, 2016). Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten würden demgegenüber nur als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s.o.). Das Zerstörungsverbot spielt nach Angaben des Leitfadens daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (MU Niedersachsen, 2016). Kiebitze legen jedes Jahr eine neue Nistmulde an, da das vorjährige Nest i.d.R. durch die herbstliche Feldbestellung zerstört wurde. Da sie die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzzeiten nicht den Verbotstatbestand (MU Niedersachsen, 2016). Aus den vorliegenden Kartierungsergebnissen geht hervor, dass jeweils ein Reviermittelpunkt aus 2012 und 2013 im geplanten Eingriffsbereich der WEA 8 liegt. Durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V_{ART} 2, Kap. 5.1.1) sowie unter Berücksichtigung, dass geeignete Lebensraumstrukturen für die Art im räumlichen Zusammenhang bereitgestellt werden (vgl. Kap. 5.1.1), kann die Verwirklichung des Tatbestandes ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird unter Berücksichtigung, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja	Pkt. 4ff.
	☒ nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland: Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen: Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Mäusebussard ist bei der Biotopwahl sehr flexibel. Solange die Grundvoraussetzungen von offenen Landschaften als Nahrungshabitat und Bäumen zum Nisten erfüllt sind, kann er fast alle Landschaftstypen besiedeln (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Das Verbreitungsbild des Mäusebussards weist in Niedersachsen keine Verbreitungslücken auf. Lediglich auf einigen, meist kleinen, baumlosen Inseln brütet er nicht. Der niedersächsische Bestand umfasst etwa 15.000 Reviere. Damit ist der Mäusebussard die häufigste Greifvogelart in Niedersachsen. 2005-2008 kamen hier ca. 14 % der 80.000-135.000 bundesweit brütenden Mäusebussarde vor (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Rahmen der Kartierung konnten im Umfeld des geplanten Vorhabens mehrere Mäusebussard-Reviere erfasst werden. In 2013 lag ein Revier etwa 500 m südöstlich der geplanten WEA 11 und ein Revier etwa 2.000 m südöstlich davon (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Im Jahr 2012 wurden drei Reviere erfasst, davon befand sich eins ebenfalls etwa 500 m zu einer WEA entfernt (BIO-CONSULT, 2012). Zudem konnte der Mäusebussard als Rastvogel im UG erfasst werden. Die Art ist auch im Osnabrücker Raum weit verbreitet und der häufigste Greifvogel (Krüger, et al., 2014).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? ☐ ja ☒ nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? ☒ ja ☐ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mäusebussard	(<i>Buteo buteo</i>)
Der Mäusebussard wird in der Literatur als windkraftsensibel aufgeführt. Aufgrund seiner starken Verbreitung finden sich in der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg bundesweit mittlerweile mehr Kollisionsoffern des Mäusebussards als des Rotmilans (Deutschlandweit 630, in Niedersachsen 113 Opfer, Stand: 15.01.2020) (Dürr, 2020). In der überarbeiteten Ausgabe der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ wird für die Art ein Schutzabstand von 500 m empfohlen (NLT, 2014). Die „Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück“ sieht einen Tabu-Bereich für den Abstand zwischen Flügelspitze und Horststandort von 100 m vor (Schreiber Umweltplanung, 2016). Unter Berücksichtigung des geplanten Windparklayouts liegt jeweils ein Brutplatz aus den Jahren 2012 und 2013 innerhalb des vom NLT (2014) empfohlenen Mindestabstands von 500 m. Mit Blick auf die Zahl an Kollisionsoffern lassen sich Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG im allgemeinen nicht mit Sicherheit ausschließen. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuenbezugs bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist; vergleichbar mit dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. Bei der Bewertung des Tötungsrisikos ist demnach abschließend zu berücksichtigen, dass sich beide Horste sowohl 2012 als auch 2013 unmittelbar angrenzend an einen bestehenden Windpark von insgesamt 6 Windenergieanlagen befanden. Folgt man der Einschätzung des NLT, dass bei Nichteinhaltung des empfohlenen Schutzabstandes eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann, so könnte dies dazu führen, dass der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch ebenfalls, dass für den Mäusebussard in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten weiterhin keine Abstandsempfehlungen getroffen werden (LAG VSW, 2015). Ebenso wird die Art nicht in den bislang veröffentlichten Abstandsempfehlungen der Bundesländer NRW, Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Schleswig-Holstein und Brandenburg aufgeführt. Die erforderlichen Rodungen von Gehölzen für die Anlage des Windparks betreffen keine erfassten Horststandorte. Baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen können somit ausgeschlossen werden. Der Unterzeichner geht davon aus, dass durch den Betrieb der beantragten Anlagen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Dennoch soll hilfsweise ein entsprechender Verstoß unterstellt und insoweit geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Insoweit wird mit dem vorliegenden Gutachten aus Vorsorgeaspekten eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Hierbei wird geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind, um eine Zulassungsfähigkeit zu erreichen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. (Der Verbotstatbestand wird vorsorglich und hilfsweise unterstellt.) ☒ ja ☐ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen? ☐ ja ☒ nein Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? ☐ ja ☒ nein Nach HOLZHÜTER & GRÜNKORN(2006) finden Bruten in Entfernungen von 160 m zu WEA statt; es konnten keine Zusammenhänge zwischen der Brutdichte und dem Bruterfolg mit der Entfernung festgestellt werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mäusebussard	(<i>Buteo buteo</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Die erfassten Horste der Art liegen außerhalb der Eingriffsfläche. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Horstbäumen wird daher ausgeschlossen.		
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ ja	Pkt. 4ff.
	☐ nein	Prüfung endet hier.
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Liegt ein Ausnahmegrund vor?	☒ ja	☐ nein
Ausnahmegründe sind ausführlich in Kapitel 7.2 dargestellt.		
Existieren anderweitig zumutbare Alternativen?	☐ ja	☒ nein
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Kapitel 7.2.2 dargestellt.		
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	☐ ja	☒ nein
Sind kompensatorische Maßnahmen (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Sind eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen oder die Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustands trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen zu erwarten?	☐ ja	☒ nein
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
Ist eine artenschutzrechtlich veranlasste Funktionskontrolle vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Beschreibung erfolgt in Klicken Sie hier , um Text einzugeben..		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mäusebussard	(<i>Buteo buteo</i>)	
6. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
☒	zur Vermeidung (V _{ART})	
☐	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
☒	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen...		
... treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		
☐	ja	☐ nein
... ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
☒	ja	☐ nein
Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind erfüllt.		
☒	ja	☐ nein

Prüfprotokoll Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland: Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen: Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Turmfalke benötigt sowohl freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation zur Jagd als auch geeignete Nistplätze in Bäumen, an Felswänden oder Bauwerken. In Niedersachsen besiedelt er überwiegend offene Kulturlandschaften, aber auch in Siedlungen, z. T. inmitten von Städten (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der niedersächsische Bestand des Turmfalken umfasst etwa 8.000 Reviere. Diese sind nahezu flächendeckend über Niedersachsen verbreitet. Der Anteil am deutschen Brutbestand von 44.000-74.000 Revieren liegt etwa bei 14 %. Die Zahl der Reviere unterliegt in Abhängigkeit von Feldmausmassenwechseln und den Witterungsverhältnissen beträchtlichen Schwankungen (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden sowohl 2013 als auch 2012 jeweils ein Brutpaar erfasst (BIO-CONSULT, 2012; Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Ein Paar brütete 2012 etwa 560 m östlich der geplanten WEA 9. Im Jahr 2013 wurde ein Paar etwa 1.200 m nordöstlich der geplanten WEA 7 erfasst. Zudem konnte der Turmfalke als Rastvogel im UG erfasst werden. Die Art ist auch im Osnabrücker Raum weit verbreitet und neben dem Mäusebussard der häufigste Greifvogel (Krüger, et al., 2014).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ ja ☒ nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? ☐ ja ☒ nein		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? ☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Turmfalke	(<i>Falco tinnunculus</i>)
Der Turmfalke wird vom NLT (2014) als windkraftsensibel aufgeführt. Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet zurzeit bundesweit 135 Schlagopfer (Niedersachsen 25 Opfer, Stand: 15.01.2020) (Dürr, 2020). In der überarbeiteten Ausgabe der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ wird für die Art ein Schutzabstand von 500 m empfohlen (NLT, 2014). Die „Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück“ sieht einen Tabu-Bereich für den Abstand zwischen Flügelspitze und Horststandort von 100 m vor (Schreiber Umweltplanung, 2016). Die festgestellten Vorkommen aus 2012 bzw. 2013 würden demnach außerhalb der geforderten Mindestabstände liegen (Karte 1). Bei lebensnaher Betrachtung lassen sich Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG im allgemeinen nicht mit Sicherheit ausschließen. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuenbezugs bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist; vergleichbar mit dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. Bei der Bewertung des Tötungsrisikos ist demnach abschließend zu berücksichtigen, dass sich der Horst sowohl 2012 als auch 2013 angrenzend an einen bestehenden Windpark von insgesamt 6 Windenergieanlagen befand. Folgt man der Einschätzung des NLT, dass bei Nichteinhaltung des empfohlenen Schutzabstandes eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann, so könnte dies dazu führen, dass der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wäre. Zu berücksichtigen ist hierbei ebenfalls, dass für den Turmfalken in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten weiterhin keine Abstandsempfehlungen getroffen werden (LAG VSW, 2015). Ebenso wird die Art nicht in den bislang veröffentlichten Abstandsempfehlungen der Bundesländer NRW, Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Schleswig-Holstein und Brandenburg aufgeführt. Die erforderlichen Rodungen von Gehölzen für die Anlage des Windparks betreffen keine erfassten Horststandorte. Baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen können ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird in diesem Fall ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☐ ja ☒ nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐ ja ☒ nein
Es liegen keine Horststandorte der Art im unmittelbaren Eingriffsbereich. Daher werden baubedingte Störungen von Revierpaaren der Art ausgeschlossen.	
Erhebliche Störungen iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Turmfalke	(<i>Falco tinnunculus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Die erfassten Horste der Art liegen außerhalb der Eingriffsfläche. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Horstbäumen wird daher ausgeschlossen.		
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja	Pkt. 4ff.
	☒ nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Waldschnepfe

Durch das Vorhaben betroffene Art Waldschnepfe <i>(Scolopax rusticola)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland: Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen: Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Waldschnepfen bewohnen in Niedersachsen Wälder ab einer Größe von 50 ha. Geeignete Lebensräume sind besonders Auwälder und eichenreiche Wälder, in mittleren Lagen Laubmischwälder (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der niedersächsische Bestand der Waldschnepfen ist mit 20 % von Deutschlands 20.000-39.000 Revieren recht hoch, so dass dem Vorkommen auf nationaler Ebene hohe Bedeutung zukommt (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Art konnte sowohl 2012 als auch 2013 mit zwei Brutpaaren im süd-(öst-)lichen Bereich des Untersuchungsgebietes erfasst werden (BIO-CONSULT, 2012; Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Im Jahr 2012 reichte ein Reviermittelpunkt etwa 820 m an die geplante WEA 11 heran. Ein weiterer Reviermittelpunkt lag 1.600 m östlich der geplanten WEA 11. Im Jahr 2013 reichte ein Vorkommen der Waldschnepfe etwa 390 m südlich an die geplante WEA 11 heran. Ein weiteres lag etwa 1.000 m östlich der geplanten WEA 11 bzw. 120 m östlich der bestehenden WEA 3. Die Waldschnepfe besiedelt reich gegliederte Waldflächen, in Niedersachsen werden v.a. Wälder ab 50 ha angenommen. Die Balzflüge finden über Schneisen und an Waldrändern über der Baumkrone statt. Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ sieht für die Waldschnepfe vor, eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen, wenn ein Brutplatz innerhalb von 500 m vorliegt (MU Niedersachsen, 2016).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? ☐ ja ☒ nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? ☒ ja ☐ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldschnepfe	(<i>Scolopax rusticola</i>)
Die Art wird in der Literatur als nicht kollisionsgefährdet aufgeführt (Dorka, et al., 2014). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 10 Schlagopfer (in Niedersachsen kein Opfer, Stand: 15.01.2020) (Dürr, 2020). Europaweit werden 17 Opfer gelistet (ebd.). Für die Waldschnepfe ist unklar, ob bisher überhaupt von einem relevanten Tötungsrisiko während der Brutzeit ausgegangen werden kann. Die Balzflüge finden i.d.R. unmittelbar oberhalb der Baumwipfel statt, nicht jedoch weit oberhalb selbiger (Schreiber Umweltplanung, 2016; Schmal, 2015; Dorka, et al., 2014). Die geplanten WEA weisen mit einer Nabenhöhe von 139 135 m und einem Rotordurchmesser von 122 127 m eine Höhe zwischen Rotorblattspitze und Boden von etwa 80 71,5 m auf, sodass die Rotoren nicht in den beschriebenen Balzraum der Vögel ragen. Da sich die geplanten WEA-Standorte im Offenland befinden, die Balzflüge aber über Schneisen und an Waldrändern über der Baumkrone stattfinden, wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos der Art ausgeschlossen. Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☐ ja ☒ nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐ ja ☒ nein
Eine mögliche Störung durch Lärmemissionen wird aufgrund der kleinräumigen Lärmisophone bzw. mit der geringen Verlärmung ausgeschlossen. Folgt man den Aussagen der Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ des Landkreises Osnabrück, könnten möglicherweise Störreize von den sich über den balzenden Waldschnepfen drehenden Rotoren, zu einer Aufgabe von Balzplätzen führen (Schreiber Umweltplanung, 2016). Bei der Beurteilung ist jedoch zu berücksichtigen, dass nur Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erhebliche Störung iSd § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG einzustufen sind und so gegen diesen Verbotstatbestand verstoßen können. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population (Runge, et al., 2007). Zur Beurteilung, ob ein Störungstatbestand eintritt, ist es demnach erforderlich, die lokale Population der betroffenen Art abzugrenzen. Nach RUNGE et al. (2007) ist der Begriff der lokalen Population rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Eine großflächige Abgrenzung ist vielfach mit einer gewissen Unschärfe verbunden, insbesondere in Bezug auf den Bezugsraum der lokalen Population oder die Beurteilung des Ausgangszustands. RUNGE et al. (2007) empfiehlt daher, dass dieser Sachverhalt am einfachsten bei einer kleinräumigen, auf das konkrete Vorhaben bezogenen, pragmatischen Abgrenzung der lokalen Population beurteilt werden sollte. Denn in diesem Fall liegen zumeist geeignete Datengrundlagen vor. Als lokale Population werden daher im vorliegenden Fall die im Untersuchungsgebiet erfassten Waldschnepfen- Reviere angenommen. Demnach beläuft sich die Größe der hier angenommenen lokalen Population auf zwei Brutpaare (jeweils im Jahr 2012 und 2013). Unabhängig davon ist bei der Bewertung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen, ob möglicherweise betroffene Tiere ohne Einschränkungen in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können. Unter dieser Voraussetzung ist eine Vergrämung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen nicht populationsrelevant (GELLERMANN in MU Niedersachsen, 2016). Die Lage der zwei Revierrmittelpunkte schwankt in den beiden Erfassungsjahren deutlich (vgl. Karte 1 zum ASB). Es wird daher unterstellt, dass ein Ausweichen, aufgrund möglicher Störreize durch Rotoren, auf unbelastete Bereiche (südliche bzw. westliche Waldbereiche, Richtung Fürsten Forest) grundsätzlich möglich ist. Zudem ist bei der Beurteilung möglicher Störreize zu berücksichtigen, dass im Jahr 2013 ein Revierrmittelpunkt in einer Entfernung von lediglich 180 m zur bestehenden WEA 3 erfasst wurde. Mögliche Störeffekte durch Lärm, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen durch die angrenzende WEA 3 stellten hierbei keine Beeinträchtigung in Bezug auf die Wahl des Revieres dar.	

Aufgrund der vorliegenden Literatur (Dorka, et al., 2014; Garniel & Mierwald, 2010; Garniel, et al., 2007) bzw. der Planung im Offenland werden im vorliegenden konkreten Einzelfall auch bei einer Unterschreitung der vom NLT (2014) empfohlenen 500 m erhebliche Störungen iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 ausgeschlossen.

Eine Berechnung der Fa. EAB New Energy GmbH ergab, dass sich die 55 dB(A)-Isophone in 5 m Höhe maximal auf den Bereich der Rotorüberstreichenden Fläche beschränkt. Die 58 dB(A)-Isophone reicht nicht einmal auf den Boden herab. Sie überlagert sich nicht mit den angrenzenden Waldbereichen (insbesondere im Bereich der WEA 11, Abb. 19).

Für den veränderten Anlagentyp wurde eine erneute Berechnung der Schallisophone durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung des vorgesehenen schallreduzierten Betriebs die entsprechenden Richtwerte eingehalten werden. Demnach stützen die Ergebnisse die zuvor getroffenen Aussagen. Eine Beeinträchtigung kann demnach ausgeschlossen werden.

Nach Auffassung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ versteht man unter „Störung“ jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung bewirkt (MU Niedersachsen, 2016). In Bezug auf den Betrieb von WEA wird hierbei in der Literatur insbesondere eine Vergrämung durch Schall, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen genannt.

Werden Tiere hingegen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, so kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie in Zukunft nicht mehr nutzbar sind. Daher ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezwungenermaßen Überschneidungen, soweit ein funktionales Verständnis des Begriffes der Beschädigung zum Tragen kommt (GELLERMANN & SCHREIBER, 2007).

Durch die Schallemissionen der Rotoren ist es möglich, dass es zu einer Maskierung männlicher Balzlaute (Rufe und Flügelschlag) und somit zu einem möglichen Störungstatbestand iSd § 44 BNatSchG kommt (Dorka, et al., 2014). Dieser beobachtete Effekt bezieht sich auf WEA innerhalb bzw. über Waldflächen. Die geplanten Anlagen werden jedoch im Offenland errichtet, sodass ein möglicher Maskierungseffekt ausgeschlossen wird.

In Bezug auf die betriebsbedingten Auswirkungen (Lärm, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen) sind die Effekte von Straßenverkehr und Anlagenbetrieb vergleichbar. Daher wird zur Beurteilung der Lärmempfindlichkeit der Art die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ herangezogen (Garniel & Mierwald, 2010). Demnach gehört die Waldschnepfe zu einer lärmempfindlichen Artengruppe mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (ebd.). In dieser Artengruppe gibt es Anzeichen, dass (Straßen-) Lärm an negativen Effekten zwar beteiligt ist, weitere Wirkungen der Trasse und des Verkehrs aber auch eine wichtige Rolle spielen. Als Effektdistanz, bei deren Unterschreitung negative Effekte belegbar sind, geben GARNIEL & MIERWALD (2010) 300 m an. Diese Distanz wird auch durch aktuelle Untersuchungen belegt. DORKA et al. (2014) beschreiben einen Bereich von 300 m um WEA, der von Waldschnepfen gemieden wird.

In der überarbeiteten Ausgabe der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ wird für die Art ein Abstand von 500 m empfohlen (NLT, 2014).

Diese von DORKA et al. (2014) und GARNIEL & MIERWALD, 2010 festgestellte Störwirkung bezieht sich jedoch vielmehr auf WEA im Wald bzw. Straßentrassen, die durch Waldflächen verlaufen. Männliche Waldschnepfen richten ihre Balzflüge entlang von Waldinnenrändern (z. B. Wege, Sturmwurfflächen, Wildwiesen) aus. Die geplanten WEA-Standorte liegen jedoch im Offenland, so dass keine Auswirkungen für die Art durch einen möglichen Meidungseffekt zu erwarten sind.

GARNIEL et al. (2007) bzw. GARNIEL & MIERWALD (2010) nennen für die Art einen kritischen Schallpegel von 55 dB(A) – 58 dB(A). Für die einzelnen Vogelarten sind unterschiedliche Höhen des Immissionsortes für die Pegelberechnung von Relevanz. Die Höhe über dem Boden kennzeichnet die Vegetationsschicht, in der sich Vögel in den lärmempfindlichen Lebensphasen meistens aufhalten. Da die Störung der akustischen Kommunikation darin besteht, dass die Empfänger wichtige Signale – in diesem Fall Rufe oder Gesänge – nicht oder eingeschränkt wahrnehmen, ist die Schallbelastung am Standort der Empfänger von Relevanz. Für die Waldschnepfe ist aufgrund der empfindlichsten Lebensphase, während der Jungenführung, ein bodennaher Immissionsort (1 m) zu berücksichtigen (Garniel, et al., 2007).

Wie bereits ausgeführt ist für den veränderten Anlagentyp davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung des vorgesehenen schallreduzierten Betriebs (für das Schutzgut Mensch, vgl. Umweltbericht) eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldschnepfe	(<i>Scolopax rusticola</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Während die Begriffe „Entnahme“ und die „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (Runge, et al., 2007). Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o.ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o.ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (MU Niedersachsen, 2016). Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten würden demgegenüber nur als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s.o.). Das Zerstörungsverbot spielt nach Angaben des Leitfadens daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (MU Niedersachsen, 2016). Waldschnepfen legen jedes Jahr eine neue Nistmulde an (Bauer, et al., 2005; Limbrunner, et al., 2007). Dieser Umstand spiegelt sich auch in den unterschiedlichen Reviermittelpunkten der Erfassungsjahre 2012 und 2013 wider. Da sie die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzungszeiten nicht den Verbotstatbestand (MU Niedersachsen, 2016). Eine direkte Überplanung der Brutreviere bzw. eine Rodung von Waldflächen ist im Rahmen des Vorhabens jedoch nicht vorgesehen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja	Pkt. 4ff.
	☒ nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Wespenbussard

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wespenbussard <i>(Pernis apivorus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland: Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen: Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Waldschnepfen bewohnen in Niedersachsen Wälder ab einer Größe von 50 ha. Geeignete Lebensräume sind besonders Auwälder und eichenreiche Wälder, in mittleren Lagen Laubmischwälder (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der niedersächsische Bestand der Waldschnepfen ist mit 20 % von Deutschlands 20.000-39.000 Revieren rech hoch, so dass dem Vorkommen auf nationaler Ebene hohe Bedeutung zukommt (Krüger, et al., 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Art konnte sowohl 2012 als auch 2013 mit zwei Brutpaaren im süd-(öst-)lichen Bereich des Untersuchungsgebietes erfasst werden (BIO-CONSULT, 2012; Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Im Jahr 2012 reichte ein Reviermittelpunkt etwa 820 m an die geplante WEA 11 heran. Ein weiterer Reviermittelpunkt lag 1.600 m östlich der geplanten WEA 11. Im Jahr 2013 reichte ein Vorkommen der Waldschnepfe etwa 390 m südlich an die geplante WEA 11 heran. Ein weiteres lag etwa 1.000 m östlich der geplanten WEA 11 bzw. 120 m östlich der bestehenden WEA 3. Die Waldschnepfe besiedelt reich gegliederte Waldflächen, in Niedersachsen werden v.a. Wälder ab 50 ha angenommen. Die Balzflüge finden über Schneisen und an Waldrändern über der Baumkrone statt. Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ sieht für die Waldschnepfe vor, eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen, wenn ein Brutplatz innerhalb von 500 m vorliegt (MU Niedersachsen, 2016).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? ☐ ja ☒ nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? ☒ ja ☐ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wespenbussard	(<i>Pernis apivorus</i>)
Die Art wird in der Fachliteratur als kollisionsgefährdet eingestuft (NLT, 2014; LAG VSW, 2015; Langgemach & Dürr, 2015; Schreiber Umweltplanung, 2016; MU Niedersachsen, 2016). In der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg finden sich bundesweit 21 Kollisionsoffer (Niedersachsen 2 Opfer, Stand: 15.01.2020) (Dürr, 2020). In der überarbeiteten Ausgabe der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ sowie in den Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) wird für die Art ein Schutzabstand von 1.000 m empfohlen (NLT, 2014; LAG VSW, 2015). Die „Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück“ sieht einen Tabu-Bereich für den Abstand zwischen Flügelspitze und Horststandort von 300 m vor (Schreiber Umweltplanung, 2016). Nach Angaben des LAG VSW (2015) besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei den regelmäßigen Aktivitäten in größerer Höhe, wie Balz, Revierabgrenzung, Thermikkreisen, Nahrungsflüge und Beutetransfer in der näheren Horstumgebung. Mit einem Mindestabstand von 1.000 Metern lassen sich die Hauptaktivitätsflächen in der Horstumgebung schützen (ebd.). Mit einer Entfernung von mind. 1.500 m zu den geplanten WEA kann demnach eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden. Zudem ist hierbei zu erwähnen, dass die geplanten WEA an einen bestehenden Windpark anschließen, welche näher an den erfassten Horst heranreichen. Bei der Bewertung des Kollisionsrisikos ist zudem zu berücksichtigen, dass der erfasste Horst mit 1.500 m über den empfohlenen Mindestabständen für die Art entfernt ist. Das Kollisionsrisiko der Art lässt sich daher insoweit relativieren, als dass durch Errichtung bzw. durch den Betrieb der geplanten WEA keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos eintritt. Die erforderlichen Rodungen von Gehölzen für die Anlage des Windparks betreffen nicht den erfassten Horststandort. Daher können auch baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☐ ja ☒ nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐ ja ☒ nein
Beobachtungen in Österreich ließen kein Meideverhalten erkennen (TRAXLER et al. (2004), in LANGGEMACH & DÜRR (2015)). MÖCKEL & WIESNER (2007) konnten jedoch Meidungen der Art gegenüber WEA beobachten. Hierbei war der einer WEA nächstgelegene Horst 750 m entfernt. Da der Brutstandort mind. 1.500 m zu den geplanten WEA entfernt ist, wird nicht mit der Erfüllung von Störungstatbeständen gerechnet.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein

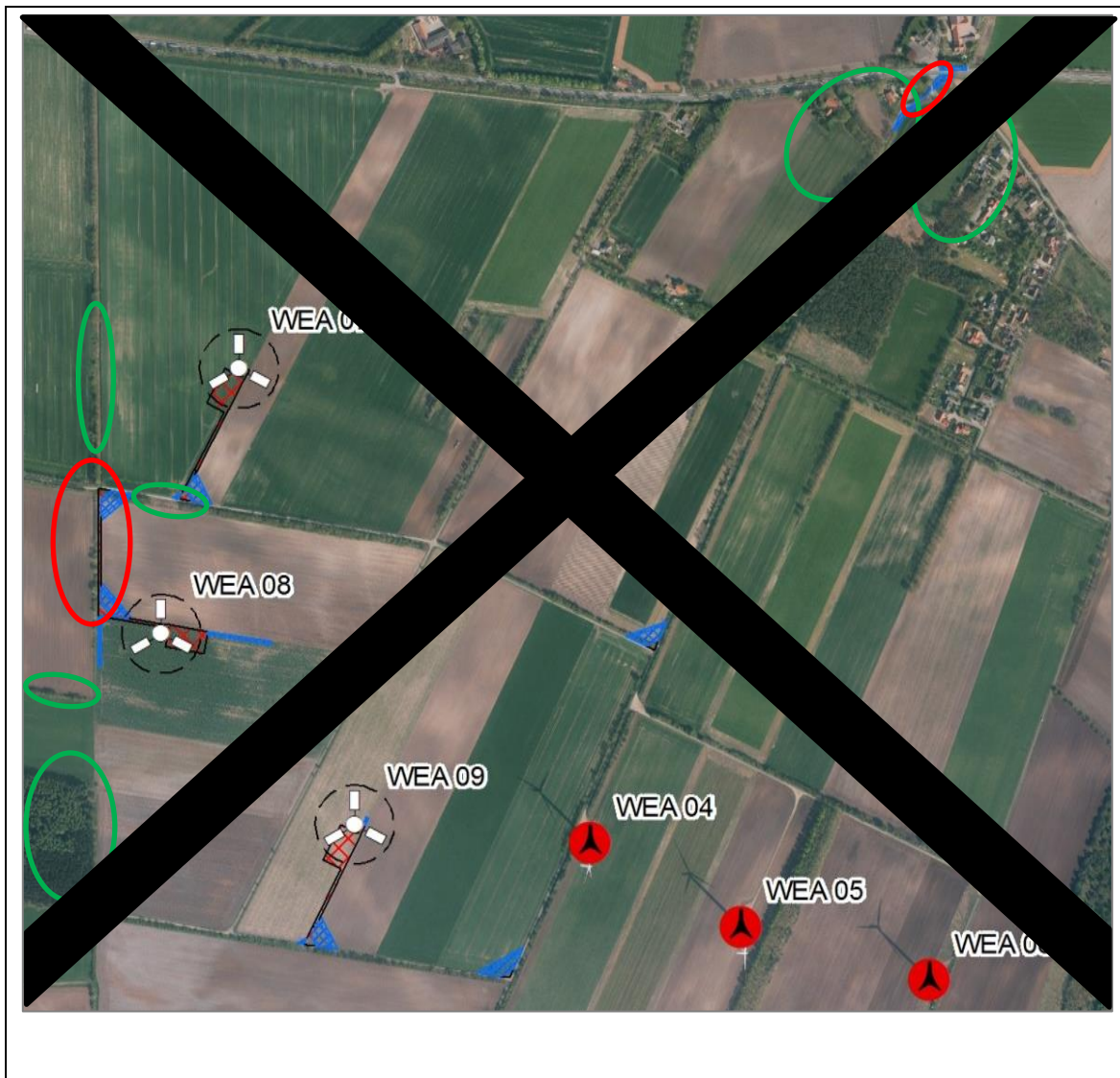
Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wespenbussard	(<i>Pernis apivorus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Der Brutstandort der Art liegt nicht im Untersuchungsbereich, damit außerhalb der Eingriffsfläche. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung des Brutstandortes ist daher ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja	Pkt. 4ff.
	☒ nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Arten der Gehölze und Wälder

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Arten der Gehölze und Wälder	(Habitatkomplexe 1, 2)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ FFH-Anhang IV-Art	☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Amsel, Baumpieper , Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke , Gelbspötter, Gimpel, Goldammer , Grauschnäpper , Grünfink, Hohltaube, Kernbeißer , Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Im Weiteren wird überwiegend auf die sog. <i>relevanten</i> Arten detaillierter eingegangen. Die Vogelarten, die nicht unter diese Gruppe fallen, wurden im gesamten Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).	
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen (Krüger, et al., 2014)	
Baumpieper	Landesbestand von 100.000 Revieren im Mittel. Er hat einen Anteil am 275.000-405.000 Reviere großen deutschen Gesamtbestand von etwa 30 %.
Gartengrasmücke	In Niedersachsen ca. 56.000 Reviere. Somit siedeln ca. 5 % des deutschen Bestandes von 0,9 – 1,5 Mio. Revieren in Niedersachsen.
Goldammer	In Niedersachsen ca. 185.000 Reviere. Somit siedeln ca. 9 % des deutschen Bestandes von 1,6 – 2,9 Mio. Revieren in Niedersachsen.
Grauschnäpper	Landesbestand von etwa 26.000 Revieren. Er hat einen Anteil am 180.000-295.000 Reviere großen deutschen Gesamtbestand von etwa 11 %.
Kernbeißer	Der niedersächsische Bestand zählt ca. 24.000 Reviere, was etwa 9 % des deutschen Bestandes von 200.000-365.000 Revieren.
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
Die Gilde der Vogelarten der Wälder und Gehölze umfasst Arten, die regelmäßig in geschlossenen Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind (z. B. Spechtarten). Darüber hinaus werden unter dieser Gruppe auch Arten zusammengefasst, die ihre Brutstätte meist in Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen anlegen, davon abgesehen aber ein weites Spektrum an Lebensräumen der Kulturlandschaft besiedeln und oft auch in gehölzreichen Siedlungsbiotopen wie Gärten oder Parks anzutreffen sind.	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Arten der Gehölze und Wälder	(Habitatkomplexe 1, 2)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja ☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☒ ja ☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja ☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐ ja ☒ nein
Die hier genannten Arten werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich zusammengefasst. Durch die Rodung von Heckenstrukturen kann es jedoch zu anlage- bzw. baubedingten Tötungen von Einzelindividuen kommen.	
Innerhalb des Eingriffsbereiches konnten keine Brutreviere von relevanten Arten erfasst werden (Karte 1 zum Artenschutzbeitrag) (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Dennoch ist es möglich, dass sich zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung Brutplätze von ubiquitären Vogelarten, wie Blaumeise oder Buchfink, im Eingriffsbereich befinden. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen können jedoch durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V _{ART} 2, vgl. Kap. 5.1) ausgeschlossen werden.	
Ein möglicher Tötungstatbestand iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 kann unter der Voraussetzung, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☒ ja ☐ nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐ ja ☒ nein
Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen von Brutvögeln der Gehölze und Wälder kommen.	
Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet (vgl. Kap. 2.2.1). Die geplanten Baumaßnahmen sind zum einen zeitlich begrenzt und zum anderen befindet sich der Großteil der Gehölz- bzw. Waldstrukturen außerhalb des direkten Einwirkungsbereichs möglicher baubedingter Störungen. Zu berücksichtigen hierbei ist ebenso, dass erforderliche Gehölzrodungen durch die Umsetzung einer Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeiten (vgl. V _{ART} 2, Kap. 5.1) stattfinden werden.	
Die Vorhabenfläche umfasst einen Bereich, der durch menschliche Präsenz einer regelmäßigen Störung unterliegt (Fahrverkehr durch angrenzende Straße, Menschaufkommen, Landwirtschaft). Die vorhabenbedingten, temporären Auswirkungen unterscheiden sich daher nicht im eingriffserheblichen Umfang.	
Erhebliche Störungen iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 werden ausgeschlossen .	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Arten der Gehölze und Wälder	(Habitatkomplexe 1, 2)
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja ☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☐ ja ☒ nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	☐ ja ☒ nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Insgesamt betrachtet sind für die Realisierung des Vorhabens nur einige Gehölze zu roden. Der überwiegende Teil der Gehölze weist eine junge Altersstruktur auf bzw. einen geringen Deckungsgrad. Für die Zuwegung in das Plangebiet, im Kreuzungsbereich Fürstenauer Straße/ Feldkamp/ Strickamp, werden Gehölze überplant. Hierbei handelt es sich um eine Baumgruppe aus Rot- und Stieleichen aus überwiegend junger bis mittlerer Altersstruktur (9 Einzelbäume) BHD 10 – 35 cm, S.24, Abb. 10 – Abb. 11). Im Rahmen der Kurvenaufweitungen außerhalb des Gebietes müssen zudem einige junge Eichen und Waldkiefern, die einen Stammdurchmesser von bis zu 20 cm aufweisen (BHD) sowie eine Birke (BHD < 25 cm) und eine Eiche (BHD > 45 cm) gerodet werden. Direkt im Anschluss an diese Bereiche werden im Bereich Feldkamp 4 junge Eichen überplant. Hierbei wird auch junger Gehölzaufwuchs der gleichen Artenzusammensetzung überplant (S. 26 Abb. 10 – Abb. 12). Insgesamt werden außerhalb des Geltungsbereiches 9 Einzelbäume gerodet. Für die Zuwegung zur WEA 7 und 8 werden solitär stehende Gehölze in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um überwiegend junge Gehölze (S. 26 Abb. 13 – Abb. 15). Für die Zuwegung zur WEA 8 müssen aufgrund des Kranauslegers junge Pappeln auf den Stock gesetzt werden. Daneben ist die Rodung von Teilbereichen einer Strauchhecke erforderlich. Insgesamt handelt es sich um etwa 960 m² Gehölze.	



Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Arten der Gehölze und Wälder

(Habitatkomplexe 1, 2)

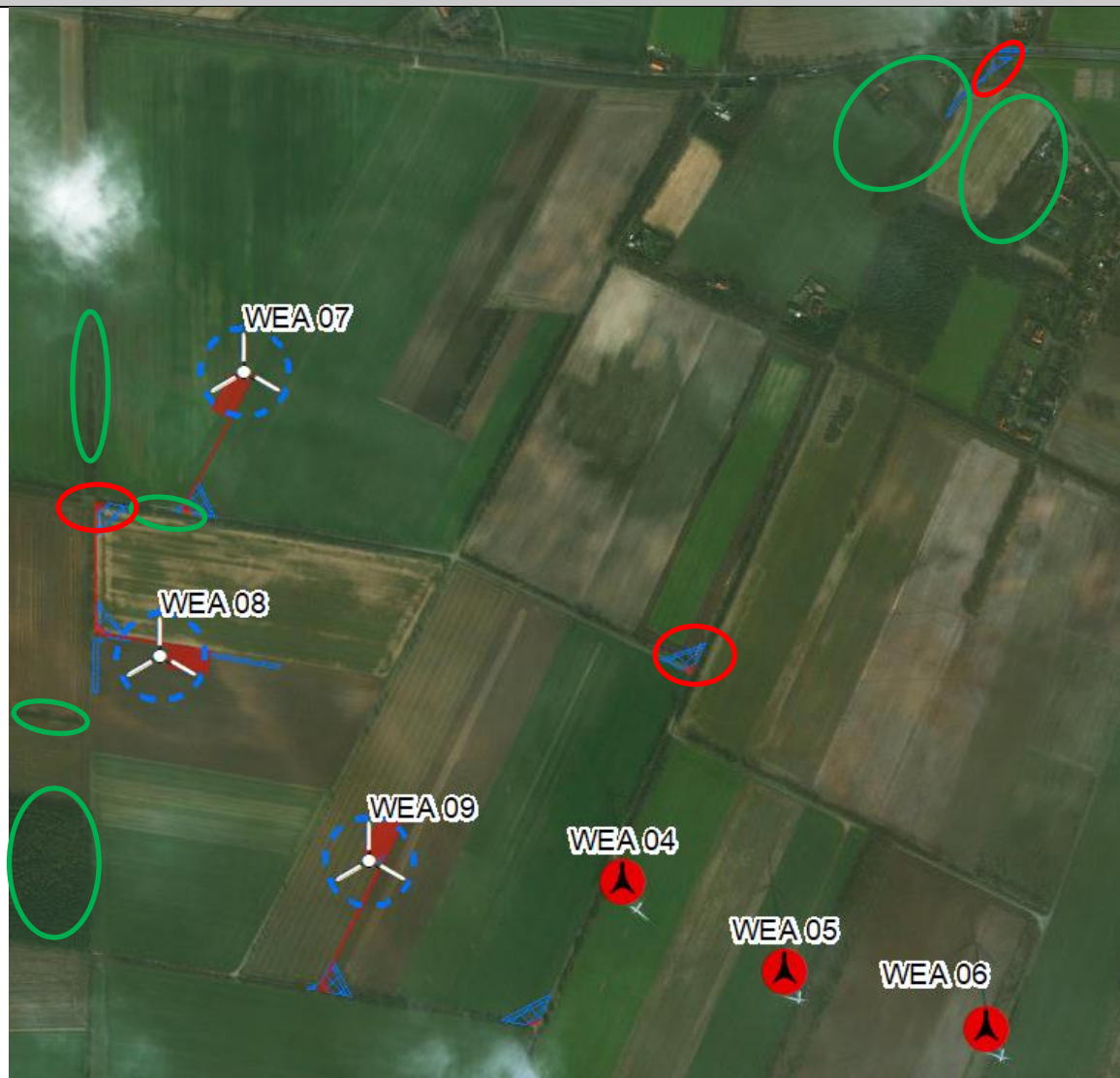


Abb. 23 Lage der Eingriffsorte (rot) und der möglichen Ausweichmöglichkeiten (grün)

Die vom Eingriff betroffenen Gehölzabschnitte werden durch Pflegemaßnahmen in weiten Teilen regelmäßig „auf den Stock gesetzt“ bzw. einem regelmäßigen Pflegeschnitt unterzogen (u.a. junge Sträucher im Unterwuchs). Die Verfügbarkeit von Nistmöglichkeiten untersteht daher bereits jetzt regelmäßig auftretenden Veränderungen. Die möglicherweise betroffenen Vogelarten sind bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel, sodass sie im nahen Umfeld ausreichend vergleichbare oder aber auch höherwertige Strukturen (Waldbereiche, Baumreihen sowie Baum-Strauch-Reihen im Umfeld des geplanten Eingriffs) erschließen können und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (Abb. 23).

Zudem werden im Rahmen der Eingriffsregelung neue Gehölzstrukturen angepflanzt, die u.a. den Verlust von bestehenden Heckenstrukturen ausgleichen sollen (vgl. UVS mit integriertem LBP zum Windpark „Swatte Poele“).

Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Arten der Gehölze und Wälder	(Habitatkomplexe 1, 2)	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja	Pkt. 4ff.
	☒ nein	Prüfung endet hier.



Prüfprotokoll Arten der offenen und halboffenen Feldflur

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Arten der offenen und halboffenen Feldflur (Habitatkomplexe 10,11, 12)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art	☒ europäische Vogelart	☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Bachstelze, Dohle, Dorngrasmücke, Fasan, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kolkrabe, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz , Wiesenschafstelze		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Im Weiteren wird überwiegend auf die sog. relevanten Arten detaillierter eingegangen. Die Vogelarten, die nicht unter diese Gruppe fallen, wurden im gesamten Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Stieglitz	In Niedersachsen ca. 14.000 Reviere. Der deutsche Gesamtbestand zählt 305.000-520.000 Reviere.	
Verbreitung im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Das Untersuchungsgebiet stellt eine charakteristische halboffene Feldflur dar. Typisch sind lineare Gehölz- und Saumbiotope sowie Hecken und Baumreihen in Verbindung mit landwirtschaftlichen Nutzflächen. Bei einer offenen Feldflur dominieren hingegen Ackerflächen, bei denen, aufgrund des hohen ackerbaulichen Nutzungsdrucks, extensive Strukturen wie Brachen oder Saumstreifen weitestgehend fehlen. Die offene Feldflur stellt dementsprechend den individuen- und artenärmsten Vogel Lebensraum dar.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	☒ ja	☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	☐ ja	☒ nein
Innerhalb des Eingriffsbereiches konnten keine Brutreviere von relevanten Arten erfasst werden (Karte 1 zum Artenschutzbeitrag) (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Dennoch ist es möglich, dass sich zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung Brutplätze von ubiquitären Vogelarten, wie Fasan oder Dorngrasmücke, im Eingriffsbereich befinden. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen können jedoch durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten, vgl. V_{ART} 2, vgl. Kap. 5.1) ausgeschlossen werden. Ein möglicher Tötungstatbestand iSd § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 wird ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
	☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		
	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Arten der offenen und halboffenen Feldflur	(Habitatkomplexe 10,11, 12)	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐ ja	☒ nein
Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen von Brutvögeln der offenen und halboffenen Feldflur kommen.		
Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet (vgl. Kap. 2.2.1). Die geplanten Baumaßnahmen sind zum einen zeitlich begrenzt und zudem befindet sich der Großteil der Gehölz- bzw. Waldstrukturen außerhalb des direkten Einwirkungsbereichs möglicher baubedingter Störungen. Zu berücksichtigen hierbei ist ebenso, dass erforderliche Gehölzrodungen durch die Umsetzung einer Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeiten stattfinden werden (vgl. V _{ART} 2, Kap. 5.1).		
Die Vorhabenfläche umfasst einen Bereich, der durch die menschliche Präsenz einer regelmäßigen Störung unterliegt (Fahrverkehr durch angrenzende Straße, Menschenaufkommen, Landwirtschaft). Die vorhabenbedingten, temporären Auswirkungen unterscheiden sich daher nicht im eingriffserheblichen Umfang.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Eine Betroffenheit dieser Gruppe ergibt sich, wie auch bei der Gruppe „Arten der Gehölze und Wälder“ durch erforderliche Rodung von Gehölzen im Bereich der Transportwege. Insgesamt werden etwa 960 m² Gehölze sowie 9 Einzelbäume mit junger bis mittlerer Altersstruktur in Anspruch genommen. Der vom Eingriff betroffene Heckenabschnitt wird durch Pflegemaßnahmen in weiten Teilen regelmäßig „auf den Stock gesetzt“ bzw. einem regelmäßigen Pflegeschnitt unterzogen (u.a. junge Sträucher im Unterwuchs). Die Verfügbarkeit von Nistmöglichkeiten untersteht daher bereits jetzt regelmäßig auftretenden Veränderungen. Die möglicherweise betroffenen Vogelarten sind bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel, sodass sie im Umfeld ausreichend vergleichbare oder aber auch höherwertige Strukturen (Waldbereiche, Baumreihen sowie Baum-Strauch-Reihen im unmittelbaren Nahbereich des geplanten Eingriffs) erschließen können, und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (Abb. 23). Zudem werden im Rahmen der Eingriffsregelung neue Gehölzstrukturen angepflanzt, die u.a. den Verlust von bestehenden Heckenstrukturen ausgleichen sollen (vgl. UVS mit integriertem LBP zum Windpark „Swatte Poele“).		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja	Pkt. 4ff.
	☒ nein	Prüfung endet hier.